

Basisprospekt

für

DZ BANK Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Aktien]

sowie

DZ BANK Alpha Turbo Optionsscheine [auf Aktie vs. Index]

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“)

Die DZ BANK hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospektes zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß §§ 17 und 18 Wertpapierprospektgesetz, das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 umsetzt, erstellt wurde („**Notifizierung**“). Während der Gültigkeit dieses Basisprospektes kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Notifizierung zu übermitteln.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	3
1. Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren	3
2. Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin	8
3. Zusammenfassung in Bezug auf die Optionsscheine	13
II. Risikofaktoren	17
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	17
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Optionsscheine	21
III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	26
1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung	26
2. Geschäftsüberblick	28
3. Organisationsstruktur	30
4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich "Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten"	32
5. Management- und Aufsichtsorgane	32
6. Hauptaktionäre	36
7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	37
8. Wesentliche Verträge	43
IV. Produktbeschreibung	45
1. Gegenstand	45
2. Wichtige Angaben	45
3. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	45
4. Bedingungen für das Angebot	48
5. Zulassung zum Handel	49
6. Zusätzliche Hinweise	49
V. Bedingungen	50
1. Bedingungen für [DZ BANK] [●] [Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [auf Indizes]	50
2. Bedingungen für [DZ BANK] [●] [Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle]	61
3. Bedingungen für [DZ BANK] [●] [Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [auf Devisen]	72
4. Bedingungen für [DZ BANK] [●] [Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [auf Aktien]	82
5. Bedingungen für [DZ BANK] [●] [Alpha Turbo Optionsscheine] [auf Aktie vs. Index]	93
VI. Muster der Endgültigen Bedingungen	107
VII. Besteuerung	109
1. EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften	109
2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	109
VIII. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt	115
1. Verantwortung für den Basisprospekt	115
2. Art der Veröffentlichung	115
3. Verfügbare Unterlagen	115
4. Verkaufsbeschränkungen	115
5. Liste mit Verweisen	117
IX. Namen und Adressen	118
X. Unterschriften	119

I. Zusammenfassung

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung („**Zusammenfassung**“) der wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die unter dem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine („**Optionsscheine**“) zutreffen, dar. Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu diesem Basisprospekt verstanden und gelesen werden. Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die Optionsscheine sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes, einschließlich durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin[, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung vorlegt und mit dem Basisprospekt die Notifizierung beantragt hat,] kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig und widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospektes gelesen wird.

Die nachstehende Zusammenfassung ist keine vollständige Darstellung, sondern gehört zum Basisprospekt und ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt insgesamt sowie mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und etwaiger Nachträge zu lesen. Definitionen für in der Zusammenfassung verwendete Begriffe sind in den jeweiligen Teilen des Basisprospektes, bei emittentenbezogenen Angaben im Abschnitt III. und bei wertpapierbezogenen Angaben in der Produktbeschreibung sowie in den Optionsbedingungen enthalten.

1. Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben¹.

Die DZ BANK wird von S&P, Moody's, Fitch und DBRS geratet.²

Am Veröffentlichungsdatum dieses Basisprospektes lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt:

S&P:	langfristiges Rating: A+ kurzfristiges Rating: A-1
Moody's:	langfristiges Rating: Aa3 kurzfristiges Rating: P-1
Fitch:	langfristiges Rating: A+ kurzfristiges Rating: F1
DBRS:	langfristiges Rating: AA (low) kurzfristiges Rating: R-1 (middle)

Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Zertifikate nachteilig beeinflussen kann.

¹ Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Optionsscheine zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Das jeweils aktuelle Rating ist über die üblichen elektronischen Informationssysteme abrufbar, bspw. unter www.dzbank.de.

² Die Zusammenarbeit mit DBRS endet voraussichtlich Ende April 2009.

Allgemein:

Die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung im DZ BANK Konzern. Die aus dem Geschäftsmodell des DZ BANK Konzerns resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur effektiven Identifikation, Messung, Beurteilung, Kommunikation, Steuerung sowie Überwachung und Kontrolle von Risiken. Darüber hinaus ist die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital als notwendige Bedingung für das Betreiben des Geschäfts von erheblicher Bedeutung. Für den DZ BANK Konzern gilt der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung ihrer geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist.

Der DZ BANK Konzern verfügt über ein konzernweites Risikomanagementsystem, das den internen betriebswirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und darüber hinaus auch die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. In das Risikomanagement des DZ BANK Konzerns sind alle Konzerngesellschaften unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit integriert. Die unmittelbar in das Risikomanagement einbezogenen Gesellschaften sind in den gemäß IFRS 8 definierten Segmenten wie folgt zugeordnet:

- Segment Bank: DZ BANK, DVB Bank SE, Frankfurt am Main („**DVB**“), DZ BANK Ireland plc, Dublin („**DZ BANK Ireland**“) und VR-LEASING AG, Eschborn („**VR LEASING**“)
- Segment Retail: DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen („**DZI**“), TeamBank AG, Nürnberg („**TeamBank**“) und Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**UMH**“)
- Segment Immobilien: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall („**BSH**“) und Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg („**DG HYP**“)
- Segment Versicherung: R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**“)

Der DZ BANK Konzern und die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Kreditrisiko:

Das Kreditrisiko beziehungsweise Ausfallrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass ein Geschäftspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ausfallrisiken können sowohl bei Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** setzt sich im Wesentlichen aus dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Bürgschaften und Garantien sowie externen offenen Zusagen zusammen. Unter **Handelsgeschäft** wird im Kontext des Kreditrisikomanagements das Wertpapiergeschäft – bestehend aus Wertpapieren des Anlagebuchs und des Handelsbuchs inklusive Schuldscheindarlehen – sowie das Derivate- und das Geldmarktgeschäft (einschließlich der Wertpapierpensionsgeschäfte) verstanden.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form des Kontrahentenrisikos und des Emittentenrisikos auf. Das Kontrahentenrisiko setzt sich aus dem Wiedereindeckungsrisiko und dem Erfüllungsrisiko zusammen. Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts mit positivem Marktwert der Kontrahent ausfällt. Durch die Wiedereindeckung zu aktuellen Marktbedingungen entsteht ein finanzieller Aufwand. Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Das Risiko besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist. **Emittentenrisiken** bezeichnen die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der VR LEASING und der TeamBank. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf. Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH und der DG HYP auf.

Beteiligungsrisiko:

Unter Beteiligungsrisiko ist die Gefahr von unerwarteten Verlusten zu verstehen, die sich aus dem Sinken des Marktwertes der Beteiligungen unter ihren Buchwert ergeben. Beteiligungsrisiken werden grundsätzlich für solche Beteiligungen berechnet, die nicht in die unmittelbare Gremiensteuerung einbezogen sind. Beteiligungsrisiken resultieren aus den Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen keine dezidierten Informations- und Gestaltungsrechte begründen. Im DZ BANK Konzern entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK.

Marktpreisrisiko:

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren in Zinsrisiko, Bonitätsrisiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenpreisrisiko.

Im DZ BANK Konzern entstehen Marktpreisrisiken im Wesentlichen aus den Kunden- und Eigenhandelsaktivitäten, durch das Kreditgeschäft und das Immobiliengeschäft der DZ BANK, BSH und DG HYP. Zudem tragen die Kapitalanlagen der R+V zum Marktpreisrisiko des Konzerns bei. Des Weiteren resultieren Marktpreisrisiken aus den Eigenemissionen der Konzerngesellschaften. Das Bonitätsrisiko ist im DZ BANK Konzern die bedeutendste Marktpreisrisikoart.

Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann. Das Marktliquiditätsrisiko wurde im Geschäftsjahr 2007 dem Marktpreisrisiko zugeordnet; bis zum Vorjahr ist es als Teil des Liquiditätsrisikos gesteuert worden.

Liquiditätsrisiko:

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass Geldmittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Im Risikomanagementprozess wird Liquidität nach den Kategorien „operativ“ und „strukturell“ unterschieden. Während unter operativer Liquidität das Management der Zahlungsflüsse verstanden wird, steht bei der strukturellen Liquidität das Management der Fälligkeitsstruktur und des Collateral Pools im Mittelpunkt.

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Anlage und Beschaffung von Liquidität sowie aus dem Einräumen von Liquiditätsoptionen, zum Beispiel in Form von unwiderruflichen Liquiditätszusagen. Die Fälligkeits- und Gläubigerstruktur der Geld- und Kapitalmarktfinaanzierungen sowie die Beleihungsfähigkeit von Wertpapierbeständen sind die wesentlichen Faktoren für Liquiditätsrisiken.

Das Liquiditätsrisiko des Konzerns wird im Wesentlichen bestimmt durch die DZ BANK, die BSH und die DG HYP.

Versicherungstechnisches Risiko:

Versicherungstechnische Risiken sind die Gefahr unerwarteter Verluste aus dem Versicherungsgeschäft. Im DZ BANK Konzern entstehen versicherungstechnische Risiken durch die Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V. Sie resultieren aus dem Prämien- und dem Reserverisiko, dem Risiko aus Naturgefahren sowie dem versicherungstechnischen Risiko „Leben“ und dem Ausfallrisiko für Rückversicherungen.

Operationelles Risiko:

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition wird unter operationellem Risiko die Gefahr eines unerwarteten Verlustes verstanden, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder durch externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Gesellschaften innerhalb des DZ BANK Konzerns verwenden ebenfalls diese oder eine vergleichbare Definition.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DZI, R+V und Union Asset Management Holding in die Steuerung des operationellen Risikos eingebunden. Diese Gesellschaften wenden überwiegend einen eigens definierten, jedoch mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen von Basel II kompatiblen Katalog zur Kategorisierung operationeller Risikoereignisse an. Hierunter fallen ungesetzliche interne Handlungen, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, fahrlässige Schäden, Produktentwicklung und –absatz, Produktabbildung, Projektmanagement, Rechtsbruch, Kompetenzüberschreitungen, Technologie, ungesetzliche externe Handlungen, fahrlässige oder Natur gegebene bankexterne Ereignisse, Beziehungen zu Nichtkunden und Änderungen der Rechtsprechung.

Strategisches Risiko:

Das strategische Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die sich aus Managemententscheidungen zur geschäftspolitischen Positionierung des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK ergeben. Strategische Risiken resultieren zudem aus unerwarteten Veränderungen der Markt- und Umfeldbedingungen mit negativen Auswirkungen auf die Ertragslage.

Ein wichtiger Teilaspekt des strategischen Risikos ist das Geschäftsrisiko. Dies sind Verlustpotentiale, die entstehen, wenn rückläufige Erträge nicht in gleichem Umfang durch Kostenreduktionen aufgefangen werden können. Das strategische Risiko wird darüber hinaus durch branchenbezogene Besonderheiten bestimmt. Für den DZ BANK Konzern ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Kollektivrisiko der BSH von Bedeutung.

Risiken hinsichtlich der Finanzmarktkrise

Die Krise auf den Finanzmärkten, die durch die Hypothekenkrise in den USA ausgelöst wurde und 2008 eskalierte, hat in den Bilanzen vieler Banken zu immensen Abschreibungen von Vermögenswerten sowie zu einer erheblichen Ausweitung der Risikoaufschläge an den Kapitalmärkten geführt, was wiederum die Kosten für die Refinanzierung bestimmter Banken erhöht hat. Aufgrund dieser gestiegenen Kosten und erheblichen Abschreibungen gerieten einige Marktteilnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten und konnten die Insolvenz nicht abwenden, was einen beträchtlichen Vertrauensverlust zwischen den Banken auf den Kreditmärkten zur Folge hatte und dazu führte, dass die Kreditvergabe zwischen den Banken nahezu gänzlich versiegt.

Als Konsequenz der Finanzmarktkrise könnte die Emittentin Schwierigkeiten haben, sich zu refinanzieren oder Refinanzierungen nur zu erhöhten Zinssätzen erhalten. Aufgrund der Struktur des genossenschaftlichen Finanzverbundes und der Stellung der DZ BANK als Zentralbank ist die Gefahr der fehlenden Refinanzierungsmöglichkeiten bei der DZ BANK wesentlich geringer als in den privaten Bankengruppen in Deutschland. Jedoch muss die Emittentin mit einem höheren Adressenausfallrisiko rechnen.

Um die Stabilisierung der Finanzmärkte, die Bereitstellung von Liquidität und die Wiederherstellung des Vertrauens unter den Finanzmarktteilnehmern zu erreichen und somit eine weitere Verschärfung der Finanzkrise zu verhindern, hat der deutsche Gesetzgeber am 18. Oktober 2008 das Finanzmarktstabilisierungsgesetz ("FMStG") verabschiedet, das den

Finanzmarktstabilisierungsfonds (der "Fonds") errichtet und ein Paket von Stabilisierungsmassnahmen schafft. Gemäß dem FMStG gibt es drei Arten von Stabilisierungsmaßnahmen: Garantien, Rekapitalisierungen und die Übernahme von Risiken. Garantien sind die vorrangige Stabilisierungsmaßnahme und können durch den Fonds gewährt werden, um von Unternehmen des Finanzsektors begebene Schuldverschreibungen und andere Verbindlichkeiten dieser Unternehmen abzusichern. Im Falle einer Rekapitalisierung kann der Fonds in von Unternehmen des Finanzsektors begebene Eigenkapitalinstrumente oder hybride Instrumente investieren. Darüber hinaus kann der Fonds Risikopositionen übernehmen, die von einem Unternehmen des Finanzsektors vor dem 13. Oktober 2008 erworben worden sind. Die Unternehmen des Finanzsektors, die diese Vorteile in Anspruch nehmen, unterliegen besonderen Bestimmungen.

Obwohl durch das FMStG eine Stabilisierung der Finanzmärkte angestrebt wird, gibt es keine Garantie dafür, dass selbige auch erreicht wird.

Risikofaktoren in Bezug auf die Optionsscheine

Risiko durch die Struktur der Optionsscheine:

Die Struktur der DZ BANK Endlos-Turbo Optionsscheine [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Aktien] („**Basiswert**“) besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrages an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickelt hat.

Die Struktur der DZ BANK Alpha Turbo Optionsscheine [auf Aktie vs. Index] („**Basiswerte**“) ohne Kapitalgarantie besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrages an die Wertentwicklungen von Basiswerten, insbesondere an die Differenz der Wertentwicklungen aus den Basiswerten, gebunden ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreises:

Bei den DZ BANK Endlos-Turbo Optionsscheinen erfolgt eine kontinuierliche Erhöhung (im Fall von Call Optionsscheinen) bzw. Verminderung (im Fall von Put Optionsscheinen) des Basispreises innerhalb der Laufzeit. Der Basispreis verändert sich entsprechend dem in den Optionsbedingungen angegebenen Anpassungsbetrag für den entsprechenden Anpassungszeitraum (siehe § 2 der Optionsbedingungen). Verändert sich der Wert des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertverminderung der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit. Dies kann bis zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führen (siehe Absatz Risiko der vorzeitigen Rückzahlung aufgrund eines Knock-out-Ereignisses S. 8).

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur:

Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung für einen Optionsschein in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Die Kursentwicklung der Optionsscheine während der Laufzeit ist in erster Linie

abhängig vom Kurs bzw. Wert des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der zugrunde liegenden Basiswerte bzw. der Bestandteile des (entsprechenden) Basiswertes. Bei einer Veräußerung der Optionsscheine vor Endfälligkeit bzw. Einlösung bzw. dem Kündigungstermin kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken:

Bei diesen Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Optionsscheine gibt es keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Geldkurse zu stellen und Optionsscheine anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Je weiter der Kurs bzw. Wert des Basiswertes bzw. eines Basiswertes bzw. der Bestandteile des (entsprechenden) Basiswertes oder des Optionsscheins sinkt oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Optionsscheine eingeschränkt sein.

Liquiditätsrisiko in Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen:

Die Liquidität der Optionsscheine hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Optionsscheine haben.

Risiko eines Interessenkonflikts:

Geschäfte der Emittentin in dem/den jeweiligen Basiswert(en) bzw. in den Bestandteilen des (entsprechenden) Basiswertes können sich negativ auf den Kurs des Optionsscheins auswirken.

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung aufgrund eines Knock-out-Ereignisses:

Innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine kann es aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Optionsscheininhabers zu einer vorzeitigen Rückzahlung kommen. In diesem Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Marktpreis für die Optionsscheine nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **Für den Anleger besteht dadurch das Risiko, dass der Rückzahlungsbetrag Null beträgt und somit für ihn ein Totalverlust eintreten kann.** Zudem besteht durch die vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Knock-out-Ereignisses für den Anleger ebenfalls ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investment

Weitere Risiken:

Folgende Risiken können sich für den Anleger ergeben:

- ggf. Risiko aufgrund des Vorhandenseins eines Indexconsultants³
- ggf. Risiko aus den Bestandteilen des Basiswertes
- Transaktionskosten
- Zusätzliches Verlustpotential bei Kreditaufnahme
- Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin
- Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers
- ggf. zusätzliches Verlustpotential bei Wechselkursschwankungen (Währungsrisiken)

Eine detaillierte Beschreibung der Risiken befindet sich ab der Seite 21 im Abschnitt II. 2. Risikofaktoren in Bezug auf die Optionsscheine.

2. Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Juristischer und kommerzieller Name: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Ort der Registrierung: Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland

Registernummer: HRB 45651, Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main

Datum der Gründung: 18. September 2001

³ Indexconsultant bedeutet, dass z.B. eine dritte Partie die Zusammensetzung eines Index festlegt und nicht der Sponsor des Index.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer: Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (Telefon: +49 (69) 7447-01)

Rechtsform, Rechtsordnung: Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Angaben zur Liquidität: Neben den Instrumenten der internen Steuerung wird das kurzfristige Liquiditätsrisiko durch **aufsichtsrechtliche Vorschriften** begrenzt. Das gilt für die wesentlichen inländischen und ausländischen Tochtergesellschaften, die entsprechenden nationalen aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Liquiditätsüberwachung unterliegen. Die Liquidität eines Instituts gilt danach als ausreichend, wenn die monatlich an die Aufsicht zu meldende Liquiditätskennzahl den Wert 1 nicht unterschreitet. Die Liquiditätskennzahl gibt das Verhältnis zwischen den im ersten Laufzeitband verfügbaren Zahlungsmitteln und den während dieses Zeitraums abrufbaren Zahlungsverpflichtungen an. Im Geschäftsjahr 2007 haben die inländischen Kreditinstitute im DZ BANK Konzern die Vorschriften des § 11 KWG in Verbindung mit der Liquiditätsverordnung jederzeit eingehalten.

Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche: Gegenstand der DZ BANK gemäß ihrer Satzung ist, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut des genossenschaftlichen Finanzverbundes und eine Zentralbank für derzeit mehr als 1.000 Genossenschaftsbanken entstanden.

Mit der Aufnahme von Fusionsgesprächen zwischen der DZ BANK und der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, ist ein Weg zu einer gemeinsamen strukturellen Weiterentwicklung eingeleitet worden, der den genossenschaftlichen Finanzverbund durch eine Zentralbank nachhaltig stärkt. Diesbezüglich haben die Vorstände der DZ BANK und der WGZ BANK eine Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) verabschiedet. Die beiden Häuser streben die Verschmelzung zu einer vereinigten Zentralbank im Frühsommer 2009 rückwirkend zum 01. Januar 2009 an.

Geschäftsbereiche:

- Zahlungsverkehr;
- Mittelstands- und Großkundengeschäft;
- Geld- und Kapitalmarktgeschäft;
- Ausland;
- Konzerngeschäftsfelder.

Wichtigste Märkte: Die DZ BANK ist primär in Deutschland als Allfinanz-Gruppe tätig. Innerhalb des

Finanzverbunds der Volksbanken Raiffeisenbanken übernimmt die DZ BANK die Aufgabe einer Zentralbank. Indem die DZ BANK vornehmlich das Leistungsangebot der Volksbanken Raiffeisenbanken durch ihre Produkte und Leistungen unterstützt, hat die DZ BANK im Retailbanking grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. Darüber hinaus ist die DZ BANK eine europäisch ausgerichtete Zentralbank und übernimmt als Holding eine Koordinationsfunktion für die Spezialinstitute in der DZ BANK Gruppe.

Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München), im Ausland fünf Zweigniederlassungen (London, Mailand, New York, Hongkong und Singapur) der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind die beiden Geschäftsstellen in Hamburg und Nürnberg zugeordnet.

Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns:

In den Konzernabschluss nach IFRS zum 31. Dezember 2007 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 28 (Vorjahr: 27) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 5) Teilkonzerne mit insgesamt 893 (Vorjahr: 918) Tochtergesellschaften einbezogen.

Trendinformationen / Erklärung bezüglich "Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten":

Die Finanzmarktkrise hat sich im Verlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres 2008 weiter ausgeweitet und auch die Ergebnisse der DZ BANK AG sowie der DZ BANK Gruppe wurden aufgrund der zum größten Teil temporären Verwerfungen, insbesondere aus Anleihen (vorläufige Zahlen per 31.12. 2008 Gruppe: -1.500 Mio. €; AG: -1.010 Mio. €), nicht unerheblich belastet. Darüber hinaus sind per 31.12. 2008 durch die Ereignisse um Lehman Brothers (vorläufige Zahlen Gruppe: -360 Mio. €; AG: -260 Mio. €), Island (vorläufige Zahlen Gruppe: -449 Mio. €; AG: -360 Mio. €) und Abschreibungen auf die Beteiligung Natixis S.A. (vorläufige Zahlen Gruppe und AG: -269 Mio. €) weitere Ergebnisrunderbelastungen entstanden.

Während sich das operative Kundengeschäft der DZ BANK AG 2008 positiv entwickelt hatte, wurde das Handelsergebnis in 2008 in Folge der Finanzmarktkrise belastet. Auf der Gruppenebene verzeichnete das operative Ergebnis einen Rückgang. Die DZ BANK weist zum 31.12.2008 nach vorläufigen Zahlen auf Gruppenebene ein negatives Ergebnis nach Steuern von ca. 1 Mrd. € aus.

Die DZ BANK AG dagegen rechnet derzeit nach der Mobilisierung von stillen Reserven mit einem positiven Jahresergebnis 2008.

Aufgrund des nachhaltigen Geschäftsmodells der DZ BANK Gruppe, der Struktur des genossenschaftlichen Finanzverbundes und der Stellung als Zentralbank verfügt die DZ BANK weiterhin über eine ausreichende Liquidität und Kapitalausstattung.

Zur Stärkung der Kapitalausstattung beabsichtigt die DZ BANK, u.a. durch eine Kapitalerhöhung, Eigenkapital in Höhe von bis zu 1 Milliarde € im genossenschaftlichen Finanzverbund aufzunehmen.

Management und Aufsichtsorgane

Management und Aufsichtsorgane:

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Vorstand:

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus sechs Personen zusammen. Vorsitzender des Vorstands ist Herr Wolfgang Kirsch.

Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstandes in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Rolf Hildner, Vorsitzender des Vorstands der Wiesbadener Volksbank eG.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats:

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder, nach Entscheidung des Aufsichtsrats, an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält oder am Sitz eines mit der Gesellschaft inländischen verbundenen Unternehmens statt.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Interessenkonflikte:

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hauptaktionäre

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital in Höhe von EUR 3.028.427.238,20 beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,60%. Sonstige sind mit 4,40% am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

• Kreditgenossenschaften (direkt und indirekt)	88,69%
davon über Beteiligungsgesellschaften* (indirekt):	
<i>DZ Holding GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg**</i>	<i>18,33%</i>
<i>Norddeutsche Genossenschaftliche Beteiligungs AG, Hannover</i>	<i>16,93%</i>
<i>DZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, Karlsruhe</i>	<i>16,41%</i>
<i>DZ Beteiligungs AG & Co. KG, Stuttgart</i>	<i>14,64%</i>
<i>Beteiligungsgesellschaft DZ mbH, München</i>	<i>15,37%</i>
<i>WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank,</i>	
<i>Düsseldorf (direkt und indirekt)</i>	<i>6,68%</i>
• Sonstige Genossenschaften	6,91%
• Sonstige	4,40%

* Aufzählung nicht abschließend, nur Beteiligungen über 10% erwähnt

** inklusive der Beteiligung WGZ-BANK, siehe unten gesondert aufgeführt

Finanzinformationen über die Vermögens- und Finanzlage

Historische Finanzinformationen:

Die nachfolgenden Übersichten stellen in zusammengefasster Form die Bilanz der DZ BANK und des DZ BANK Konzerns dar, die den geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüssen der DZ BANK für die jeweils am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2006 und 2007 entnommen wurden:

Auszug aus der Bilanz der DZ BANK AG nach HGB per 31. Dezember 2007 und 2006 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG	31.12. 2007	31.12. 2006	Passiva (HGB)	31.12. 2007	31.12. 2006
Aktiva (HGB)					

Forderungen an Kreditinstitute	105.183	103.628	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	163.572	150.186
Davon: angeschlossene Kreditinstitute	40.882	37.461	Davon: angeschlossene Kreditinstitute	48.871	39.510
Forderungen an Kunden	32.133	27.282	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	37.869	38.525
Wertpapiere*)	110.695	104.364	Verbriefte Verbindlichkeiten	45.522	44.776
Sonstige Aktiva	18.295	17.433	Sonstige Passiva	12.105	11.990
			Bilanzielles Eigenkapital (**))	7.238	7.230
Bilanzsumme	266.306	252.707	Bilanzsumme	266.306	252.707

*) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere zuzüglich Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere.

**) Eigenkapital gemäß Bilanz abzüglich Bilanzgewinn einschließlich Fonds für allgemeine Bankrisiken

Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS per 31. Dezember 2007 und 2006 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern					
Aktiva (IFRS)	31.12. 2007	31.12. 2006	Passiva (IFRS)	31.12. 2007	31.12. 2006
Forderungen an Kreditinstitute	67.531	62.441	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	57.935	57.705
Forderungen an Kunden	106.307	100.072	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	77.595	72.675
Handelsaktiva	130.025	132.272	Verbriefte Verbindlichkeiten	62.996	75.887
Finanzanlagen	72.957	76.255	Handelspassiva	163.196	147.865
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	47.376	44.451	Versicherungstechnische Rückstellungen	45.324	42.298
Sachanlagen und Investment Property	1.712	1.493	Nachrangkapital	4.814	5.443
Übrige Aktiva	5.429	4.700	Übrige Passiva	8.474	8.971
			Eigenkapital	11.003	10.840
Bilanzsumme	431.337	421.684	Bilanzsumme	431.337	421.684

Abschlussprüfer:

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2006 und 2007 war die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen:

Der Jahres- und Konzernabschluss für die am 31. Dezember 2007 und 2006 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren:

Außer dem hier dargestellten Sachverhalt gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK und/oder des DZ BANK Konzerns auswirken können bzw. in jüngster

Zeit ausgewirkt haben.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zum DZ BANK Konzern gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potentielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden im DZ BANK Konzern gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potentieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen. Hinsichtlich des nachstehend dargestellten Sachverhalts in Bezug auf die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (BSH) liegen die voraussichtlichen möglichen Verluste hieraus entweder im Rahmen gebildeter Rückstellungen, oder sind nicht wesentlich oder können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat die BSH, eine voll konsolidierte Tochtergesellschaft der DZ BANK, am 27. Mai 2008 wegen der Erhebung von Abschlussgebühren abgemahnt. Diese Abschlussgebühren sind ein signifikanter Vertragsbestandteil in Bausparverträgen. Sie fallen im Zeitpunkt des Abschlusses der Bausparverträge an. Die Rechtmäßigkeit dieser Gebühren stand bislang nicht in Zweifel und beruht auf mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Bauspartarifen. Zwischenzeitlich wird von einem BGH-Richter die Auffassung vertreten, dass die Abschlussgebühr gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoße. Die BSH teilt diese Rechtsauffassung nicht. Falls sich diese Rechtsauffassung durchsetzen sollte und die BSH ihre Bauspartarife entsprechend anpassen müsste, kann dies möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der BSH und damit des DZ BANK Konzerns haben.

Wesentliche Verträge

Für zwei in den Konzernabschluss einbezogene Kreditinstitute - DZ BANK Ireland plc., Dublin, und DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen - und ein nicht in den Konzernabschluss einbezogenes Kreditinstitut - DZ BANK International Singapore Ltd., Singapore - trägt die DZ BANK, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Verpflichtungen aus Patronatserklärungen werden nur begründet, solange die DZ BANK unmittelbar oder mittelbar an den unter die Patronatserklärung fallenden Unternehmen beteiligt ist. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren sechs nachrangige Patronatserklärung der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Ltd., St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

3. Zusammenfassung in Bezug auf die Optionsscheine

Interessenkonflikte:

Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Optionsscheine befassten Angestellten kann/können durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Optionsscheine bzw. die Emittentin

geraten.

Typ und Kategorie:

Bei den unter dem Basisprospekt, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Optionsscheinen handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Die Optionsscheine stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Der ISIN-Code wird jeweils auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Verbriefung:

Die Optionsscheine sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Optionsscheine sind in der Regel als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragbar.

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren:

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Optionsscheinen bestimmen sich nach den jeweiligen Optionsscheinbedingungen.

Struktur der Wertpapiere:

Bei den DZ BANK Endlos-Turbo Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Bei Einlösung der Optionsscheine wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages nach Maßgabe von § 2 Absatz (2) der entsprechenden Optionsbedingungen ermittelt. Tritt ein Knock-out-Ereignis ein (siehe § 2 Absatz (4) der Optionsbedingungen), wird der Rückzahlungsbetrag gemäß § 2 Absatz (4) ermittelt.

Zudem ist die Laufzeit der Optionsscheine grundsätzlich unbefristet, der Anleger hat jedoch das Recht, die Optionsscheine zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Rückzahlungsbetrages zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen zu kündigen (siehe § 6 der jeweiligen Optionsbedingungen). Der Auszahlungstag sowie die Rückzahlung werden in § 3 der jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Optionsscheininhabers zu einer vorzeitigen Einlösung kommen. In diesem Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Marktpreis für die Optionsscheine nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses.

Zudem erfolgt bei den Optionsscheinen eine kontinuierliche Erhöhung (im Fall von Call Optionsscheinen) bzw. Verminderung (im Fall von Put Optionsscheinen) des Basispreises innerhalb der Laufzeit. Der Basispreis verändert sich entsprechend dem in den Optionsbedingungen angegebenen Anpassungsbetrag für den entsprechenden Anpassungszeitraum (siehe § 2 der Optionsbedingungen). Es kommt bei diesen Optionsscheinen zu einer Wertverminderung mit jedem Tag der Laufzeit, wenn sich der Wert des Basiswertes nicht ausreichend - und zwar mindestens um den Anpassungsbetrag – entsprechend dem Optionsscheintyp entwickelt hat. Dies kann bis zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führen (siehe vorangegangenen Absatz).

Bei den DZ BANK Alpha Turbo Optionsscheinen auf Aktie vs. Index handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung von Basiswerten, insbesondere von der Differenz der Wertentwicklungen aus den Basiswerten, abhängt (siehe § 2 Optionsbedingungen). Die Höhe des Rückzahlungsbetrages wird nach Maßgabe von § 2 Absatz (6) der entsprechenden Optionsbedingungen ermittelt.

Zudem können diese Optionsscheine vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn ein Knock-out-Ereignis (§ 2 Absatz (6)) eingetreten ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages wird dann gemäß § 2 Absatz (6) der entsprechenden Optionsbedingungen ermittelt. Der Rückzahlungstag und die Rückzahlung werden gemäß § 2 Absatz (6) bzw. § 4 der Optionsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Währungen:

Die Optionsscheine werden in der Regel in Euro begeben. Abweichungen davon werden in den Endgültigen Bedingungen kenntlich gemacht.

Mindeststückelung:

Die Mindeststückelung der Optionsscheine beträgt ein Stück oder ein Vielfaches davon.

Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert:

Für die DZ BANK Endlos-Turbo Optionsscheine [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Aktien] können als Referenz für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages unter anderem der $\text{Index}_{\text{Referenzwert}}$ bzw. $\text{Rohstoff}_{\text{Referenzkurs}}$ bzw. $\text{Edelmetall}_{\text{Referenzwert}}$ bzw. $\text{Kurs}_{\text{Fixing}}$ bzw. $\text{Aktie}_{\text{Referenzkurs}}$, die Stop-Loss-Barriere, der Anpassungsbetrag sowie der Basispreis (siehe § 2 der Optionsbedingungen) dienen.

Für den Fall, dass an einem Feststellungstag eine Marktstörung vorliegt und somit an diesem Tag kein Wert des Basiswertes ermittelt werden kann, richten sich die Folgen nach § 5 der Optionsbedingungen.

Der Basiswert kann durch verschiedene Ereignisse (siehe § 4 der Optionsbedingungen) beeinflusst werden. In diesem Fall enthält auch der im vorstehenden Satz genannte Paragraph der Optionsbedingungen eine entsprechende Regelung.

Für die DZ BANK Alpha Turbo Optionsscheine auf Aktie vs. Index können als Referenz für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages unter anderem die Performancedifferenz am Bewertungstag, die Stop-Loss-Barriere, die Performancedifferenz an dem/den Barrierebeobachtungstag/en sowie der Referenzkurs bzw. Referenzwert (siehe § 2 der Optionsbedingungen) der Basiswerte dienen.

Für den Fall, dass an dem/den Bewertungstag/en bzw. an dem/den Barrierebeobachtungstag/en eine Marktstörung vorliegt und somit an diesem Tag kein Kurs bzw. Wert des jeweiligen Basiswertes ermittelt werden kann, richten sich die Folgen nach §§ 5 und 6 der Optionsbedingungen.

Der jeweilige Basiswert kann durch verschiedene Ereignisse (siehe §§ 7 und 8 der Optionsscheinbedingungen) beeinflusst werden. In diesem Fall enthalten auch die im vorstehenden Satz genannten Paragraphen der Optionsbedingungen eine entsprechende Regelung.

Eine Beschreibung des jeweiligen Basiswertes sowie der Ort, an dem Informationen zu dem jeweiligen Basiswert zu finden sind, werden in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein.

Bedingungen für das Angebot:

Die Optionsscheine werden öffentlich angeboten.

Zulassung zum Handel:

Die Optionsscheine werden voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta zum Handel im Freiverkehr an einer oder mehreren Börsen einbezogen.

Anwendbares Recht:

Deutsches Recht.

Gerichtsstand:

Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

**Zusammenfassung in Bezug
auf die Verkaufsbeschränkungen:**

Das Angebot und der Verkauf der Optionsscheine und die Verbreitung von Angebotsunterlagen in den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen bestimmten Beschränkungen. Ferner können das Angebot und der Verkauf von Optionsscheinen unter den jeweils gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Wertpapiere weiteren Beschränkungen unterliegen.

II. Risikofaktoren

Potentielle Käufer von Optionsscheinen, die unter [diesem] [dem entsprechenden] Basisprospekt begeben werden und Gegenstand [der] [dieser] Endgültigen Bedingungen [sind] [sein werden], sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes [*] und der Endgültigen Bedingungen getroffen werden und, wenn notwendig, ein Anlageberater konsultiert werden. Potentielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Offenlegung der wesentlichen Risikofaktoren dar, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine zu erfüllen, beeinflussen können. Die Abfolge, in der die nachstehend aufgeführten Risiken dargestellt sind, ist kein Hinweis auf den wahrscheinlichen Eintritt der Risiken oder auf den Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen. Potentielle Käufer sollten diese Risikofaktoren in Betracht ziehen, bevor sie Optionsscheine, die unter [diesem] [dem entsprechenden] Basisprospekt begeben werden, erwerben.

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben⁴.

Die DZ BANK wird von Standard & Poor's Ratings Services, gehört zu McGraw-Hill Companies, GmbH („S&P“), Moody's Investors Service, Ltd („Moody's“), Fitch Deutschland GmbH („Fitch“) und Dominion Bond Rating Service Ltd („DBRS“, zusammen mit S&P, Moody's und Fitch die „Ratingagenturen“) geratet.⁵

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Basisprospektes haben die Ratingagenturen für die DZ BANK folgende Ratings vergeben:

von S&P: **langfristiges Rating: A+**
 kurzfristiges Rating: A-1

S&P definiert:

A: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A‘ verfügt über eine STARKE Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten, ist aber aufgrund veränderter Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen etwas anfälliger für nachteilige Auswirkungen als Schuldner mit Ratings aus den höheren Kategorien.

Anmerkung:

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

A-1: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine STARKE Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen AUSSERGEWÖHNLICH STARK ist.

von Moody's: **langfristiges Rating: Aa3**
 kurzfristiges Rating: P-1

⁴ Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebenen Zertifikate zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Das jeweils aktuelle Rating ist über die üblichen elektronischen Informationssysteme abrufbar, bspw. unter www.dzbank.de.

[* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]

⁵ Die Zusammenarbeit mit DBRS endet voraussichtlich Ende April 2009.

Moody's definiert:

Aa: Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

Anmerkungen:

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Schuldverschreibung in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

P-1: Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Emittentenratings sind Meinungen über die Fähigkeit eines Unternehmens, seine Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen. Moody's verwendet für die Emittentenratings dieselben Symbole wie zur Beurteilung der Kreditqualität langfristiger Verbindlichkeiten.

**von Fitch: langfristiges Rating: A+
kurzfristiges Rating: F1**

Fitch definiert:

A: Hohe Kreditqualität. Ratings im „A“-Bereich stehen für die Erwartung geringer Kreditrisiken. Die Fähigkeit zur Bedienung finanzieller Verpflichtungen wird als stark eingestuft. Diese Fähigkeiten mögen jedoch stärker anfällig für veränderte Umstände oder wirtschaftliche Entwicklungen sein, als dies bei höheren Ratings üblich ist.

F1: Höchste Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen (außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet)

Anmerkungen:

Die Modifizierungen „+“ oder „-“ werden Ratings angefügt, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Ratings unterhalb von „CCC“ bzw. bei den Kurzfrist-Ratings nur für die Stufe „F1“ vergeben. (Die +/- Zusätze werden nur zur Unterscheidung von Emissionen innerhalb der „CCC“-Kategorie verwendet, während bei den Emittenten das „CCC“ ohne die Zusätze vergeben wird.)

**von DBRS: langfristiges Rating: AA (low)
kurzfristiges Rating: R-1 (middle)**

DBRS definiert:

AA: Langfristige, mit einem AA-Rating ausgestattete Verbindlichkeiten verfügen über eine hohe Bonität. Die Sicherheit der Zinszahlungen und Tilgung der Kreditsumme wird als sehr hoch erachtet. Häufig ist der Unterschied zu den AAA-gerateten Verbindlichkeiten nur gering. Angesichts des außerordentlich engen Definitionsrahmens, den die Ratingagentur DBRS für die AAA-Kategorie setzt, werden mit einem AA-Rating ausgestattete Unternehmen bonitätsmäßig ebenfalls gut angesehen. In der Regel sind sie in den jeweiligen Kerngeschäftsbereichen überdurchschnittlich stark und dürfen von angemessen prognostizierbaren Ereignissen kaum signifikant beeinträchtigt werden.

R-1 (middle):

Kurzfristige, mit einem R-1-Rating ausgestattete Verbindlichkeiten sind von hoher Bonität. In der Regel ist der Unterschied zu den R-1 (high)-Krediten gering. Angesichts des extrem engen Definitionsrahmens, den die Ratingagentur DBRS für die R-1 (high)-Kategorie setzt, werden mit einem R-1 (middle)-Rating ausgestattete Unternehmen bonitätsmäßig ebenfalls gut angesehen. Häufig sind sie in den Kerngeschäftsbereichen überdurchschnittlich stark und kommen ihren kurzfristigen Verbindlichkeiten fristgerecht nach.

Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Zertifikate nachteilig beeinflussen kann.

Allgemein

Die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung im DZ BANK Konzern. Die aus dem Geschäftsmodell der DZ BANK resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur effektiven Identifikation, Messung, Beurteilung, Kommunikation, Steuerung sowie Überwachung und Kontrolle von Risiken. Darüber hinaus ist die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital als notwendige Bedingung für das Betreiben des Geschäftes von erheblicher Bedeutung. Für den DZ BANK Konzern gilt der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung ihrer geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist.

Der DZ BANK Konzern verfügt über ein konzernweites Risikomanagementsystem, das den internen betriebswirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und darüber hinaus auch die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. In das Risikomanagement des DZ BANK Konzerns sind alle Konzerngesellschaften unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit integriert. Die unmittelbar in das Risikomanagement einbezogenen Gesellschaften sind den gemäß IFRS 8 definierten Segmenten wie folgt zugeordnet:

- Segment Bank: DZ BANK, DVB Bank SE, Frankfurt am Main („**DVB**“), DZ BANK Ireland plc, Dublin („**DZ BANK Ireland**“) und VR-LEASING AG, Eschborn („**VR LEASING**“)
- Segment Retail: DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen („**DZI**“), TeamBank AG, Nürnberg („**TeamBank**“) und Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**UMH**“)
- Segment Immobilien: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall („**BSH**“) und Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg („**DG HYP**“)
- Segment Versicherung: R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**“)

Der DZ BANK Konzern und die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko beziehungsweise Ausfallrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass ein Geschäftspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ausfallrisiken können sowohl bei Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** setzt sich im Wesentlichen aus dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Bürgschaften und Garantien sowie externen offenen Zusagen zusammen. Unter **Handelsgeschäft** wird im Kontext des Kreditrisikomanagements das Wertpapiergeschäft – bestehend aus den Wertpapieren des Anlagebuchs und des Handelsbuchs inklusive Schuldscheindarlehen – sowie das Derivate- und das Geldmarktgeschäft (einschließlich der Wertpapierpensionsgeschäfte) verstanden.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form des Kontrahentenrisikos und des Emittentenrisikos auf. Das Kontrahentenrisiko setzt sich aus dem Wiedereindeckungsrisiko und dem Erfüllungsrisiko zusammen. Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts mit positivem Marktwert der Kontrahent ausfällt. Durch die Wiedereindeckung zu aktuellen Marktbedingungen entsteht ein finanzieller Aufwand. Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Das Risiko besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist. **Emittentenrisiken** bezeichnen die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der VR LEASING und der TeamBank. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf. Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH und der DG HYP auf.

Beteiligungsrisiko

Unter Beteiligungsrisiko ist die Gefahr von unerwarteten Verlusten zu verstehen, die sich aus dem Sinken des Marktwertes der Beteiligungen unter ihren Buchwert ergeben. Beteiligungsrisiken werden grundsätzlich für solche Beteiligungen berechnet, die nicht in die unmittelbare Gremiensteuerung einbezogen sind. Beteiligungsrisiken resultieren aus den Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen keine dezidierten Informations- und Gestaltungsrechte begründen. Im DZ BANK Konzern entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren in Zinsrisiko, Bonitätsrisiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenpreisrisiko.

Im DZ BANK Konzern entstehen Marktpreisrisiken im Wesentlichen aus den Kunden- und Eigenhandelsaktivitäten, durch das Kreditgeschäft und das Immobiliengeschäft der DZ BANK, BSH und DG HYP. Zudem tragen die Kapitalanlagen der R+V zum Marktpreisrisiko des Konzerns bei. Des Weiteren resultieren Marktpreisrisiken aus den Eigenemissionen der Konzerngesellschaften. Das Bonitätsrisiko ist im DZ BANK Konzern die bedeutendste Marktpreisrisikoart.

Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann. Das Marktliquiditätsrisiko wurde im Geschäftsjahr 2007 dem Marktpreisrisiko zugeordnet; bis zum Vorjahr ist es als Teil des Liquiditätsrisikos gesteuert worden.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass Geldmittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Im Risikomanagementprozess wird Liquidität nach den Kategorien „operativ“ und „strukturell“ unterschieden. Während unter operativer Liquidität das Management der Zahlungsflüsse verstanden wird, steht bei der strukturellen Liquidität das Management der Fälligkeitsstruktur und des Collateral Pools im Mittelpunkt.

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Anlage und Beschaffung von Liquidität sowie aus dem Einräumen von Liquiditätsoptionen, zum Beispiel in Form von unwiderruflichen Liquiditätszusagen. Die Fälligkeits- und Gläubigerstruktur der Geld- und Kapitalmarktrefinanzierungen sowie die Beleihungsfähigkeit von Wertpapierbeständen sind die wesentlichen Faktoren für Liquiditätsrisiken.

Das Liquiditätsrisiko des Konzerns wird im Wesentlichen bestimmt durch die DZ BANK, die BSH und die DG HYP.

Versicherungstechnisches Risiko

Versicherungstechnische Risiken sind die Gefahr unerwarteter Verluste aus dem Versicherungsgeschäft. Im DZ BANK Konzern entstehen versicherungstechnische Risiken durch die Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V. Sie resultieren aus dem Prämien- und dem Reserverisiko, dem Risiko aus Naturgefahren sowie dem versicherungstechnischen Risiko „Leben“ und dem Ausfallrisiko für Rückversicherungen.

Operationelles Risiko

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition wird unter operationellem Risiko die Gefahr eines unerwarteten Verlusts verstanden, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder durch externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Gesellschaften innerhalb des DZ BANK Konzerns verwenden ebenfalls diese oder eine vergleichbare Definition.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DZI, R+V und Union Asset Management Holding in die Steuerung des operationellen Risikos eingebunden. Diese Gesellschaften wenden überwiegend einen eigens definierten, jedoch mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen von Basel II kompatiblen Katalog zur Kategorisierung operationeller Risikoereignisse an. Hierunter fallen ungesetzliche interne Handlungen, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, fahrlässige Schäden, Produktentwicklung und -absatz, Produktabbildung, Projektmanagement, Rechtsbruch, Kompetenzüberschreitungen, Technologie, ungesetzliche externe Handlungen, fahrlässige oder Natur gegebene bankexterne

Ereignisse, Beziehungen zu Nichtkunden und Änderungen der Rechtsprechung.

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die sich aus Managemententscheidungen zur geschäftspolitischen Positionierung des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK ergeben. Strategische Risiken resultieren zudem aus unerwarteten Veränderungen der Markt- und Umfeldbedingungen mit negativen Auswirkungen auf die Ertragslage.

Ein wichtiger Teilaspekt des strategischen Risikos ist das Geschäftsrisiko. Dies sind Verlustpotentiale, die entstehen, wenn rückläufige Erträge nicht in gleichem Umfang durch Kostenreduktionen aufgefangen werden können. Das strategische Risiko wird darüber hinaus durch branchenbezogene Besonderheiten bestimmt. Für den DZ BANK Konzern ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Kollektivrisiko der BSH von Bedeutung.

Risiken hinsichtlich der Finanzmarktkrise

Die Krise auf den Finanzmärkten, die durch die Hypothekenkrise in den USA ausgelöst wurde und 2008 eskalierte, hat in den Bilanzen vieler Banken zu immensen Abschreibungen von Vermögenswerten sowie zu einer erheblichen Ausweitung der Risikoaufschläge an den Kapitalmärkten geführt, was wiederum die Kosten für die Refinanzierung bestimmter Banken erhöht hat. Aufgrund dieser gestiegenen Kosten und erheblichen Abschreibungen gerieten einige Marktteilnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten und konnten die Insolvenz nicht abwenden, was einen beträchtlichen Vertrauensverlust zwischen den Banken auf den Kreditmärkten zur Folge hatte und dazu führte, dass die Kreditvergabe zwischen den Banken nahezu gänzlich versiegte.

Als Konsequenz der Finanzmarktkrise könnte die Emittentin Schwierigkeiten haben, sich zu refinanzieren oder Refinanzierungen nur zu erhöhten Zinssätzen erhalten. Aufgrund der Struktur des genossenschaftlichen Finanzverbundes und der Stellung der DZ BANK als Zentralbank ist die Gefahr der fehlenden Refinanzierungsmöglichkeiten bei der DZ BANK wesentlich geringer als in den privaten Bankengruppen in Deutschland. Jedoch muss die Emittentin mit einem höheren Adressenausfallrisiko rechnen.

Um die Stabilisierung der Finanzmärkte, die Bereitstellung von Liquidität und die Wiederherstellung des Vertrauens unter den Finanzmarktteilnehmern zu erreichen und somit eine weitere Verschärfung der Finanzkrise zu verhindern, hat der deutsche Gesetzgeber am 18. Oktober 2008 das Finanzmarktstabilisierungsgesetz ("FMStG") verabschiedet, das den Finanzmarktstabilisierungsfonds (der "Fonds") errichtet und ein Paket von Stabilisierungsmaßnahmen schafft. Gemäß dem FMStG gibt es drei Arten von Stabilisierungsmaßnahmen: Garantien, Rekapitalisierungen und die Übernahme von Risiken. Garantien sind die vorrangige Stabilisierungsmaßnahme und können durch den Fonds gewährt werden, um von Unternehmen des Finanzsektors begebene Schuldverschreibungen und andere Verbindlichkeiten dieser Unternehmen abzusichern. Im Falle einer Rekapitalisierung kann der Fonds von Unternehmen des Finanzsektors begebene Eigenkapitalinstrumente oder hybride Instrumente investieren. Darüber hinaus kann der Fonds Risikopositionen übernehmen, die von einem Unternehmen des Finanzsektors vor dem 13. Oktober 2008 erworben worden sind. Die Unternehmen des Finanzsektors, die diese Vorteile in Anspruch nehmen, unterliegen besonderen Bestimmungen.

Obwohl durch das FMStG eine Stabilisierung der Finanzmärkte angestrebt wird, gibt es keine Garantie dafür, dass selbige auch erreicht wird.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Optionsscheine

Der Erwerb der Optionsscheine ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in der Produktbeschreibung und in den Optionsscheinbedingungen enthalten.

Risiko durch die Struktur der Optionsscheine

[Die Struktur der DZ BANK Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Aktien] („**Basiswert**“) besteht darin, dass der Anleger zum Einlösungstermin einen Rückzahlungsbetrag erhält, der an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages wird gemäß § 2 Absatz (2) der Optionsbedingungen

ermittelt. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzwert des Basiswertes an dem relevanten Feststellungstag den entsprechenden Basispreis unterschreitet (bei Call Optionsscheinen) bzw. überschreitet (bei Put Optionsscheinen). Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickelt hat.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Optionsscheininhabers zu einer vorzeitigen Einlösung kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Kurs des Basiswertes den relevanten Basispreis des entsprechenden Anpassungszeitraumes [erreicht bzw.] unterschreitet (bei Call Optionsscheinen) bzw. [erreicht bzw.] überschreitet (bei Put Optionsscheinen). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine [täglich] [●] verändern kann, wobei er in der Regel bei Call Optionsscheinen erhöht und bei Put Optionsscheinen vermindert wird. Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Rückzahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist (§ 2 Absatz (4)). Für den Anleger besteht dadurch das Risiko, dass der Rückzahlungsbetrag Null beträgt und somit für ihn **ein Totalverlust eintreten kann.** Weiterhin ist zu beachten, dass die Emittentin für jeden Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktbegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der [Volatilität] [und/oder] [Zinskurve]) die Stop-Loss-Barriere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festlegt. Der Basispreis wird dagegen [täglich] [●] entsprechend dem Optionsscheintyp verändert, während die Stop-Loss-Barriere jeweils in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt. Somit verringert sich der Abstand zwischen der Stop-Loss-Barriere zum Basispreis in dem entsprechenden Anpassungszeitraum kontinuierlich und das Risiko eines Knock-out-Ereignisses steigt, wenn sich der Wert des Basispreises nicht entsprechend entwickelt. Ferner besteht durch die vorzeitige Einlösung aufgrund des Knock-out-Ereignisses für den Anleger ebenfalls ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments.

[Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen [(z.B. Zinsen und Dividenden)] [●] aus dem Basiswert [bzw. den [Wertpapieren] [●] des Basiswertes].] Die einzige Ertragschance während der Laufzeit bzw. bis zur Einlösung der Optionsscheine besteht in einer eventuellen Steigerung des Kurses der Optionsscheine. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend der Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können.]

[Die Struktur der [DZ BANK] [●] [Alpha Turbo] [Optionsscheine] [auf Aktie vs. Index] („**Basiswerte**“) besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrages von der Performancedifferenz, d.h. der Differenz aus den Wertentwicklungen der Basiswerte, abhängt. Die Wertentwicklungen der Basiswerte können im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für jeden Anleger in dem Optionsschein das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur] [nur begrenzt an einer entsprechend [positiven] [negativen] [●] Performancedifferenz] [und] grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [●]) aus [den Basiswerten] [bzw. den Bestandteilen [des Basiswertes]]. [●] Es gibt keine Garantie, dass sich die Performancedifferenz [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] entwickeln wird. Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht, daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können.] [●]

[Erfolgt ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, z.B. in [Österreich] [, Luxemburg] [●], kann die Emittentin eine weitere Zahlstelle auch in [diesem] [dem jeweiligen] Land benennen oder nicht. Ist dies nicht der Fall, könnte dies nachteilige Auswirkungen für den Anleger aus [diesem Land] [diesen Ländern] haben.]

[Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreises

Bei den Optionsscheinen erfolgt eine kontinuierliche Erhöhung (im Fall von Call Optionsscheinen) bzw. Verminderung (im Fall von Put Optionsscheinen) des Basispreises innerhalb der Laufzeit. Der Basispreis verändert sich entsprechend dem in den Optionsbedingungen angegebenen Anpassungsbetrag für den entsprechenden Anpassungszeitraum (siehe § 2 der Optionsbedingungen). Verändert sich der Wert des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertverminderung der Optionsscheine mit jedem

Tag der Laufzeit. Dies kann bis zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führen (siehe vorangegangenen Risikopunkt).]

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Der Anleger hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Optionsscheine während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung für einen Optionsschein in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung [vor Fälligkeit] [vor Einlösung bzw. Kündigung] realisieren. Die Kursentwicklung der Optionsscheine ist während der Laufzeit in erster Linie vom [Kurs] [Wert] [•] [von den [Kursen] [Werten] [•]] [des] [der] zugrunde liegenden [Bestandteile des] [der] Basiswerte[s] abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Optionsscheine abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten [, Entwicklungen an den [•]märkten] und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der Optionsscheine vor [Endfälligkeit] [Einlösung bzw. dem Kündigungstermin] kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Optionsscheine gibt es keinen öffentlichen Markt für sie. [Ab Valuta] [•] beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Optionsscheine anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. [Auch wenn die Optionsscheine zeitnah [zur Valuta] [•] in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Optionsscheine entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird.]

[Zudem kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass aufgrund der Nichteinbeziehung der Optionsscheine [in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr)] [in den Freiverkehr] kein liquider Markt besteht und dass dadurch der Handel in den Optionsscheinen sowie die Veräußerbarkeit [vor Laufzeitende] [•] eventuell eingeschränkt ist.] [Je weiter [die] [Kurs[e]] [Wert[e]] [•] [der Bestandteile] [des] [der] Basiswerte[s] [und somit ggf. auch der Kurs des Optionsscheins] [sinkt] [•] und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Optionsscheine eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zeitweise zu Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.]

Liquiditätsrisiko in Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Optionsscheine hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Optionsscheine haben.

Risiko eines Interessenkonfliktes

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in [dem Basiswert] [in den Basiswerten] [bzw.] [[in den dem [jeweiligen] Basiswert] zugrunde liegenden [•] [Wertpapieren] [Produkten]] zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [bzw.] [die [dem [jeweiligen Basiswert] zugrunde liegenden [•] [Wertpapiere] [Produkte]]. Weiterhin kann sie als Market Maker für [den Basiswert] [die Basiswerte] [bzw.] [die dem [jeweiligen] Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•]] [und] die Optionsscheine auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Solche Aktivitäten der Emittentin können sich auf den Kurs eines Optionscheins negativ auswirken.

[Risiko durch vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Knock-out-Ereignisses

[Bei den DZ BANK Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Aktien] kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Optionsscheinhabers zu einer vorzeitigen Rückzahlung kommen und zwar durch den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Dies ist dann der Fall, wenn der Basiswert die Stop-Loss-

Barriere [erreicht bzw.] [●] [unterschreitet (Typ Call)] [bzw.] [[erreicht bzw. überschreitet (Typ Put)]. [Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Rückzahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist]. [Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, verfällt der Optionsschein wertlos.] Für den Anleger besteht dadurch das Risiko, dass der Rückzahlungsbetrag Null beträgt und somit für ihn ein Totalverlust eintreten kann. [Zudem besteht durch die vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Knock-out-Ereignisses für den Anleger ebenfalls ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments.]]

[Bei den [DZ BANK Alpha Turbo Optionsscheinen] [●] [auf Aktie vs. Index] kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Optionsscheinhabers zu einer vorzeitigen Rückzahlung kommen und zwar durch den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Dies ist dann der Fall, wenn die Performancedifferenz die Stop-Loss-Barriere [erreicht bzw.] [●] [unterschreitet (Typ Long)] [bzw.] [[erreicht bzw. überschreitet (Typ Short)]. Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Rückzahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist. **Für den Anleger besteht dadurch das Risiko, dass der Rückzahlungsbetrag Null beträgt und somit für ihn ein Totalverlust eintreten kann.** Zudem besteht durch die vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Knock-out-Ereignisses für den Anleger ebenfalls ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments.]]

[Risiko aufgrund des Vorhandenseins eines Indexconsultants

Die Zusammensetzung [[des] [der] zugrunde liegenden Basiswerte[s]] [eines der zugrunde liegenden Basiswerte] der Optionsscheine wird durch den Indexconsultant und nicht durch den Sponsor festgelegt, d.h. der Indexconsultant wählt die dem [jeweiligen] Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Bestandteile] [●] entsprechend der im Abschnitt Produktbeschreibung unter dem Punkt „Erläuterungen [zum Basiswert] [zu den Basiswerten]“ beschriebenen Regelungen aus. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass z.B. der Indexconsultant [Wertpapiere] [Bestandteile] [●] auswählt, die während der Laufzeit der Optionsscheine keine hinreichend [positive] [negative] [●] Wertentwicklung (im Vergleich zum Marktniveau) aufweisen. [Dies kann zur Folge haben, dass sich der [entsprechende] Basiswert ebenfalls nicht hinreichend [positiv] [negativ] [●] entwickelt und somit das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann dadurch ein erhebliches Ausmaß annehmen, sodass ein Totalverlust entstehen kann.**] [Folglich besteht für jeden Anleger in dem Optionsschein das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.] [Erfüllt der Indexconsultant seine Funktion aus welchen Gründen auch immer nicht, kann [der Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] einen neuen Indexconsultant bestimmen. Tritt der Fall ein, dass kein neuer Indexconsultant durch [den Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] benannt werden kann, ist [der Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] auch berechtigt, die Optionsscheine zu [kündigen] [ersetzen]. Kommt es zu einer [Kündigung] [Ersetzung] besteht für den Anleger das Risiko, dass sich [der [relevante] [Bestandteil des] Basiswert[es]] [die Basiswerte] bis zu diesem Zeitpunkt nicht entsprechend seiner Erwartungen entwickelt [hat] [haben]. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können.]]

Risiko aus den Bestandteilen des Basiswertes [relevant für Basketprodukte]

[Hier sind spezielle Risiken aus den jeweiligen Bestandteilen in den Endgültigen Bedingungen aufzuführen.] [●]]

Transaktionskosten

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. **Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.** Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden Verlust bzw. vermindern einen eventuellen Ertrag.

Zusätzliches Verlustpotential bei Kreditaufnahme

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der Optionsscheine einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der Optionsscheine mit Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines Optionsscheingeschäftes verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor Erwerb der Optionsscheine und Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur

Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in [dem Basiswert] [den Basiswerten] [bzw. in] [den dem [jeweiligen] Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [●]]. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Optionsscheinen verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden [Wertpapieren] [Produkten] [●], bzw. in entsprechenden Derivaten, ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den [Kurs] [Wert] [des Basiswertes] [bzw.] [die [Kurse] [●]] [der dem [jeweiligen] Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●]] [●] haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Optionsscheine hat.

Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers

Der potentielle Käufer der Optionsscheine kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Optionsscheine jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Optionsscheine auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

[Zusätzliches Verlustpotential bei Wechselkursschwankungen (Währungsrisiken)]

Erwirbt der Anleger Optionsscheine, bei denen [der Basiswert] [●] auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers nicht nur an die Wertentwicklung [des zugrunde liegenden Basiswertes] [●] gekoppelt, sondern können auch die Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein. Wechselkursschwankungen können insbesondere

- den Wert seiner erworbenen Ansprüche verringern und/oder
- den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.]

III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Juristischer und kommerzieller Name, Ort der Registrierung, Registernummer

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen.

Datum der Gründung

Auf getrennt durchgeführten Hauptversammlungen haben die Aktionäre der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart („**GZ-Bank**“) und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG („**DG BANK**“) am 16. August 2001 der Fusion beider Institute zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zugestimmt. Mit der Eintragung der Verschmelzung der GZ-Bank auf die DG BANK in das Handelsregister am 18. September 2001 trat die DG BANK in die Rechte und Pflichten der GZ-Bank ein. Die DG BANK hat ihre Firma mit Wirkung vom gleichen Tage in DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, geändert.

Die ehemalige DG BANK war als Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Bayern, Norddeutschland, Teilen von Hessen und den neuen Bundesländern, als Geschäftsbank und darüber hinaus als Zentralkreditinstitut zur Förderung des gesamten Genossenschaftswesens tätig. Ihre erste Funktionsvorgängerin, die Preußische Central-Genossenschaftskasse, wurde 1895 in Berlin gegründet. Mit Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank vom 18. August 1998 wurde die DG BANK rückwirkend zum 1. Januar 1998 von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die ehemalige GZ-Bank – Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland – war im Jahr 2000 aus dem Zusammenschluss der SGZ-Bank Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Frankfurt/Karlsruhe, und der GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG Stuttgart, Stuttgart, hervorgegangen. Die Ursprünge der SGZ-Bank gehen auf das Jahr 1883 zurück; das älteste Vorgängerinstitut der GZB-Bank wurde 1893 gegründet.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundenen Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Angaben zur Liquidität

Liquidität bis 1 Jahr

Die bisher für das konzernweite Berichtswesen zum Liquiditätsrisiko verwendete Liquiditätskennzahl, deren Ermittlung vierteljährlich erfolgte und die an das Standardverfahren der Liquiditätsverordnung angelehnt war, wurde durch das auf einem internen Liquiditätsrisikomodell aufbauende Zahlenwerk abgelöst.

Das **interne Liquiditätsrisikomodell** der DZ BANK ist seit März 2008 Grundlage für das Management des Liquiditätsrisikos auf Ebene des DZ BANK Konzerns. Hierbei werden konzernweit und auf täglicher Basis neben einem Normalszenario die drei Stressszenarios

„Downgrading“, „Unternehmenskrise“ und „Marktkrise“ simuliert. Je Szenario wird ein minimaler Liquiditätsüberschuss errechnet, der den Überhang an Zahlungsmitteln quantifiziert, der bei sofortigem Eintreten eines Szenarios innerhalb des nächsten Jahres mindestens vorhanden wäre. Zu diesem Zweck werden die kumulierten Liquiditätsflüsse (Forward Cash Exposure) den verfügbaren Liquiditätsreserven (Counterbalancing Capacity) gegenübergestellt.

Für die Stressszenarios ist der minimale Liquiditätsüberschuss einheitlich durch einen vom Vorstand festgesetzten positiven Mindestüberhang limitiert. Die Limiteinhaltung wird täglich durch das Controlling der DZ BANK überwacht. Die in den Stresstests unterstellten Parameterausprägungen untersuchen, bezogen auf das jeweilige Szenario, extreme Krisenereignisse. Innerhalb der Stressszenarios weist das Szenario „Marktkrise“ den geringsten minimalen Liquiditätsüberschuss auf. Seit Produktivnahme im März 2008 kam es in keinem Szenario zu einer Unterschreitung des Limits. Das Normal Szenario weist stetig hohe Liquiditätsüberschüsse auf, die die Beträge in den Stresstests erheblich übersteigen.

Die Überwachung der **Intraday-Liquidität** erfolgt im Rahmen der fortlaufenden Disposition der bei Zentral- und Korrespondenzbanken im In- und Ausland geführten Konten durch die für das Liquiditätsmanagement zuständigen Einheiten in den Konzerngesellschaften.

Neben den Instrumenten des internen Managements wird das kurzfristige Liquiditätsrisiko durch **aufsichtsrechtliche Vorschriften** begrenzt. Das gilt für die wesentlichen inländischen und ausländischen Tochtergesellschaften, die entsprechenden nationalen aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Liquiditätsüberwachung unterliegen. Die Liquidität eines Instituts gilt danach als ausreichend, wenn die monatlich an die Aufsicht zu meldende Liquiditätskennzahl den Wert 1 nicht unterschreiten. Die Liquiditätskennzahl gibt das Verhältnis zwischen den im ersten Laufzeitband verfügbaren Zahlungsmitteln und den während dieses Zeitraums abrufbaren Zahlungsverpflichtungen an. Im Verlauf des Geschäftsjahres 2007 haben die inländischen Kreditinstitute im DZ BANK Konzern die Vorschriften des § 11 KWG in Verbindung mit der Liquiditätsverordnung jederzeit eingehalten.

Liquiditätsgesamtabläufe im Konzern

Ebenfalls seit März 2008 werden die Liquiditätsgesamtabläufe sowohl für den DZ BANK Konzern als auch und auf Ebene der Einzelgesellschaften täglich ermittelt und an die für die strategische Liquiditätspositionierung zuständigen Gremien berichtet. Strategisch nicht gewünschte Liquiditätslücken werden durch die Steuerung des Emissions- und Rückkaufverhaltens geschlossen. Die Liquiditätssteuerung erfolgt darüber hinaus durch die Festlegung der internen Estandssätze für liquiditätsbindende Aktiv- und Passivgeschäfte.

Refinanzierung

Die **kurz- und mittelfristige Refinanzierung** stützt sich auf eine angemessen breite Diversifikation hinsichtlich Regionen, Investoren, Märkte, Produkte und Laufzeiten. Dabei bilden die Einlagen von Volksbanken und Raiffeisenbanken eine wesentliche Refinanzierungsquelle. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der wesentlichen unbesicherten kurz- und mittelfristigen Refinanzierung im Vorjahresvergleich.

Unbesicherte kurz- und mittelfristige Refinanzierung

in %	DZ BANK Konzern		DZ BANK	
	31.12.2007	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2006
Volksbanken und Raiffeisenbanken	34	28	39	33
Interbanken	34	37	35	38
Firmenkunden	23	19	19	16
Commercial Paper / Certificate of Deposit	9	16	7	13

Da die Aufnahme von unbesicherter Liquidität am Geldmarkt nur in begrenztem Umfang möglich ist, führt das Treasury monatlich **Strukturanalysen** der differenzierten Ressourcen der Passivseite durch. Diese Analysen dienen zur Information des Managements und sind die Basis der aktiven Steuerung des Verbindlichkeitsprofils.

Zur laufenden **Sicherung der Liquidität** stehen Portfolios mit zentralbankfähigen Wertpapieren zur Verfügung, die kurzfristig veräußert oder als refinanzierungsfähige Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte mit Zentralbanken sowie für bilaterale Repos oder am Tri-Party-

Repo-Markt eingesetzt werden können (besicherte Refinanzierung). Im Falle eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs können auch Wertpapiere der Handelsbereiche der DZ BANK, die nicht über Repo-Aktivitäten refinanziert sind, zur Intraday-Liquiditätssteuerung über die Zentralbanken herangezogen werden.

Die **langfristige Refinanzierung** wird über strukturierte und nicht strukturierte Kapitalmarktprodukte sichergestellt, die hauptsächlich über das Depot A und das Depot B der Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie über institutionelle Kunden im In- und Ausland vertrieben werden. Sowohl die DZ BANK als auch die DG HYP haben die Möglichkeit, Liquidität über gedeckte Emissionen aufzunehmen. Dies geschieht über DZ BANK BRIEFE und Pfandbriefe der DG HYP. Die Refinanzierung erfolgt hierbei vornehmlich über institutionelle Investoren.

Fazit und Ausblick

Die seit Mitte des Jahres 2007 andauernde Finanzmarktkrise hat sich im Geschäftsjahr 2008 fortgesetzt. Gleichwohl erfolgte die Liquiditätssteuerung des DZ BANK Konzerns weiterhin im Rahmen der üblichen Tagesprozesse. Die Inanspruchnahme von Liquiditätsnotfallplänen war nicht erforderlich. Die aus der Liquiditätsablaufbilanz ersichtlichen Liquiditätslücken lassen für den weiteren Verlauf des Geschäftsjahres keine bestandsgefährdenden Inkongruenzen in der Refinanzierungsstruktur erkennen. Das auf Ebene der DZ BANK täglich durchgeführte Stresstesting der Liquidität bis 1 Jahr weist selbst für sehr unwahrscheinliche Krisenereignisse noch Liquiditätsüberschüsse aus. Die bei den Stresstests verwendeten Szenarien übersteigen die Auswirkungen der gegenwärtigen Finanzmarktkrise hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Ausprägungen erheblich.

2. Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche

Gegenstand der DZ BANK ist gemäß ihrer Satzung, dass die Bank als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut des genossenschaftlichen Finanzverbundes und eine Zentralbank für derzeit mehr als 1.000 Genossenschaftsbanken entstanden. Die DZ BANK versteht sich in ihrer Zentralbankfunktion ausdrücklich als subsidiärer Partner der Institute vor Ort und in der Region, der eine Reihe von Dienstleistungen entwickelt oder in gemeinsamer Marktbearbeitung zusammen mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie den Spezialdienstleistern die Position des genossenschaftlichen Finanzverbundes stärkt. Die DZ BANK begleitet die Volksbanken und Raiffeisenbanken in allen für deren Firmen- und Privatkunden relevanten Produkt- und Dienstleistungsfeldern und entwickelt – falls erforderlich oder gewünscht – gemeinsam mit ihnen innovative Vertriebskonzepte für die regionale Marktbearbeitung. Darüber hinaus ist die DZ BANK zuständig für den Liquiditätsausgleich zwischen den Genossenschaftsbanken und stellt ihnen Refinanzierungsmittel sowohl in Form von Globaldarlehen als auch in Durchleitfunktion Finanzierungen der öffentlichen Förderinstitute zur Verfügung.

Mit der Aufnahme von Fusionsgesprächen zwischen der DZ BANK und der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank,

Düsseldorf, ist ein Weg zu einer gemeinsamen strukturellen Weiterentwicklung eingeleitet worden, der den genossenschaftlichen FinanzVerbund durch eine Zentralbank nachhaltig stärkt. Diesbezüglich haben die Vorstände der DZ BANK und der WGZ BANK eine Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) verabschiedet. Die beiden Häuser streben die Verschmelzung zu einer vereinigten Zentralbank im Frühsommer 2009 rückwirkend zum 01. Januar 2009 an.

Zahlungsverkehr

Die DZ BANK ist als Zentralbank und Clearingstelle für den Zahlungsverkehr der Genossenschaftsbanken zuständig. Infolge der Fusion von GZ-Bank und DG BANK entstand in der DZ BANK ein Zahlungsverkehrsbereich, der für Volksbanken und Raiffeisenbanken und andere nicht genossenschaftliche Institute Dienstleistungen rund um die Abwicklung des Zahlungsverkehrs anbietet. Mit 16 Prozent Marktanteil in der Bundesrepublik Deutschland und 5 Prozent Marktanteil in Europa verfügt die DZ BANK über eine nachhaltige Marktposition. Die vorgenannten Marktanteile beruhen auf eigenen Schätzungen der DZ BANK. Um diese Marktposition konsequent ausbauen zu können, hat die DZ BANK mit der Gründung eines Transaktionsinstituts im April 2003 eine zukunftsorientierte Aufstellung für den genossenschaftlichen Sektor im europäischen Zahlungsverkehr eingeleitet. Am 1. September 2003 ging das Transaktionsinstitut für Zahlungsverkehrsdienstleistungen AG (TAI) an den Markt. Dies in einem Umfeld, das von branchenweiten Anpassungsnotwendigkeiten in der Bepreisung von Dienstleistungen des nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs sowie dem wachsenden Kostendruck in den entsprechenden Geschäftssparten geprägt ist. In 2006 wurde nach Einschätzung der DZ BANK ein wesentlicher Schritt zum paneuropäischen Full-Service Zahlungsverkehrsdienstleister vollzogen, als sich die niederländischen Großbanken ABN AMRO, ING und Rabobank sowie weitere niederländische Institute am Transaktionsinstitut beteiligten und sich zur Equens N.V. zusammengeschlossen haben. Damit verfügt die DZ BANK im Hintergrund über einen leistungsfähigen Dienstleister im Zahlungsverkehr, der auf dem europäischen Sektor nach eigener Auffassung strategisch sehr gut positioniert ist.

Mittelstands- und Großkundengeschäft

Die DZ BANK konzentriert sich im Mittelstandsgeschäft insbesondere auf das mit den genossenschaftlichen Primärinstituten betriebene Metageschäft. Im Gemeinschaftskreditgeschäft unterstützt die DZ BANK als Partner der Primärbanken deren Firmenkundenaktivitäten in allen relevanten Produkt- und Dienstleistungsangeboten. Im Direktgeschäft, in dem die DZ BANK in Abhängigkeit von der Umsatzgröße der zu betreuenden Firmenkunden die Initiativ- und Steuerungsverantwortung hat, stellt sie ihre komplette Produktpalette sowie Angebote ihrer Spezialinstitute bereit. Einen Schwerpunkt bilden dabei neben dem Kreditgeschäft die Aktivitäten im Corporate Finance und Investment Banking. Im Geschäft mit Großunternehmen steht die DZ BANK deutschen und ausgewählten Europäischen Gesellschaften mit spezialisiertem Beratungs-Know-how für Finanzierungsfragen zur Verfügung und deckt den daraus resultierenden Produktbedarf mit Produktlösungen vor allem aus der Sparte Kapitalmarkt und Strukturierte Finanzierungen. In der Außenhandelsfinanzierung umfasst die Produktpalette sowohl das kurzfristige kommerzielle Auslandsgeschäft mit den Kernprodukten Akkreditive und Inkassi als auch langfristige Finanzierungsformen wie Hermes-/ECA-gedeckte Bestellerkredite.

Geld- und Kapitalmarktgeschäft

Im Geld- und Kapitalmarktgeschäft erbringt die DZ BANK Leistungen für die Unternehmen des genossenschaftlichen FinanzVerbundes und deren Firmenkunden, sowie für institutionelle Investoren und Finanzinstitutionen. Die DZ BANK versteht sich als Drehscheibe und Kompetenzzentrum für Zins-, Devisen- und Kreditrisiken für ihre Kunden. Dabei werden alle Prozessschritte vom Neuemissionsgeschäft, über die Strukturierung, das Risikomanagement, den Handel bis hin zum Consulting und zum Vertrieb von der DZ BANK abgedeckt. Bei der Betreuung der Genossenschaftsbanken im Eigenanlagengeschäft liegt der Schwerpunkt auf der strategischen Eigengeschäfts- und Gesamtbanksteuerung sowie dem Anlage- und Refinanzierungsgeschäft. Für das Privatkundengeschäft der Volksbanken und Raiffeisenbanken stellt die DZ BANK ein umfangreiches Dienstleistungs- und Beratungsangebot zur Verfügung. Des Weiteren ist die DZ BANK auch im institutionellen Aktiengeschäft (u. a. Aktiensales, Neuemissionsgeschäft, Handel mit Termin- und Kassaprodukten) in führender Position vertreten. Die anerkannt hohe Platzierungskraft im genossenschaftlichen FinanzVerbund sowie bei institutionellen Investoren sorgt dafür, dass die Bank regelmäßig in zahlreichen nationalen und internationalen Konsortien an prominenter Stelle vertreten ist.

Ausland

Im Auslandsgeschäft ist die DZ BANK die internationale Drehscheibe für die Volksbanken und Raiffeisenbanken. Sie versetzt die Genossenschaftsbanken in die Lage, für ihre Kunden die gesamte Palette des internationalen Geschäfts abzuwickeln, Exportfinanzierungen durchzuführen, Devisenkursicherungen vorzunehmen sowie Im- und Exportkontrakte herzustellen. Das Stützpunktnetz in sämtlichen Zeitzonen wird primär verbundbezogen und kapitalmarktorientiert betrieben. Mit zahlreichen genossenschaftlichen Partnern im europäischen Ausland bestehen Kooperationsvereinbarungen, welche die direkte Präsenz der DZ BANK an Finanzplätzen ohne nationale genossenschaftliche Banken oder Bankgruppen ergänzen.

Konzerngeschäftsfelder

Die DZ BANK verfügt mit ihren maßgeblichen Beteiligungen an Spezialinstituten über eine Konzernplattform, die eine intensive und leistungsfähige Zusammenarbeit der genossenschaftlichen Dienstleister ermöglicht. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Immobilienfinanzierung, Versicherung und Asset Management/Private Banking, in denen die jeweiligen Gesellschaften führende Marktpositionen in Deutschland einnehmen. Außerdem bietet die DZ BANK über ein Spezialinstitut Geschäftsabwicklungsfunktionen im Wertpapierservice an. Dazu zählen die Verwaltung und Verwahrung sowie die Abrechnung von Wertpapiergeschäften.

Neue Tätigkeitsfelder

Ziel der DZ BANK zusammen mit den Verbundunternehmen ist es, die - nach Einschätzung der Emittentin bestehende - führende Stellung als optimierte „Allfinanz“-Gruppe nachhaltig auszubauen. Die zunehmend besser geordnete Gruppenstruktur von Zentralbank und Spezialanbietern sowie die zum Teil heute schon führenden Positionen der Verbundunternehmen in ihren Märkten bilden eine gute Ausgangslage für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Strategie innerhalb des genossenschaftlichen Finanzverbundes.

Wichtigste Märkte

Die DZ BANK ist primär in Deutschland als Allfinanz-Gruppe tätig. Innerhalb des Finanzverbunds der Volksbanken Raiffeisenbanken übernimmt die DZ BANK die Aufgabe einer Zentralbank. Indem die DZ BANK vornehmlich das Leistungsangebot der Volksbanken Raiffeisenbanken durch ihre Produkte und Leistungen unterstützt, hat die DZ BANK im Retailbanking grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. Darüber hinaus ist die DZ BANK eine europäisch ausgerichtete Zentralbank und übernimmt als Holding eine Koordinationsfunktion für die Spezialinstitute in der DZ BANK Gruppe.

Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München), im Ausland fünf Zweigniederlassungen (London, Mailand, New York, Hongkong und Singapur) der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind die beiden Geschäftsstellen in Hamburg und Nürnberg zugeordnet.

3. Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2007, der erstmals nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt wurde, wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 28 (Vorjahr: 27) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 5) Teilkonzerne mit insgesamt 893 (Vorjahr: 918) Tochtergesellschaften einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 30. November 2008 aus:

Banken

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹⁾	Anteil am Kapital in v. H.
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (indirekt)	•	81,8
Ceskomoravská stavební sporitelna a.s., Praha		45,0
Fundamenta-Lakáskassa Zrt., Budapest		51,2
Prvá stavebná sporiteľňa a.s., Bratislava		32,5
Raiffeisen Banca Pentru Locuinte S.A., Bucuresti		33,3
Sino-German-Bausparkasse Ltd., Tianjin		24,9
VR Kreditwerk Hamburg-Schwäbisch Hall AG, Hamburg - Schwäbisch Hall ²⁾	•	100,0
Cassa Centrale Banca Credito Cooperativo del Nord Est S.p.A., Trento		25,0
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich (indirekt)	•	80,0
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg	•	100,0
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main		50,0
DVB Bank SE, Frankfurt am Main	•	95,4
DZ BANK Polska S.A., Warszawa		99,9
DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen³⁾ (indirekt)	•	89,7
DZ BANK Ireland plc, Dublin³⁾	•	100,0
Magyar Takarékszövetkezeti Bank Zártkörűen Működő Részvénytársaság, Budapest		37,0
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg	•	90,6
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg	•	90,2
Österreichische Volksbanken AG, Wien (indirekt)		25,001⁴⁾
Volksbank International AG, Wien (indirekt)		16,4⁴⁾

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

2 davon 40% Direktanteil der DZ BANK AG

3 Patronierung durch DZ BANK AG

4 Stimmrechtsquote

Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹⁾	Anteil am Kapital i. v. H.
DZ Equity Partner GmbH, Frankfurt am Main		100,0
EURO Kartensysteme GmbH, Frankfurt am Main		19,6
Equens S.E., Utrecht	•	33,5
VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn	•	83,5
BFL LEASING GmbH, Eschborn	•	72,8
VR BAUREGIE GmbH, Eschborn	•	100,0
VR DISKONTBANK GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-FACTOREM GmbH, Eschborn		74,9
VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-medico LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹⁾	Anteil am Kapital in v. H.
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main	•	73,4
DEFO Deutsche Fonds für Immobilienvermögen GmbH, Frankfurt am Main	•	90,0
GVA GENO-Vermögens-Anlage-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Real Estate Aktiengesellschaft, Hamburg	•	94,5
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital In v. H.
R+V Versicherung AG, Wiesbaden	•	74,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	76,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding)	•	51,0
R+V Rechtsschutzversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich "Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten"

Die Finanzmarktkrise hat sich im Verlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres 2008 weiter ausgeweitet und auch die Ergebnisse der DZ BANK AG sowie der DZ BANK Gruppe wurden aufgrund der zum größten Teil temporären Verwerfungen, insbesondere aus Anleihen (vorläufige Zahlen per 31.12. 2008 Gruppe: -1.500 Mio. €; AG: -1.010 Mio. €), nicht unerheblich belastet. Darüber hinaus sind per 31.12. 2008 durch die Ereignisse um Lehman Brothers (vorläufige Zahlen Gruppe: -360 Mio. €; AG: -260 Mio. €), Island (vorläufige Zahlen Gruppe: -449 Mio. €; AG: -360 Mio. €) und Abschreibungen auf die Beteiligung Natixis S.A. (vorläufige Zahlen Gruppe und AG: -269 Mio. €) weitere Ergebnissonderbelastungen entstanden.

Während sich das operative Kundengeschäft der DZ BANK AG 2008 positiv entwickelt hatte, wurde das Handelsergebnis in 2008 in Folge der Finanzmarktkrise belastet. Auf der Gruppenebene verzeichnete das operative Ergebnis einen Rückgang. Die DZ BANK weist zum 31.12.2008 nach vorläufigen Zahlen auf Gruppenebene ein negatives Ergebnis nach Steuern von ca. 1 Mrd. € aus.

Die DZ BANK AG dagegen rechnet derzeit nach der Mobilisierung von stillen Reserven mit einem positiven Jahresergebnis 2008.

Aufgrund des nachhaltigen Geschäftsmodells der DZ BANK Gruppe, der Struktur des genossenschaftlichen Finanzverbundes und der Stellung als Zentralbank verfügt die DZ BANK weiterhin über eine ausreichende Liquidität und Kapitalausstattung.

Zur Stärkung der Kapitalausstattung beabsichtigt die DZ BANK, u.a. durch eine Kapitalerhöhung, Eigenkapital in Höhe von bis zu 1 Milliarde € im genossenschaftlichen Finanzverbund aufzunehmen.

5. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der Bank aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
Wolfgang Kirsch Vorsitzender des Vorstandes	Nach Bereichen: Kommunikation & Marketing, Verbund, Stab, Revision	Banco Cooperativo Espanol, Madrid - <i>Vice Chairman, Board of Directors</i>
	Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>
		Österreichische Volksbanken –AG, Wien - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>
		R+V Versicherung AG, Wiesbaden

		- Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)
		Südzucker AG, Mannheim/Ochsenfurt - Mitglied des Aufsichtsrats
		Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)
Dr. Thomas Duhnkrack Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: VR-Mittelstand, Corporate Finance, Strukturierte Finanzierung	Cassa Centrale Banca Credito del Nord Est SpA, Trento - Member, Board of Directors
	Nach Regionen: Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen ¹ , Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt	Deutsche Genossenschafts-Hypothekbank Aktiengesellschaft, Hamburg - Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)
	International: New York, London, Singapur, Hongkong, Mailand	DVB Bank SE, Frankfurt am Main - Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)
		DZ BANK Polska S.A., Warszawa - Chairman, Supervisory Board (*)
		EDEKABANK AG, Hamburg - Mitglied des Aufsichtsrats
		Österreichische Volksbanken –AG, Wien - Mitglied des Aufsichtsrats
		VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)
Lars Hille Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Capital Markets Trading, Capital Markets Retail, Capital Markets Equity Clients, Research und Volkswirtschaft	Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - Mitglied des Aufsichtsrats
	Nach Regionen: Bayern	DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen - Mitglied des Verwaltungsrates (*)
		DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich - Präsident des Verwaltungsrates (*)
		DZ Private Wealth Management S.A., Luxemburg - stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates (*)
		R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - Mitglied des Aufsichtsrats (*)
		Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - Mitglied des Aufsichtsrats (*)
Wolfgang Köhler Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Informatik/Organisation, Treasury, Capital Markets Sales Germany/Austria, Capital Markets International Clients, Investment Banking Prozess- und Kundenmanagement	DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen - Vorsitzender des Verwaltungsrates (*)
	Nach Regionen: Hessen, Thüringen, Sachsen	DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich - Mitglied des Verwaltungsrates (*)
		DZ Private Wealth Management S.A., Luxemburg - Vorsitzender des Verwaltungsrates (*)
Albrecht Merz² Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Personal, Group Finance, Controlling	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall - Mitglied des Aufsichtsrats (*)
	Nach Regionen: Baden-Württemberg	BayWa Aktiengesellschaft, München - Mitglied des Aufsichtsrats
		R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden - Mitglied des Aufsichtsrats (*)
		R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - Mitglied des Aufsichtsrats (*)
		TeamBank AG, Nürnberg - Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)
		VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - Mitglied des Aufsichtsrats (*)
		VR-Kreditwerk Hamburg - Schwäbisch Hall AG, Hamburg und Schwäbisch Hall - zweiter stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)
Frank Westhoff Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Kredit, Recht, Operations/Services	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - Mitglied des Aufsichtsrats
		Deutsche Genossenschafts-Hypothekbank Aktiengesellschaft, Hamburg

Nach Regionen: Rheinland-Pfalz, Saarland, Weser-Ems	- Mitglied des Aufsichtsrats (*) Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - Mitglied des Aufsichtsrats DVB Bank SE, Frankfurt am Main - Mitglied des Aufsichtsrats (*) DZ BANK Ireland plc., Dublin - Chairman, Board of Directors (*) Volksbank International AG, Wien - zweiter stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates TeamBank AG, Nürnberg - Mitglied des Aufsichtsrats (*)
---	---

¹ ohne Region Weser-Ems, ² Gleichzeitig Arbeitsdirektor

Die DZ BANK wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Im Jahr 2007 beliefen sich die Vergütungen des Vorstands der DZ BANK gemäß IAS 24.16 auf 10,9 Mio. € (Vorjahr: 8,1 Mio. €)

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der Bank aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Rolf Hildner Vorsitzender des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Wiesbadener Volksbank eG
Wolfgang Apitzsch Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Rechtsanwalt
Helmut Gottschalk Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates	Sprecher des Vorstands Volksbank Herrenberg-Rottenburg eG
Rüdiger Beins Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Ulrich Birkenstock Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Allgemeine Versicherung AG
Werner Böhnke Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
Henning Deneke-Jöhrens Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank eG Lehrte-Springe-Pattensen-Ronnenberg
Carl-Christian Ehlers Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Kieler Volksbank eG
Karl Eichele Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellter VR Kreditwerk Hamburg - Schwäbisch Hall AG
Uwe Fröhlich Mitglied des Aufsichtsrates	Präsident Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Dr. Roman Glaser Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Baden-Baden Rastatt eG
Rita Jakli Mitglied des Aufsichtsrats	Leitende Angestellte R + V Versicherung AG
Sigmar Kleinert Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Willy Köhler Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR Bank Rhein-Neckar eG
Rainer Mangels Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Rechtsschutzversicherung AG

Walter Müller Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Raiffeisenbank Fürstfeldbruck eG
Dieter Rembde Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstands VR-Bank Schwalm-Eder eG
Mark Roach Mitglied des Aufsichtsrats	Gewerkschaftssekretär Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bundesverwaltung
Gudrun Schmidt Mitglied des Aufsichtsrats	Landesfachbereichsleiterin Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Hessen
Winfried Willer Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellter VR Kreditwerk Hamburg-Schwäbisch Hall AG

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können für vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf fünf begrenzt. Der Aufsichtsrat erhält eine von der Hauptversammlung zu bestimmende feste, nicht gewinnabhängige Vergütung, deren Verteilung unter die einzelnen Mitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Daneben werden Auslagen erstattet sowie eine auf die Vergütung etwa anfallende Umsatzsteuer.

Im Jahr 2007 beliefen sich die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats der DZ BANK auf 0,9 Mio. € (Vorjahr: 0,8 Mio. €).

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der Gesellschaft verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der Bank namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief, Telekopie oder E-Mail einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft schriftlich, telekopiert oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Zwischen dem Tag der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung muss mindestens ein Werktag liegen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre zulässig, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder oder einen Mitarbeiter der juristischen Person lauten. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden mit der Einberufung bekannt gegeben.

Sofern dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Treuhänder der Deckungswerte

Die Treuhänder sind von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellt und haben die gesetzliche Aufgabe darauf zu achten, dass die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der gedeckten Schuldverschreibungen der DZ BANK den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entsprechen.

Als Treuhänder der Deckungswerte sind zurzeit bestellt:

Treuhänder:

Klaus Schlitz, Vizepräsident des LG Frankfurt am Main a.D.

Stellvertretender Treuhänder:

Klaus Schmitz, Vorsitzender Richter am Landgericht Frankfurt am Main.

Interessenkonflikte

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

6. Hauptaktionäre

Seit der am 6. Juli 2006 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen beträgt das gezeichnete Kapital der DZ BANK EUR 3.028.427.238,20, eingeteilt in 1.164.779.707 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,60 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien. Die vinkulierten Namensaktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zugelassen.

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,60%. Sonstige sind mit 4,40% am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

- Kreditgenossenschaften (direkt und indirekt) **88,69%**
 - davon über Beteiligungsgesellschaften* (indirekt):
 - DZ Holding GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg *** *18,33%*
 - Nordeutsche Genossenschaftliche Beteiligungs AG, Hannover* *16,93%*
 - DZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, Karlsruhe* *16,41%*
 - DZ Beteiligungs AG & Co. KG, Stuttgart* *14,64%*
 - Beteiligungsgesellschaft DZ mbH, München* *15,37%*

 - WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf*
(direkt und indirekt) *6,68%*

- Sonstige Genossenschaften **6,91%**
- Sonstige **4,40%**

* Aufzählung nicht abschließend, nur Beteiligungen über 10% erwähnt

** inklusive der Beteiligung WGZ-BANK, siehe oben gesondert aufgeführt

7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen

Die folgenden Dokumente sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Jahr 2006

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, der Einzelabschluss der DZ BANK AG, die Kapitalflussrechnung des DZ BANK Konzerns, der zusammengefasste Lagebericht des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK AG, die entsprechenden Erläuterungen sowie der zusammengefasste Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2006 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seiten 117).

Jahr 2007

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, der Jahresabschluss der DZ BANK AG, die Kapitalflussrechnung des DZ BANK Konzerns, der jeweilige Lagebericht des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK AG, die entsprechenden Erläuterungen sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2007 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seiten 117).

Kopien der vorgenannten Dokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten. Ferner stehen die vorgenannten Dokumente auf der Website der DZ BANK www.dzbank.de Rubrik Investor Relations zur Verfügung.

Übersichten der geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüsse 2006 und 2007

Die nachfolgenden Übersichten stellen in zusammengefasster Form die Bilanz der DZ BANK (HGB) und des DZ BANK Konzerns (IFRS) dar, die den geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüssen der DZ BANK für die jeweils am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2006 und 2007 (abrufbar unter www.dzbank.de Rubrik Investor Relations) entnommen wurden:

Auszug aus der Bilanz der DZ BANK AG nach HGB per 31. Dezember 2007 und 2006 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG (HGB)					
Aktiva	31.12.2007	31.12.2006	Passiva	31.12.2007	31.12.2006
Forderungen an Kreditinstitute	105.183	103.628	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	163.572	150.186
Davon: angeschlossene Kreditinstitute	40.882	37.461	Davon: angeschlossene Kreditinstitute	48.871	39.510
Forderungen an Kunden	32.133	27.282	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	37.869	38.525
Wertpapiere*)	110.695	104.364	Verbrieftete Verbindlichkeiten	45.522	44.776
Sonstige Aktiva	18.295	17.433	Sonstige Passiva	12.105	11.990
			Bilanzielles Eigenkapital **)	7.238	7.230
Bilanzsumme	266.306	252.707	Bilanzsumme	266.306	252.707

*) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere zuzüglich Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere.

**) Eigenkapital gemäß Bilanz abzüglich Bilanzgewinn einschließlich Fonds für allgemeine Bankrisiken.

Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS per 31. Dezember 2007 und 2006 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern (IFRS)					
Aktiva	31.12.2007	31.12.2006	Passiva	31.12.2007	31.12.2006

Forderungen an Kreditinstitute	67.531	62.441	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	57.935	57.705
Forderungen an Kunden	106.307	100.072	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	77.595	72.675
Handelsaktiva	130.025	132.272	Verbriefte Verbindlichkeiten	62.996	75.887
Finanzanlagen	72.957	76.255	Handelspassiva	163.196	147.865
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	47.376	44.451	Versicherungstechnische Rückstellungen	45.324	42.298
Sachanlagen und Investment Property	1.712	1.493	Nachrangkapital	4.814	5.443
Übrige Aktiva	5.429	4.700	Übrige Passiva	8.474	8.971
			Eigenkapital	11.003	10.840
Bilanzsumme	431.337	421.684	Bilanzsumme	431.337	421.684

Die nachfolgenden Übersichten stellen in zusammengefasster Form die Gewinn- und Verlustrechnung der DZ BANK (HGB) und des DZ BANK Konzerns (IFRS) dar, die den geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüssen der DZ BANK für die jeweils am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2006 und 2007 (abrufbar unter www.dzbank.de Rubrik Investor Relations) entnommen wurden:

Auszug aus der G+V nach HGB – Geschäftsjahre 2007 und 2006 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG	2007	2006	Veränderung
Zinsüberschuss	983	758	29,7
Provisionsüberschuss	224	269	-16,7
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	-519	375	> 100,0
Verwaltungsaufwand	-814	-921	-11,6
Betriebsergebnis vor Risikovorsorge	-97	492	> 100,0
Risikovorsorge	-370	-61	> 100,0
Betriebsergebnis ¹	-467	431	> 100,0
Jahresüberschuss	164	528	-68,9

¹ Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Nettoergebnis aus Finanzgeschäften und sonstige betriebliche Erträge abzüglich des Personalaufwands, den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen, sonstige betriebliche Aufwendungen sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft.

Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS – Geschäftsjahre 2007 und 2006 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern	2007	2006	Veränderung
Zinsüberschuss	2.703	2.545	6,2%
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-209	-335	-37,6%
Provisionsüberschuss	962	791	21,6%
Handelsergebnis	-247	699	>100,0%
Ergebnis aus Finanzanlagen	-103	9	>100,0%
Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten	-35	17	>100,0%
Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft	470	495	-5,1%
Verwaltungsaufwendungen	-2.585	-2.444	5,8%
Ergebnis aus zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen	0	310	-100,0%
Sonstiges betriebliches Ergebnis	112	-20	>100,0%
Ergebnis vor Steuern	1.068	2.067	-48,3%
Konzernjahresüberschuss	897	1.859	-51,7%

Die nachfolgende Übersicht weist die geprüfte Kapitalisierung der DZ BANK zum 31. Dezember der Jahre 2007 und 2006 aus:

Kapitalisierung der DZ BANK AG nach HGB (zum 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2006) (in Mio. EUR)⁶

	31.12.2007	31.12.2006
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	163.572	150.186
a) täglich fällig	25.704	24.636
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	137.868	125.550
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	37.869	38.525
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	45.522	44.776
a) Schuldverschreibungen	40.346	35.735
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	5.176	9.041
4. Treuhandverbindlichkeiten	1.545	1.703
5. Sonstige Verbindlichkeiten	4.241	3.962
6. Rechnungsabgrenzungsposten	472	388
7. Rückstellungen	1.441	1.156
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	2.941	3.193
9. Genussrechtskapital	1.309	1.437
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.627	1.627
11. Eigenkapital	5.767	5.754
a) Gezeichnetes Kapital	3.028	3.028
b) Kapitalrücklage	1.109	1.109
c) Gewinnrücklagen	1.474	1.466
d) Bilanzgewinn	156	151
Total	266.306	252.707

⁶ Die Kapitalisierung zeigt die Kapitalstruktur eines Unternehmens, d.h. die Zusammensetzung der Passivseite aus Eigenkapital und Fremdkapital.

1. Eventualverbindlichkeiten	5.256	5.404
2. Andere Verpflichtungen	17.781	19.705

IFRS-Zahlen 2007 des DZ BANK Konzerns

Ergebnisentwicklung 2007

Der DZ BANK Konzern hat sich in einem herausfordernden Wettbewerbsumfeld gut behauptet. Auf der einen Seite konnte eine positive operative Entwicklung mit überzeugenden Absatzerfolgen bei den Produkten für Privat- und Geschäftskunden verzeichnet werden. Auf der anderen Seite standen die Belastungen aus der Finanzmarktkrise. Das Ergebnis vor Steuern verringerte sich um 48,3 Prozent auf 1.068 Mio. Euro (2006: 2.067 Mio. Euro). Der Konzernjahresüberschuss betrug 897 Mio. Euro nach 1.859 Mio. Euro im Jahr 2006. Zum DZ BANK Konzern zählen u.a. die R + V Versicherung, die Union Asset Management Holding, die Bausparkasse Schwäbisch Hall, die DG HYP, die TeamBank, die DZ BANK International und die VR LEASING sowie die DVB Bank.

Der DZ BANK Konzern hat erstmals für das Geschäftsjahr 2007 einen Abschluss nach den in der EU geltenden International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Auf dieser Basis ergaben sich die folgenden Zahlen: Die operativen Erträge des Konzerns - hierzu zählen neben dem Zins- und Provisionsüberschuss das Handelsergebnis, das Ergebnis aus Finanzanlagen, das Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten, das Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft sowie das Sonstige betriebliche Ergebnis - erreichten 3.862 Mio. Euro. Bereinigt um Bewertungsabschläge in Höhe von 957 Mio. Euro betragen die operativen Erträge 4.819 Mio. Euro. Der um Ertragsminderungen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Filialen der ehemaligen norisbank AG durch die heutige TeamBank bereinigte Vorjahreswert betrug 4.665 Mio. Euro.

Der Zinsüberschuss stieg um 6,2 Prozent von 2.545 Mio. Euro in 2006 auf 2.703 Mio. Euro in 2007. Hierzu haben insbesondere die DZ BANK aufgrund der Ausweitung des Kreditgeschäfts aus einer deutlichen Belebung der Investitions- und Geschäftstätigkeit der Unternehmen sowie die Bausparkasse Schwäbisch Hall mit einem effizienten Finanzmanagement beigetragen. Darüber hinaus legte das Zinsergebnis bei einem spürbaren Anstieg des Neugeschäftes sowohl bei der DVB Bank als auch bei der VR LEASING zu.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft reduzierte sich um 126 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr auf -209 Mio. Euro in 2007 (2006: -335 Mio. Euro). Einen entscheidenden Anteil an der Entwicklung der Kreditrisikovorsorge im Konzern hatte die DZ BANK, deren Kreditrisikovorsorge sich im Vergleich zum Vorjahr mit einer Nettozuführung von 25 Mio. Euro auf einen Auflösungsüberhang von 46 Mio. Euro verbesserte.

Der Provisionsüberschuss im DZ BANK Konzern erhöhte sich deutlich um 21,6 Prozent von 791 Mio. Euro auf 962 Mio. Euro im Jahr 2007. Zu diesem Anstieg trugen insbesondere die gestiegenen Assets under Management der Union Investment Gruppe sowie in wesentlichem Umfang auch deutlich überdurchschnittliche Anlageergebnisse der von Gesellschaften der Union Investment Gruppe gemanagten Fonds bei. Darüber hinaus konnte die DZ BANK den Ergebnisbeitrag in der Sparte Wertpapiergeschäft steigern. Die DVB Bank profitierte im internationalen Transport Finance Geschäft von erhöhten Provisionserträgen aus einem gestiegenen Neugeschäft.

Das Handelsergebnis des DZ BANK Konzerns blieb mit Blick auf die Auswirkungen der Finanzmarktkrise mit -247 Mio. Euro deutlich hinter dem Vorjahreswert von 699 Mio. Euro zurück.

Das Ergebnis aus Finanzanlagen reduzierte sich von 9 Mio. Euro auf -103 Mio. Euro in 2007. Die Verminderung des Ergebnisses aus Finanzanlagen gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich auf höhere realisierte Verluste aus Wertpapieren und eine seitens der DZ BANK AG vorgenommene Abschreibung auf ihre Beteiligung an der NATIXIS S.A. in Höhe von 53 Mio. Euro zurückzuführen.

Das Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten des Konzerns schloss mit einem Betrag von -35 Mio. Euro (2006: 17 Mio. Euro) ab.

Das zusammengefasste Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um 5,1 Prozent von 495 Mio. Euro auf 470 Mio. Euro in 2007. Das insgesamt erfolgreich verlaufene Geschäftsjahr der R+V-Gruppe und die deutlich gestiegenen Beitragseinnahmen konnten die erhöhten Schadenaufwendungen infolge des Sturms „Kyrill“ sowie anderer Großschäden nicht ausgleichen.

Die Verwaltungsaufwendungen stiegen um 5,8 Prozent auf -2.585 Mio. Euro (2006: -2.444 Mio. Euro). Die Veränderung des Verwaltungsaufwands gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere auf den Ausbau der Geschäftsaktivitäten bei der Union Investment, der DVB Bank und der VR LEASING zurückzuführen.

Das Ergebnis aus zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen enthielt für das Jahr 2006 ausschließlich den erzielten Bruttoergebnisbeitrag in Höhe von 310 Mio. Euro aus der Veräußerung der Filialen der ehemaligen norisbank AG durch die heutige TeamBank.

Das sonstige betriebliche Ergebnis belief sich auf 112 Mio. Euro nach -20 Mio. Euro im Vorjahr. Dies resultiert vor allem aus den Ergebnisverbesserungen bei der DZ BANK und der TeamBank.

Die Cost Income Ratio betrug im DZ BANK Konzern - bereinigt um die Sondereffekte in den operativen Erträgen und im Verwaltungsaufwand - 53,6 Prozent gegenüber 52,3 Prozent im Vorjahr.

Bilanzsumme zum 31. Dezember 2007

Die Bilanzsumme des DZ BANK Konzerns erhöhte sich um 2,3 Prozent auf 431 Mrd. Euro, wofür auf der Aktivseite neben den Veränderungen bei den Forderungen an Kreditinstitute und Kunden auch der Anstieg der Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen ursächlich war. Auf der Passivseite stiegen die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie die Handelspassiva deutlich an.

IFRS-Halbjahreszahlen 2008 des DZ BANK Konzerns

Die nachfolgende Übersicht stellt in zusammengefasster Form die Gewinn- und Verlustrechnung des DZ BANK Konzerns (IFRS) dar, die dem Halbjahresfinanzbericht 2008 der DZ BANK (abrufbar unter www.dzbank.de Rubrik Investor Relations) entnommen wurde:

Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS – erstes Halbjahr 2008 und 2007 (in Mio. EUR)

Halbjahresergebnis des DZ BANK Konzerns zum 30. Juni 2008 und 2007			
	01.01.2008- 30.06.2008	01.01.2007- 30.06.2007	Veränderung in %
Zinsüberschuss	1.391	1.426	-2,5
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-105	-71	47,9
Provisionsüberschuss	435	479	-9,2
Handelsergebnis	64	450	-85,8
Ergebnis aus Finanzanlagen	-180	-21	>100,0
Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten	-93	53	>100,0
Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft	152	206	-26,2
Verwaltungsaufwendungen	-1.235	-1.223	1,0
Sonstiges betriebliches Ergebnis	67	-49	>100,0
Ergebnis vor Steuern	496	1.250	-60,3
Aufwand-Ertrags-Relation*	53,6 Prozent	48,1 Prozent	

* Per 30. Juni 2008 bereinigt um Bewertungsabschläge in den Wertpapierportfolios als Folge der Finanzmarktkrise in Höhe von -467 Mio. Euro

Ergebnisentwicklung erstes Halbjahr 2008

Die Ergebnisentwicklung im DZ BANK Konzern stand auch in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres 2008 im Zeichen der Finanzmarktkrise. In diesem Umfeld hat sich das Geschäftsmodell der DZ BANK Gruppe erneut als tragfähig erwiesen mit einer weiterhin positiven Entwicklung bei den Neugeschäftsvolumina wesentlicher Konzerngesellschaften. Unter Einbeziehung der Wertkorrekturen im Rahmen der Finanzmarktkrise verminderten sich die operativen Erträge gegenüber dem ersten Halbjahr 2007 um 27,8 Prozent auf 1.836

Mio. Euro (erstes Halbjahr 2007: 2.544 Mio. Euro). Das Ergebnis vor Steuern verringerte sich um 60,3 Prozent von 1.250 Mio. Euro auf 496 Mio. Euro. Bereinigt um die als Folge der Finanzmarktkrise vorgenommenen Bewertungsabschläge in den Wertpapierportfolios in Höhe von -467 Mio. Euro belief sich das Ergebnis vor Steuern im ersten Halbjahr 2008 auf 963 Mio. Euro.

Der Zinsüberschuss in Höhe von 1.391 Mio. Euro war gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 2,5 Prozent leicht rückläufig. Bei der DG HYP ist der verminderte Zinsüberschuss darauf zurückzuführen, dass diese planmäßig auf Strukturmaßnahmen, die im Vorjahreshalbjahr zur Stabilisierung des Zinsergebnisses eingesetzt wurden, im Berichtszeitraum vollständig verzichtet hat. Bei der BSH konnte das Zinsergebnis mit einem bewährten Finanzmanagement trotz hoher Marktvolatilität weitgehend stabil gehalten werden. Die DZ BANK AG zeigte einen verbesserten Zinsüberschuss im operativen Kreditgeschäft mit einem Anstieg der Volumina und Stückzahlen im klassischen Konsortialkreditgeschäft sowie im Bereich der standardisierten Risikotransferprodukte Standard-Meta und Agrar-Meta sowie mit höheren Erträgen im Bereich Structured Finance. Zuwächse im Neugeschäft verzeichneten des Weiteren die TeamBank im easyCredit sowie die VR LEASING, bei der das Auslandsgeschäft mittlerweile wesentlich zum Gesamterfolg des Unternehmens beiträgt.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft wird für das erste Halbjahr 2008 mit einem Betrag von -105 Mio. Euro ausgewiesen; der vergleichbare Vorjahreswert belief sich auf -71 Mio. Euro. Die Kreditrisikovorsorge der DZ BANK AG bezifferte sich im Berichtszeitraum auf eine Nettoszuführung von 8 Mio. Euro gegenüber einer Nettoauflösung von 30 Mio. Euro im ersten Halbjahr 2007. Für das Neugeschäft, das im Inland im Zuge einer lebhaften Konjunkturerwicklung in allen Markt Bereichen Zuwächse aufwies, waren die strategisch definierten Risikobegrenzungsparameter und die Profitabilitätskriterien bindend.

Der Provisionsüberschuss belief sich per 30. Juni 2008 auf 435 Mio. Euro (erstes Halbjahr 2007: 479 Mio. Euro). Der Rückgang um 9,2 Prozent resultiert im Wesentlichen aus der Entwicklung in der Union Investment Gruppe infolge der allgemeinen Marktentwicklung. Insgesamt konnten die Assets under Management der UMH nahezu auf dem Niveau des Vorjahreshalbjahres gehalten werden. Vor dem Hintergrund der fortdauernden Finanzmarktkrise blieben die Anleger gegenüber einem Investment in Aktienfonds in den ersten Monaten des Berichtshalbjahres ausgesprochen zurückhaltend und investierten verstärkt in geldmarktnahe Rentenfonds und Garantiefonds. Auf dem zukunftsweisenden Feld der privaten Altersvorsorge konnte Union Investment gestützt auf das Vertriebsnetz der Genossenschaftsbanken in den ersten 6 Monaten 2008 mehr als 100.000 neue Riester-Verträge vermitteln und damit die Marktführerschaft beim Riester-Fondsprodukt UniProfiRente eindrucksvoll bestätigen. Bei der BSH führten höhere Aufwendungen für Vertragsabschlüsse aufgrund der positiven Bausparneugeschäftsentwicklung zu einem verringerten Provisionsüberschuss. Den gleichen Effekt hatten die steigenden Provisionszahlungen an Geno-Partnerbanken aus gestiegenen easyCredit-Beständen bei der TeamBank. Im Rahmen der strategischen Neuausrichtung der DG HYP entfielen die Provisionszahlungen für die Vermittlung privater Immobilienfinanzierungen. Gleichzeitig stiegen die Provisionserträge für Avalierungen sowie Dienstleistungsgebühren im Kerngeschäftsfeld der gewerblichen Immobilienfinanzierung an. Positiv wirkte auch der vorwiegend in der Sparte Kreditgeschäft erzielte Anstieg im Provisionsergebnis der DZ BANK AG.

Das Handelsergebnis erreichte für das Berichtshalbjahr einen Wert in Höhe von 64 Mio. Euro und blieb damit deutlich hinter dem entsprechenden Betrag für das von den Finanzmarkturbulenzen noch nicht beeinflusste Vorjahreshalbjahr in Höhe von 450 Mio. Euro zurück. Es wird wesentlich von den durch die Finanzmarktkrise geprägten Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK AG im Rahmen ihrer Zentralbankfunktion bestimmt, deren Ergebnis im Berichtszeitraum 20 Mio. Euro (erstes Halbjahr 2007: 412 Mio. Euro) betrug. Die im Handelsergebnis für die ersten 6 Monate 2008 berücksichtigten Bewertungsabschläge der DZ BANK AG auf Bonds und auf ABS-Wertpapiere dürften vor allem auch mit Blick auf die positive Ratingeinstufung des ABS-Portfolios der DZ BANK AG in der Zukunft zu positiven Ergebniseffekten führen. Die im Berichtshalbjahr als Folge der Finanzmarktkrise in der Gruppe vorgenommenen Wertkorrekturen beliefen sich im Handelsergebnis auf -316 Mio. Euro.

Das Ergebnis aus Finanzanlagen reduzierte sich um 159 Mio. Euro auf -180 Mio. Euro (erstes Halbjahr 2007: -21 Mio. Euro); davon resultierten -26 Mio. Euro aus den mit Blick auf die Finanzmarktkrise erforderlichen Wertkorrekturen. Der Rückgang des Ergebnisses aus Finanzanlagen gegenüber dem Vorjahreszeitraum geht vor allem auf die im Berichtshalbjahr vorgenommene Abschreibung der DZ BANK AG auf ihre Beteiligung an der NATIXIS S.A. in Höhe von 139 Mio. Euro zurück. Das Ergebnis der DZ BANK AG für das erste Halbjahr 2007 enthielt im Wesentlichen realisierte Verluste aus der Veräußerung von AfS-Schuldverschreibungen.

Die Finanzmarktkrise wirkte sich neben dem Handelsergebnis auch im Sonstigen Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten aus (Rückgang um 146 Mio. Euro auf -93 Mio. Euro). Die hierin berücksichtigten Bewertungsabschläge in Höhe von -121 Mio. Euro gehen mit einem Betrag von -116 Mio. Euro auf Bonds zurück und betreffen im Wesentlichen die Wertpapierportfolios der DG HYP.

Das Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft des R+V Versicherung Teilkonzerns lag per 30. Juni 2008 bei 152 Mio. Euro (erstes Halbjahr 2007: 206 Mio. Euro). Die im Berichtszeitraum insgesamt angespannte Situation an den Kapitalmärkten wirkte sich auch im Kapitalanlageergebnis der R+V aus. Infolge eines erhöhten Abschreibungsbedarfs und geringerer Veräußerungsgewinne im Vergleich zu den Vorjahresperioden war dieses deutlich rückläufig. Die Neugeschäftsentwicklung im Bereich der Lebensversicherung steht im Zeichen der bevorstehenden Einführung der Abgeltungssteuer zum 1. Januar 2009; hierdurch ergibt sich ein auf konkurrierende Angebote der Fondsbranche zurückgehender erhöhter Wettbewerbsdruck. Um die im Zukunftsmarkt der privaten und betrieblichen Altersvorsorge bestehenden bedeutenden Wachstumspotenziale zu realisieren, hat die R+V im April 2008 zusätzlich zu der seit September 2007 am Markt etablierten VR-RürupRente mit dem innovativen R+V VorsorgeKonzept-Plus eine weitere fondsgebundene Rentenversicherung erfolgreich am Markt eingeführt. Das Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft wies bei einer weiteren Verschärfung des Wettbewerbs, insbesondere in der Kfz-Sparte, eine erfreuliche Ergebnisentwicklung auf. Dies resultierte einerseits aus der konstanten Beitragsentwicklung, spiegelte jedoch andererseits auch einen moderaten Schadenverlauf für das erste Halbjahr 2008 im Vergleich mit dem Vorjahreshalbjahr wider, das vor allem durch das Schadenereignis „Kyrill“ belastet war. Die Beitragseinnahmen der R+V Krankenversicherung konnten trotz weiterer zu erwartender Auswirkungen der Gesundheitsreform nochmals deutlich gesteigert werden.

Die Verwaltungsaufwendungen erhöhten sich im Vergleich zum ersten Halbjahr 2007 leicht um 1,0 Prozent auf -1.235 Mio. Euro, wobei sich die Sachaufwendungen mit +2,3 Prozent und die Personalaufwendungen mit +0,6 Prozent veränderten. Die deutliche Geschäftsausweitung im DVB- und VR LEASING-Teilkonzern hat jeweils zu einem Anstieg der Verwaltungskosten geführt. Des Weiteren verzeichneten die Verwaltungsaufwendungen der DZ BANK AG insbesondere vor dem Hintergrund der im Zusammenhang mit den geschäftsstrategischen Wachstumsinitiativen der DZ BANK AG angefallenen Kosten einen Zuwachs in Höhe von 4,2 Prozent.

Das Sonstige betriebliche Ergebnis erhöhte sich um 116 Mio. Euro auf 67 Mio. Euro (erstes Halbjahr 2007: -49 Mio. Euro) aufgrund einer im Vorjahr gebildeten Rückstellung für die Restrukturierung der DG HYP in Höhe von 109 Mio. Euro zur Bündelung der Kräfte im Segment Immobilien.

Die Cost Income Ratio belief sich im DZ BANK Konzern – per 30. Juni 2008 bereinigt um die Bewertungsabschläge in den Wertpapierportfolios als Folge der Finanzmarktkrise – auf 53,6 Prozent gegenüber 48,1 Prozent im ersten Halbjahr 2007; unbereinigt betrug diese im Berichtszeitraum 67,3 Prozent.

Bilanzsumme zum 30. Juni 2008

Die nachfolgende Übersicht stellt in zusammengefasster Form die Bilanz des DZ BANK Konzerns (IFRS) dar, die dem Halbjahresfinanzbericht 2008 der DZ BANK (abrufbar unter www.dzbank.de Rubrik Investor Relations) entnommen wurde:

Verkürzte Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS per 30. Juni 2008 (in Mio. EUR)

Aktiva	30.06.2008	31.12.2007	Passiva	30.06.2008	31.12.2007
Forderungen an Kreditinstitute	70.867	67.531	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	62.771	57.935
Forderungen an Kunden	109.268	106.307	Verbindlichkeiten ggü. Kunden	76.558	77.595
Handelsaktiva	128.309	130.025	Verbriefte Verbindlichkeiten	64.865	62.996
Finanzanlagen	67.013	72.957	Handelsspassiva	157.565	163.196
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	46.950	47.376	Versicherungstechnische Rückstellungen	45.592	45.324
Sachanlagen und Investment Property	1.573	1.712	Nachrangkapital	5.027	4.814
Übrige Aktiva	5.885	5.429	Übrige Passiva	7.394	8.474
			Eigenkapital	10.093	11.003
Bilanzsumme	429.865	431.337	Bilanzsumme	429.865	431.337

Die Bilanzsumme des DZ BANK Konzerns verminderte sich gegenüber dem 31. Dezember 2007 um 0,3 Prozent auf 430 Mrd. Euro. Dies ist auf der Aktivseite auf die Rückgänge bei den Finanzanlagen und bei den Handelsaktiva zurückzuführen. Auf der Passivseite verminderten sich die Handelsspassiva sowie die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden. Anstiege verzeichneten insbesondere die Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Allgemeine Angaben zum Konzernzwischenabschluss

Der Zwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für die erste Hälfte des Geschäftsjahres 2008 wurde gemäß § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) i.V.m. § 37y Nr. 2 WpHG nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind. Insbesondere werden die Anforderungen des IAS 34 und des DRS 16 berücksichtigt. Daneben werden die vom deutschen Standardisierungsrat (DSR) verabschiedeten Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) grundsätzlich beachtet. Gleichzeitig erfüllt der Konzernzwischenabschluss die Anforderungen des Aktiengesetzes (AktG), des DG BANK-Umwandlungsgesetzes und der Satzung der DZ BANK AG.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für das Geschäftsjahr 2006 und 2007 war die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Der Jahres- und Konzernabschluss für die am 31. Dezember 2007 und 2006 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Halbjahresfinanzbericht 2008 des DZ BANK Konzerns hat eine Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht ebenfalls durch den oben genannten Prüfer erhalten.

Die Abschlussprüfer sind Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Außer dem hier dargestellten Sachverhalt gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK und/oder des DZ BANK Konzerns auswirken können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zum DZ BANK Konzern gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potentielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden im DZ BANK Konzern gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potentieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen. Hinsichtlich des nachstehend dargestellten Sachverhalts in Bezug auf die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (BSH) liegen die voraussichtlichen möglichen Verluste hieraus entweder im Rahmen gebildeter Rückstellungen, oder sind nicht wesentlich oder können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat die BSH, eine voll konsolidierte Tochtergesellschaft der DZ BANK, am 27. Mai 2008 wegen der Erhebung von Abschlussgebühren abgemahnt. Diese Abschlussgebühren sind ein signifikanter Vertragsbestandteil in Bausparverträgen. Sie fallen im Zeitpunkt des Abschlusses der Bausparverträge an. Die Rechtmäßigkeit dieser Gebühren stand bislang nicht in Zweifel und beruht auf mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Bauspartarifen. Zwischenzeitlich wird von einem BGH-Richter die Auffassung vertreten, dass die Abschlussgebühr gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoße. Die BSH teilt diese Rechtsauffassung nicht. Falls sich diese Rechtsauffassung durchsetzen sollte und die BSH ihre Bauspartarife entsprechend anpassen müsste, kann dies möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der BSH und damit des DZ BANK Konzerns haben.

8. Wesentliche Verträge

Für zwei in den Konzernabschluss einbezogene Kreditinstitute – DZ BANK Ireland plc., Dublin, und DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen – und ein nicht in den Konzernabschluss einbezogenes Kreditinstitut – DZ BANK International Singapore Ltd., Singapore – trägt die DZ BANK, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Verpflichtungen aus Patronatserklärungen werden nur begründet,

solange die DZ BANK unmittelbar oder mittelbar an den unter die Patronatserklärung fallenden Unternehmen beteiligt ist. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren sechs nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Ltd., St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

9. Einsehbare Dokumente

Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente werden während der Gültigkeit des Basisprospektes zu den üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten:

- Satzung;
- Gesetz zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank;
- Jahresabschluss einschließlich der geprüften Finanzausweise für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2006 und 2007;
- Konzernabschluss einschließlich der geprüften Finanzausweise für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2006 und 2007
- nach prüferischer Durchsicht bescheinigter Halbjahresfinanzbericht 2008 des DZ BANK Konzerns.

IV. Produktbeschreibung

Die Produktbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Optionsscheine („**Optionsscheine**“), die in den Optionsbedingungen juristisch verbindlich geregelt ist.

1. Gegenstand

[Bei den [DZ BANK] [•] [Endlos-Turbo Optionsscheinen] mit Knock-out handelt es sich um Wertpapiere, deren Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung [eines Index] [von Rohstoffen und Waren] [von Devisen] [von Aktien] [, vorliegend [•]] („**Basiswert**“), abhängt. Die Optionsscheine haben keine Kapitalgarantie.] [•]

Bei den [DZ BANK Alpha Turbo Optionsscheinen] [•] handelt es sich um Wertpapiere, deren Rückzahlungsbetrag von einer Performancedifferenz, d.h. der Differenz aus den Wertentwicklungen der zugrunde liegenden [Aktie und des Index] [•] abhängt [, vorliegend [•]] [(siehe § 1 der Optionsbedingungen)] („**Basiswerte**“). Die Optionsscheine haben keine Kapitalgarantie.] [•]

2. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Unbeschadet der nachstehenden Ausführungen können die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Optionsscheine befassten Angestellten durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Optionsscheine bzw. die Emittentin geraten. Bei Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden die betroffenen Personen sich im Rahmen Ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

[Im Hinblick auf die Emission der Optionsscheine bestehen gegenwärtig keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission der Optionsscheine befassten Angestellten, insbesondere [•] [kann die Wertentwicklung des [jeweiligen] Basiswertes nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden.] [setzt sich der [jeweilige] Basiswert aus [Wertpapieren] [Produkten] [Bestandteilen] zusammen, deren Wertentwicklung nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden kann].

[Bei der Emission der Optionsscheine treten die folgenden Interessenkonflikte auf: [•]]

3. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Bei den unter dem Basisprospekt [•[* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Optionsscheinen handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Alle Rechte und Pflichten der Optionsscheine bestimmen sich nach deutschem Recht. Die Optionsscheine stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Der ISIN-Code ist auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

[*für Nachträge gemäß § 16 WpPG vorgesehen]

Die Optionsscheine sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei

[Clearstream Banking AG
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main] [•]

hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [●] übertragbar. Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers [●] (siehe § 1 der Optionsscheinbedingungen). Die Optionsrechte können [ab einer Mindestzahl von [●] Optionsschein(en)] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] Optionsschein(en)] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

Status der Wertpapiere

[Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin (siehe [§ 12] [§ 14] [●] der Optionsscheinbedingungen).] [●]

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Etwaige Ansprüche auf Zahlung sind in den Optionsscheinbedingungen geregelt.

[Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den Optionsscheinen [DZ BANK] [●] [Endlos-Turbo Optionsscheinen] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Devisen] [auf Aktien] bestimmen sich nach den Optionsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages (§ 2). Daneben sind in den Optionsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswertes (§ 4) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5) oder im Fall der Begebung weiterer Optionsscheine mit gleicher Ausstattung (§ 2 Absatz (9)) geregelt. [Darüber hinaus hat einerseits der Anleger das Recht diese Optionsscheine gemäß § 2 der Optionsbedingungen einzulösen, andererseits kann die Emittentin die Optionsscheine gemäß § 6 der Optionsbedingungen kündigen (Ordentliches Kündigungsrecht).] [●]

[Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den [DZ BANK Alpha Turbo Optionsscheinen] [●] bestimmen sich nach den Optionsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages (§ 2). Daneben sind in den Optionsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich der Basiswerte (§§ 7 und 8) sowie im Fall einer Marktstörung (§§ 5 und 6) oder im Fall der Begebung weiterer Optionsscheine mit gleicher Ausstattung (§ 3) geregelt.]

Struktur der Wertpapiere

[Der Rückzahlungsbetrag der [DZ BANK] [●] [Endlos Turbo] Optionsscheine [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Devisen] [auf Aktien] ist von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängig. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages wird nach Maßgabe des § 2 Absatz (2) der Optionsbedingungen ermittelt. Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. Zudem ist die Laufzeit der Optionsscheine grundsätzlich unbefristet, der Anleger hat jedoch das Recht, die Optionsscheine zu bestimmten Terminen (unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz (6) der Optionsbedingungen) einzulösen und dadurch die Zahlung des Rückzahlungsbetrages zu verlangen (siehe § 2 Absatz (2) der Optionsbedingungen). Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen zu kündigen (siehe § 6 der Optionsbedingungen). Nach Einlösung der Optionsscheine erfolgt die Rückzahlung an dem in § 3 Absatz (1) der jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Auszahlungstag.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Optionsscheininhabers zu einer vorzeitigen Einlösung kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Kurs des Basiswertes den relevanten Basispreis des entsprechenden Anpassungszeitraumes [erreicht bzw.] unterschreitet (bei Call Optionsscheinen) bzw. überschreitet (bei Put Optionsscheinen). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine [täglich] [●] verändern kann, wobei er in der Regel bei Call Optionsscheinen erhöht und bei Put Optionsscheinen vermindert wird. Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, [ermittelt die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Rückzahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist] [verfällt der Optionsschein wertlos] (§ 2 Absatz (4)). Die Emittentin legt für jeden Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktbegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der [Volatilität] [und/oder] [Zinskurve]) die Stop-Loss-Barriere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Der Basispreis wird dagegen [täglich] [●] entsprechend dem Optionsscheintyp verändert, während die Stop-Loss-Barriere jeweils in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt.] [●]

[Der Rückzahlungsbetrag der [DZ BANK Alpha Turbo Optionsscheine] [•] ist von der Performancedifferenz (§ 2 Absatz ([•])) [, d.h. der Differenz der Wertentwicklungen aus den Basiswerten] [•] abhängig und wird nach Maßgabe von § 2 Absatz ([•]) der Optionsbedingungen ermittelt. Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Optionsscheininhabers durch Eintritt eines Knock-out-Ereignisses zu einer vorzeitigen Rückzahlung kommen. Dies ist dann der Fall, wenn die Performancedifferenz die Stop-Loss-Barriere (§ 2 Absatz ([•])) [erreicht bzw.] [•] [unterschreitet (Typ Long)] [bzw.] [[erreicht bzw. überschreitet (Typ Short)]. Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Rückzahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist (§ 2 Absatz ([•])). Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstag und die Rückzahlung erfolgt gemäß (§ 2 Absatz ([•])) bzw. § 3. Der Rückzahlungstag und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund des eventuellen Eintrittes eines Knock-out-Ereignisses variabel.]

[Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses ist die [im vorangegangenen Absatz beschriebene Performancedifferenz, welche sich aus den Basiswerten errechnet,] [Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswertes] entscheidend. Hierbei ist zu beachten, dass [die Basiswerte] [die Bestandteile des Basiswertes] jeweils mit [der gleichen] [einer unterschiedlichen] Gewichtung berücksichtigt werden. Zudem spielt bei der Wahrscheinlichkeit [einer hinreichenden Performancedifferenz insbesondere die Korrelation der Basiswerte untereinander eine Rolle] [der Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswertes insbesondere die Korrelation der Bestandteile des Basiswertes untereinander eine Rolle].

- Unter dem Begriff „**Korrelation**“ versteht man den Vergleich des zeitlichen Bezuges von Kursschwankungen einzelner [Basiswerte] [Bestandteile des Basiswertes]: trifft eine positive Kursschwankung eines [Bestandteiles des] Basiswertes immer oder häufig auf eine positive Kursschwankung eines anderen [Bestandteiles des] Basiswertes, dann sind diese [Basiswerte] [Bestandteile] positiv korreliert; trifft eine positive Kursschwankung eines [Bestandteiles des] Basiswertes immer oder häufig auf eine negative Kursschwankung eines anderen [Bestandteiles des] Basiswertes, dann sind diese [Basiswerte] [Bestandteile] negativ korreliert; lässt sich kein solcher Bezug herstellen, sind die [Basiswerte] [Bestandteile] unkorreliert.]

[Bei den Optionsscheinen kann die Rendite zu Beginn der Laufzeit nicht bestimmt werden, da sie keine Kapitalgarantie haben.]

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

Ermächtigung

Die Optionsscheine werden [aufgrund von Beschlüssen der Geschäftsleitung der Emittentin begeben, welche zeitnah zur konkreten Emission gefasst werden.] [•] [Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin werden auch die Gesamtsumme der jeweiligen Emission und der Zeitpunkt der Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrages an das Publikum festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen bekannt gemacht.] [Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin wurden auch die Gesamtsumme dieser Emission und der endgültige Angebotsbetrag an das Publikum festgelegt und in diesen Endgültigen Bedingungen bekannt gemacht.]

Angaben über [den zugrunde liegenden Basiswert] [die zugrunde liegenden Basiswerte] [die dem Basiswert zugrunde liegenden Bestandteile]

Referenz für [den Basiswert] [die Basiswerte] [bzw. die dem Basiswert zugrunde liegenden Bestandteile]

[Als Referenz für die Berechnung des Basiswertes, der den [DZ BANK] [•] [Endlos-Turbo Optionsscheinen] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Devisen] [auf Aktien] zugrunde liegt, dienen unter anderem der $\text{Index}_{\text{Referenzwert}}$ bzw. $\text{Rohstoff}_{\text{Referenzkurs}}$ bzw. $\text{Kurs}_{\text{Fixing}}$ bzw. $\text{Aktie}_{\text{Referenzkurs}}$, die Stop-Loss-Barriere, der jeweilige Anpassungsbetrag sowie der Basispreis (siehe § 2 der Optionsbedingungen).] [•]

[Als Referenz für die Berechnung des Basiswertes, der den [DZ BANK] [•] [Alpha Turbo Optionsscheinen] zugrunde liegt, dienen unter anderem die Performancedifferenz am Bewertungstag, die Stop-Loss-Barriere, die Performancedifferenz an [dem] [den] Barrierebeobachtungstage[n] [•] sowie der Referenzkurs bzw. Referenzwert (siehe § 2 der Optionsbedingungen).

Erläuterung [zu den Bestandteilen [des] [der] Basiswerte[s]] [sowie] [zum Basiswert] [zu den Basiswerten]

[•]⁷.

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [der Bestandteile] [des Basiswertes] [der Basiswerte] [sowie der [jeweiligen] Volatilität] sind auf einer allgemein zugänglichen Webseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit [unter] [auf] [•] [www.onvista.de] [•] abrufbar.

Marktstörung

Für den Fall, dass bei den Optionsscheinen [an dem Starttag bzw.] an [dem] [einem] [Feststellungstag] [Bewertungstag[en]] [bzw. an [dem] [einem] Barrierebeobachtungstag] für [den] [einen] [die] Basiswert[e] [bzw. für] [die Bestandteile des Basiswertes] eine Marktstörung vorliegt und somit an diesem Tag [kein] [Kurs] [Wert] [keine] [Kurse] [Werte] [•] [des] [der] [betroffenen] [Basiswerte[s]] [bzw.] [der betroffenen Bestandteile des Basiswertes] ermittelt werden [kann] [können], richten sich die Folgen nach [§ 5] [§§ 5 und 6] [•] der Optionsbedingungen.

Anpassungs- und Kündigungsregelungen

[Der] [Jeder] [Basiswert] [bzw.] [j] [J]eder Bestandteil des Basiswertes kann durch verschiedene Anpassungsereignisse beeinflusst werden, welche in den Optionsbedingungen in [§ 4] [§§ 7 und 8] [•] aufgeführt sind. Diese[r] [§ 4] [§§ 7 und 8] [•] der Optionsbedingungen [enthält] [enthalten] zudem eine Regelung, die der Emittentin ein [Kündigungsrecht] [Ersetzungsrecht] einräumt, wenn eine sachgerechte Anpassung wie in [dem] [den] oben genannten Paragraf[en] für die Emittentin nicht möglich ist.

4. Bedingungen für das Angebot

Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots sowie Kursfestsetzung

[Die Optionsscheine werden von der DZ BANK im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom [•] bis [•] (Zeichnungsfrist)] [am [•] (Zeichnungstag)] zum Verkaufspreis von [•] zur Zeichnung angeboten. Nach dem [Ende der Zeichnungsfrist] [Zeichnungstag] werden die Verkaufspreise [fortlaufend] [•] festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, [die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem [•] zu beenden bzw.] [das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus] zu verlängern.]

[Die anfänglichen Verkaufspreise der Optionsscheine werden vor Beginn des öffentlichen Angebots ([•]) und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Verkaufspreis für einen Optionsschein beträgt [•]. Das öffentliche Angebot endet mit [Börsennotiz] [Laufzeitende].] [•]

[Die Preisfindung und die Ausgestaltung des Produktes basieren auf modernen finanzmathematischen Modellen. Der rein mathematische Wert kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag enthalten und den Kurs des Produktes während der Laufzeit mindern. Durch den Aufschlag werden insbesondere die Kosten der Strukturierung und des Monitorings im Zuge der Platzierung des Produktes abgedeckt.]

Zur Valuta werden die Optionsscheine auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank [bei Clearstream Banking AG] [•],[Frankfurt am Main] [•], übertragen.

Platzierung und Emission

Die Optionsscheine werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehrerer Volks- und Raiffeisenbanken] [und/oder [•]] angeboten.

Als Zahlstelle fungiert die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main] [•].

⁷ Beschreibung des Basiswertes; falls der Basiswert nicht von der Emittentin zusammengestellt wird durch Angabe des Ortes, wo Angaben zu dem Basiswert zu finden sind. Gegebenenfalls Disclaimer einfügen.

5. Zulassung zum Handel

[Die Optionsscheine sollen voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta an [der] [den] folgenden Börse[n] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr] [•] [an der Börse [•]]]

[Eine Börseneinführung der Optionsscheine ist nicht vorgesehen.]

6. Zusätzliche Hinweise

[Die Optionsscheine haben das folgende Rating [•].

Das Rating der Emittentin befindet sich in [diesem Basisprospekt] [diesen Endgültigen Bedingungen] unter Abschnitt [I.] [II.]1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin.]

Beratung durch die Hausbank

Der Basisprospekt [•*] und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt [•*] und die Endgültigen Bedingungen alle für ihn wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

[Hinweis für qualifizierte Anleger

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Optionsscheine rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Optionsscheine einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.] [•]

[*für Nachträge gemäß § 16 WpPG vorgesehen]

V. Bedingungen

1. Bedingungen für [DZ BANK] [●] [Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [auf Indizes]

[Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Optionsscheine so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Optionsscheine anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

Wesentliche Ausstattungsmerkmale [●] [Die Darstellung erfolgt in einer Tabelle]

DZ BANK Endlos-Turbo Optionsscheine auf Indizes mit Knock-out - Gemeinsame Ausstattungsmerkmale													
Ausübungsart:	Europäische Option		Erläuterung:										
Verkaufsbeginn (VB)	[♦]	WÄ = die dem Basiswert zugrunde liegende Währung											
= Fristbeginn:													
Valuta:	[♦]	VP = anfängl. Verkaufspreis in											
Emissionsvolumen:	[♦]	je ISIN	[♦]										
	BV = Bezugsverhältnis												
	AZ = Anpassungszeitraum												
Kleinste handelbare	[♦]	je ISIN											
Einheit:													
Börseneinführung:	[♦]												
Basiswert	WKN des Basiswertes	Typ Call/ Put	Stop-Loss-Barriere im 1. AZ	Basispreis am VB	WÄ (Währung)	ISIN	Anpassungsprozentsatz im 1. AZ	Rundungsfaktor	VP	BV	Referenzwert	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]

[●] Die in den Bedingungen mit „♦“ gekennzeichneten Stellen gelten für jede der auf Seite [●] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die jeweils erforderlichen Ergänzungen sind in der Tabelle angegeben. In der Zeile der jeweiligen ISIN finden sich die für diesen Optionsschein zu ergänzenden Angaben. Diese Angaben sind Bestandteil der Bedingungen.

♦ („ISIN“)

§ 1 Form der Optionsscheine

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt Stück ♦ („**Emissionsvolumen**“) [je ISIN] auf den Index (§ 4) ♦ („**Basiswert**“) bezogene [DZ BANK] [●] [Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) Die Optionsscheine sind je ISIN in einem Global-Inhaber-Optionsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der [bei der Clearstream Banking

AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [•] Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers. [•]

(3) Die Optionsrechte können nur ab einer Mindestzahl von [♦] Optionsschein[en] je ISIN oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

[(4) Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.]

§ 2

Optionsrecht, Rückzahlungsbetrag, Einlösung der Optionsscheine, Definitionen

(1) Der Inhaber hat pro [•] Optionsschein[en], vorbehaltlich § 4 Absatz (2) (d) bzw. § 6, das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (3) (i)) bzw. zum ordentlichen Kündigungstermin (§ 6 Absatz (1)) die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (Absatz (2)) zu verlangen.

(2) Vorbehaltlich der Regelungen des Absatz (4) errechnet sich der „**Rückzahlungsbetrag**“ am Feststellungstag (Absatz (3) (h)) nach folgender Formel:

$$RB = (\text{Index}_{\text{Referenzwert}} - \text{Basispreis}) * \blacklozenge (\text{„Bezugsverhältnis“}) \quad \blacklozenge (\text{„ISIN“}) \quad (\text{Typ „Call“})$$

$$RB = (\text{Basispreis} - \text{Index}_{\text{Referenzwert}}) * \blacklozenge (\text{„Bezugsverhältnis“}) \quad \blacklozenge (\text{„ISIN“}) \quad (\text{Typ „Put“})$$

dabei ist:

[RB: der in [Euro] [•] zahlbare Rückzahlungsbetrag pro Optionsschein]

[RB: der in [•] („**Währung**“) ausgedrückte und in [Euro] [•] umzurechnende zahlbare Rückzahlungsbetrag pro Optionsschein. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird am [ersten Bankarbeitstag nach dem] [•] [Feststellungstag] beim [•] [Euro]-Fixing zum [Euro] [•] / [•]-Kurs, [welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird, errechnet.] [•]]

Index_{Referenzwert} : ist der, vorbehaltlich § 4 Absatz (2) und § 5, [in ♦ („**Währung**“) ausgedrückte ♦ („**Referenzwert**“) des Index am [relevanten] [Feststellungstag], wie er [von der ♦ („**Maßgebliche Börse**“) (Absatz (5))] [vom Sponsor (§ 4 Absatz (1))] als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [•]

(„**Basispreis**“): errechnet sich [je ISIN] gemäß Absatz (3) am [relevanten] [Feststellungstag] aus dem Basispreis [des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.] [•].

(3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) Der („**Basispreis am VB**“) [je ISIN] entspricht dem in der Tabelle (siehe Wesentliche Ausstattungsmernkmale) [angegebenen Wert. Dieser verändert sich [an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes (Absatz (3) (g)) um den Anpassungsbetrag (Absatz (3) (b)).]

(b) Der „**Anpassungsbetrag**“ für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist, jeweils bezogen auf die entsprechende ISIN, der Basispreis an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz (3) (f)) multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz (3) (c)). Der sich für [jeden Kalendertag] [•] ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet, wobei ein Betrag von [0,005] [•] aufgerundet wird und für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der [ungerundete][gerundete] Basispreis [des Vortages] [•] zugrunde gelegt wird.

Für den ersten Anpassungszeitraum ist der ♦ („**Basispreis am VB**“) [je ISIN] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich

Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basispreis [des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraumes anwendbaren Anpassungsbetrages] [●].

- (c) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ errechnet sich im ersten Schritt aus der Summe von (i) [●] [dem auf der Reuters Seite „EURIBOR1M=“ (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)] veröffentlichten Zinssatz („**Referenzzinssatz**“) an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz (3) (d)). Dieses Ergebnis wird im zweiten Schritt durch [365] [●] dividiert. Der ♦ („**Anpassungsprozentsatz im 1. AZ**“) [je ISIN] entspricht dem in der Tabelle (siehe Wesentliche Ausstattungsmerkmale) aufgeführten Prozentsatz.
- (d) Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Prozentsatz.
- (e) Die ♦ („**Stop-Loss-Barriere im 1. AZ**“) [je ISIN] entspricht dem in der Tabelle (siehe Wesentliche Ausstattungsmerkmale) angegebenen [Wert] [●] [Prozentsatz des Basispreises]. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die „**Stop-Loss-Barriere**“ an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten [(insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität)] [●] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.
- (f) Der „**Anpassungstag**“ ist der [erste] [●] Kalendertag eines jeden Monats. Sollte dieser Tag kein Bankarbeitstag (Absatz (5)) sein, verschiebt sich der Anpassungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [●].
- (g) Der „**Anpassungszeitraum**“ ist der Zeitraum vom [[●] („**Verkaufsbeginn**“) bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich)] [●] und dann jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächst folgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- (h) „**Feststellungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, der [fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin] [●]. Wird der unmittelbar vor dem Auszahlungstag (§ 3) liegende Feststellungstag verschoben, so verschiebt sich der Auszahlungstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Feststellungstag und dem Auszahlungstag mindestens [●] Bankarbeitstage liegen.
- (i) „**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4), [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat] [●]. Sollte der Einlösungstermin kein [Bankarbeitstag] [●] sein, verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [●].
- (j) „**Indexwert**“ ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), jeder Wert des Index an einem [Börsenhandelstag (Absatz (5))] [●] wie er [, von der ♦ („**Maßgebliche Börse**“) (Absatz (5)) [vom Sponsor (§ 4)] berechnet und veröffentlicht wird.
- [(k) Die Emittentin wird die vorgenommenen Anpassungen nach jedem Anpassungszeitraum auf [der Internetseite [●]] [und] [●] [der Reuters Seite [●]] veröffentlichen.]
- [(4) Falls ein Indexwert zu irgendeinem Zeitpunkt [an oder] nach dem ♦ („**Verkaufsbeginn**“) an einem üblichen Handelstag (Absatz (5)), an dem kein Störereignis (§ 5) in Bezug auf den Index vorliegt, die ♦ („**Stop-Loss-Barriere im 1. AZ**“) bzw. die jeweils nachfolgende Stop-Loss-Barriere [erreicht oder] unterschreitet (Typ „**Call**“) bzw. [erreicht oder] überschreitet (Typ „**Put**“) („**Knock-out-Ereignis**“) gilt folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt die Bewertungsfrist, in der die Berechnungsstelle (§ 11) den Wert des Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt („**Index_{festgestellt}**“).

„**Bewertungsfrist**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([•]), ein angemessener, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis. Dieser Zeitraum wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Marktes bestimmt und beträgt höchstens 2 Stunden. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als 2 Stunden vor [dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse] [•] für den Index eintritt, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung des Index_{festgestellt} erforderlichenfalls bis zum unmittelbar folgenden Börsenhandelstag (Absatz (5)), wie dies von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.

Einlösungstermin ist in diesem Fall der Bankarbeitstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist und die Emittentin den Wert des Index („**Index_{festgestellt}**“) feststellt hat. Einer Einlösungserklärung der Gläubiger bedarf es nicht.

Der Rückzahlungsbetrag wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses folgendermaßen berechnet:

- (a) Ist der Index_{festgestellt} größer (Typ „**Call**“) bzw. kleiner (Typ „**Put**“) als der Basispreis der (• („**ISIN**“)), dann beträgt der Rückzahlungsbetrag:

$$RB = (\text{Index}_{\text{festgestellt}} - \text{„Basispreis“}) * \text{„Bezugsverhältnis“} \quad \blacklozenge \text{ („ISIN“)} \quad (\text{Typ „Call“})$$

$$RB = (\text{„Basispreis“} - \text{Index}_{\text{festgestellt}}) * \text{„Bezugsverhältnis“} \quad \blacklozenge \text{ („ISIN“)} \quad (\text{Typ „Put“})$$

dabei ist:

[RB: der in [Euro] [•] zahlbare Rückzahlungsbetrag pro Optionsschein] [•]

[RB: der in \blacklozenge („**Währung**“) ausgedrückte und in Euro umzurechnende zahlbare Rückzahlungsbetrag pro Optionsschein. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Devisenkurs, welcher für die Umrechnung zugrunde gelegt wird.]

„**Basispreis**“: ist der am Tag des Knock-out-Ereignisses geltende „**Basispreis**“ jeweils bezogen auf die entsprechende ISIN, der sich wie in Absatz (3) beschrieben, errechnet.

- (b) Ist der Index_{festgestellt} kleiner oder gleich (Typ „**Call**“) bzw. größer oder gleich (Typ „**Put**“) dem \blacklozenge („**Basispreis**“) (\blacklozenge („**ISIN**“)), dann beträgt der Rückzahlungsbetrag [•] [0].]

[(4)

- [(a)] Falls ein Indexwert zu irgendeinem Zeitpunkt [an oder] nach dem \blacklozenge („**Verkaufsbeginn**“) an einem Tag, an dem kein Störereignis (§ 5) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, die \blacklozenge („**Stop-Loss-Barriere im 1. AZ**“) bzw. die jeweils nachfolgende Stop-Loss-Barriere [erreicht oder] unterschreitet (Typ „**Call**“) bzw. [erreicht oder] überschreitet (Typ „**Put**“) („**Knock-out-Ereignis**“) verfällt der Optionsschein wertlos, das heißt der Rückzahlungsbetrag beträgt [•] [0] und der Einlösungstermin entspricht dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

- [(b)] Nach Eintritt eines Knock-out-Ereignisses hat der Gläubiger jedoch das Recht, innerhalb von [•] [Bankarbeitstag(en)] [•] („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Ankauf der von ihm gehaltenen Optionsscheine von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“). Der Ankauf der Optionsscheine kann nur gefordert werden, wenn die Zahlstelle (Absatz (7)) innerhalb der Andienungsfrist ein schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot („**Verkaufs- und Übereignungsangebot**“) vom Gläubiger erhält.

Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss folgende Angaben beinhalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Andienungsrecht aus den Optionsscheinen auszuüben sowie die Erklärung die jeweiligen Optionsscheine an die Zahlstelle zu liefern,
- die Anzahl der Optionsscheine, die verkauft bzw. übereignet werden sollen, wobei mindestens [ein Optionsschein] [•] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon verkauft bzw. übereignet werden kann und
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Konto] [•], auf das die Emittentin ggf. den zu zahlenden Kaufpreis überweisen soll.

Wird das Andienungsrechts durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet das durch den Gläubiger unterbreitete Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen und dem Gläubiger unverzüglich den Kaufpreis auf sein Bankkonto zu überweisen. [Der durch die Emittentin zu zahlende Kaufpreis je Optionsschein beträgt [1/10] [●] [Eurocent] [●].] [●]

Sollte eine der unter (Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, liegt keine wirksame Ausübung des Andienungsrechts durch den Gläubiger vor.] [●]

(5) „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist] [●].

[„**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den Indexstand veröffentlicht und] die Maßgebliche Terminbörse (Absatz (5)) zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet ist. Dabei spielt keine Rolle, ob [eine Maßgebliche Börse oder] die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließ[en] [t] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließt.]] [●] [„**Üblicher Handelstag**“ [ist jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den Indexstand veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.] [ist jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den Indexstand veröffentlicht [und die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist].] [●]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Index zugrunde liegende Wertpapiere. [„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (8), [●] [♦ („**Maßgebliche Börse**“ ♦ („**ISIN**“))] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystems auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Börse).]]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [[ist die ♦ („**Maßgebliche Terminbörse**“ ♦ („**ISIN**“))] [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (8), [●] [Eurex], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Index vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Terminbörse).]]

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [ist das] [sind die] dem Index zugrunde liegende[n] Produkt[e] (einschließlich von Futureskontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e].)] [„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich Absatz (8), [jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle diejenige Börse oder dasjenige Handelssystem, an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird.] [♦ („**Maßgebliche Börse**“ ♦ („**ISIN**“))] [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich Absatz (8), die ♦ („**Maßgebliche Terminbörse**“ ♦ („**ISIN**“).)] [Für den Index gibt es keine Maßgebliche Terminbörse.]

(6) Die Einlösung kann nur gefordert werden, wenn durch den Gläubiger spätestens am [zehnten] [●] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

(a) bei der Zahlstelle (gemäß Absatz (7)) geht um oder vor 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine schriftliche Erklärung des Gläubigers („**Einlösungserklärung**“) ein, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und folgende Angaben beinhalten:

- den Namen und die Anschrift des Einlösenden,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit seine Rechte aus den Optionsscheinen gemäß Absatz [●] auszuüben,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens [ein Optionsschein] [●] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Konto] [●], auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

- (b) Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [●].

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A.] die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream Banking AG] [●] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum [zehnten] [●] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von [Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A.] [●] per Telefax vorliegt.

Sollte eine der unter diesem Absatz (6) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen. [●]

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (7) „**Zahlstelle**“ ist die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank Niederlassung München, Türkenstrasse 16, Telefax] [●]. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin gemäß § 9 bekannt zu machen.
- (8) Während der Laufzeit der Optionsscheine ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Maßgebliche Börse [und/oder die Maßgebliche Terminbörse] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 bekannt geben.
- (9) Die Emittentin behält sich in Bezug auf jede ISIN vor, weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 3

Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag - gerundet auf volle [Cent] [●] (0,5 [Cent] [●] werden aufgerundet) - [am [●] Bankarbeitstag nach dem Einlösungstermin bzw. dem ordentlichen Kündigungstermin bzw. einen etwaigen Kündigungsbetrag gemäß § 4 Absatz (2) (d) am [●] Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung in [Euro] [●] zu zahlen [●] („**Auszahlungstag**“).
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung geschuldeter Geldbeträge gemäß diesen Bedingungen anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 4

Index, Änderungen und Aufhebung des Index, Kündigung

- (1) Der „**Index**“ ist, vorbehaltlich Absatz (2), der ♦ („**Basiswert**“, ♦ „**[WKN] [ISIN] des Basiswertes**“), der von [●] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [●] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [●] wird. [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich Absatz (2), der [●].]

[(2)

- (a) Wird der Index (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen

oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Index („**Nachfolgeindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgeindex den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgeindex dem wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgeindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

- (b) (i) Wird der Index auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Index an einem [Feststellungstag] [●] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (d), den [◆ („**Referenzwert**“)] [●] des Index für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Index unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Index enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (c) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an einem [Feststellungstag] [●] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder wird der Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (d) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder die zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages erforderlichen Parameter anzupassen oder den Rückzahlungsbetrag an dem [relevanten] [Feststellungstag] [●] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Index unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Index enthalten waren.
- (d) In den Fällen der Absätze (b) und (c) ist die Emittentin auch zur Kündigung („**außerordentliche Kündigung**“) der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (b) und (c) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [●] [[●] Bankarbeitstage nach dessen Bekanntmachung] zur Zahlung fällig.
- (e) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von dem Sponsor veröffentlichten Indexstand zugrunde und wird dieser vom Sponsor nachträglich berichtigt und der berichtigte Indexstand innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Indexstandes bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten Indexstandes. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Rückzahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages und/oder des Auszahlungstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Gläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.
Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von [Kursen] [Preisen] [●] von [Indexbasispapieren] [●] entsprechend.] [●]

§ 5 Marktstörung, Unterbrochener Tag

- [(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)), und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) an der jeweils Maßgeblichen Börse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(**•**)] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse [oder jedes andere Ereignis], die [/das] dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [Startwert bzw.] Referenzwert feststellt bzw. veröffentlicht.
- (b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Schlusskurs] [**•**] [eines] [des] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Schlusskurs] [**•**] für [ein] [das] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem Vortages[schlusskurs] [**•**] angestiegen bzw. gesunken ist.]
- [(**•**)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht,] [die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder [an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere oder] [eine Terminmarktstörung] vorliegt.] [**•**] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [an dem der Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug [auf] [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]
- [(**•**)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem [Feststellungstag] [**•**] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der betroffene Feststellungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der relevante Feststellungstag und die Berechnungsstelle schätzt den [**♦** („**Referenzwert**“)] [**•**] des Index an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode.

[(•)] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.] [(•)]

§ 6

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, erstmals [zum [letzten] [(•)] Bankarbeitstag (einschließlich) im [(•)] und danach am [letzten] [(•)] Bankarbeitstag im [(•)] eines jeden Jahres] [(•)] („**ordentlicher Kündigungstermin**“) die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Einer Einlösungserklärung der Gläubiger bedarf es nicht.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [neunzig] [(•)] Tage vor dem ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen.
- (3) Das Recht der Gläubiger, die Einlösung der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin zu verlangen, der vor dem ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die ordentliche Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [(•)] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist – im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntmachung [auf der Internetseite der Emittentin] [●].] Jede Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [●] Ausgenommen davon ist das Eintreten des Knock-out-Ereignis gemäß § 2.] [●]

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu ergänzen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben

den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [zehn] [●] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

2. Bedingungen für [DZ BANK] [•] [Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle]

[Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Optionsscheine so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Optionsscheine anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

Wesentliche Ausstattungsmerkmale [•] [Die Darstellung erfolgt in einer Tabelle]

DZ BANK Endlos-Turbo Optionsscheine [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] mit Knock-out - Gemeinsame Ausstattungsmerkmale													
Ausübungsart:	Europäische Option			Erläuterung:									
Verkaufsbeginn (VB)	[♦]	WÄ = die dem Basiswert zugrunde liegende Währung											
= Fristbeginn:													
Valuta:	[♦]	VP = anfängl. Verkaufspreis in											
Emissionsvolumen:	[♦]	je ISIN	[♦]										
			BV = Bezugsverhältnis										
			AZ = Anpassungszeitraum										
Kleinste handelbare	[♦]	je ISIN											
Einheit:													
Börseneinführung:	[♦]												
Basiswert	WKN des Basiswertes	Typ Call/ Put	Stop-Loss-Barriere im 1. AZ	Basispreis am VB	WÄ (Währung)	ISIN	Anpassungsprozentsatz im 1. AZ	Rundungsfaktor	VP	BV	Referenzwert	[Maßgebliche Börse]	[Maßgebliche Terminbörse]
[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]

[•]

[Die in den Bedingungen mit „♦“ gekennzeichneten Stellen gelten für jede der auf [der] [den] Seite[n] [•] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die jeweils erforderlichen Ergänzungen sind in der Tabelle angegeben. In der Zeile der jeweiligen ISIN finden sich die für diesen Optionsschein zu ergänzenden Angaben. Diese Angaben sind Bestandteil der Bedingungen.]

[♦ („ISIN“)]

§ 1

Form der Optionsscheine

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt Stück ♦ („**Emissionsvolumen**“) [je ISIN] auf [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] (§ 2 Absatz (2)) ♦ („**Basiswert**“) bezogene [DZ BANK] [•] [Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) Die Optionsscheine sind [je ISIN] in einem Global-Inhaber-Optionsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der [bei der Clearstream

Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [•] Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers. [•]

(3) Die Optionsrechte können nur ab einer Mindestzahl von [♦] Optionsschein[en] [je ISIN] („Kleinste handelbare Einheit“) oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

[(4) Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.]

§ 2

Optionsrecht, Rückzahlungsbetrag, Einlösung der Optionsscheine, Definitionen

(1) Der Inhaber hat pro [•] Optionsschein[en], vorbehaltlich § 4 bzw. § 6, das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (3) (i)) bzw. zum ordentlichen Kündigungstermin (§ 6 Absatz (1)) die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (Absatz (2)) zu verlangen.

(2) Vorbehaltlich der Regelungen des Absatz (4) errechnet sich der „**Rückzahlungsbetrag**“ am [Feststellungstag] [•] (Absatz (3) (h)) nach folgender Formel:

$$RB = (\text{Rohstoff}_{\text{Referenzwert}} - \text{Basispreis}) * \blacklozenge (\text{„Bezugsverhältnis“}) \quad \blacklozenge (\text{„ISIN“}) \quad (\text{Typ „Call“})$$

$$RB = (\text{Basispreis} - \text{Rohstoff}_{\text{Referenzwert}}) * \blacklozenge (\text{„Bezugsverhältnis“}) \quad \blacklozenge (\text{„ISIN“}) \quad (\text{Typ „Put“})$$

$$RB = (\text{Edelmetall}_{\text{Referenzwert}} - \text{Basispreis}) * \blacklozenge (\text{„Bezugsverhältnis“}) \quad \blacklozenge (\text{„ISIN“}) \quad (\text{Typ „Call“})$$

$$RB = (\text{Basispreis} - \text{Edelmetall}_{\text{Referenzwert}}) * \blacklozenge (\text{„Bezugsverhältnis“}) \quad \blacklozenge (\text{„ISIN“}) \quad (\text{Typ „Put“})$$

dabei ist:

[RB: der in [Euro] [•] zahlbare Rückzahlungsbetrag pro Optionsschein] [•]

[RB: der in ♦ („**Währung**“) ausgedrückte und in [Euro] [•] umzurechnende zahlbare Rückzahlungsbetrag pro Optionsschein. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird am [ersten Bankarbeitstag nach dem] [•] [Feststellungstag] [•] beim [•] [Euro]-Fixing zum [Euro] [•] / [•]-Kurs, [welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird, errechnet.] [•]]

[Rohstoff_{Referenzwert} [Edelmetall_{Referenzwert}]: ist der, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [in [♦ („**Währung**“) ausgedrückte ♦ („**Referenzkurs**“) des ♦ („**Basiswert**“, ♦ „[WKN] [ISIN] des Basiswertes“)] am [relevanten] [Feststellungstag] [•], wie er [von der ♦ („**Maßgeblichen Terminbörse**“) (Absatz (5))] als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [•]

♦ („**Basispreis**“): errechnet sich [je ISIN] gemäß Absatz (3) am [relevanten] [Feststellungstag] aus dem Basispreis [des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.] [•]

(3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) Der ♦ („**Basispreis am VB**“) [je ISIN] entspricht dem in der Tabelle (siehe Wesentliche Ausstattungsmerkmale) [angegebenen Wert am Verkaufsbeginn. Der Basispreis verändert sich [an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes (Absatz (3) (g)) um den Anpassungsbetrag (Absatz (3) (b))] [•].

- (b) Der „**Anpassungsbetrag**“ für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist, jeweils bezogen auf die entsprechende ISIN, der Basispreis an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz (3) (f)) multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz (3) (c)). Der sich für [jeden Kalendertag] [●] ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet, wobei ein Betrag von [0,00005][0,005] [●] aufgerundet wird und für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der [ungerundete][gerundete] Basispreis [des Vortages] [●] zugrunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der ♦ („**Basispreis am VB**“) [je ISIN] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basispreis [des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraumes anwendbaren Anpassungsbetrages] [●].

- (c) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ errechnet sich im ersten Schritt aus der Summe von (i) [●] [dem auf der Reuters Seite EURIBOR1M= (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)] veröffentlichten Zinssatz („**Referenzzinssatz**“) an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz (3) (d)). Dieses Ergebnis wird im zweiten Schritt durch [365] [●] dividiert. Der ♦ („**Anpassungsprozentsatz im 1. AZ**“) [je ISIN] entspricht dem in der Tabelle (siehe Wesentliche Ausstattungsmerkmale) aufgeführten Prozentsatz.
- (d) Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Prozentsatz.
- (e) Die ♦ („**Stop-Loss-Barriere im 1. AZ**“) [je ISIN] entspricht, vorbehaltlich einer Roll over Anpassung (Absatz (3) (l)), dem in der Tabelle (siehe Wesentliche Ausstattungsmerkmale) angegebenen [Wert] [●] [Prozentsatz des Basispreises].. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die „**Stop-Loss-Barriere**“ an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten [(insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität)] [●] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Zudem erfolgt eine Anpassung der Stop-Loss-Barriere an jedem Roll over Tag (Absatz (3) (l)).
- (f) Der „**Anpassungstag**“ ist der [erste] [●] Kalendertag eines jeden Monats] [●]. Sollte dieser Tag kein Bankarbeitstag (Absatz (5)) sein, verschiebt sich der Anpassungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [●].
- (g) Der „**Anpassungszeitraum**“ ist der Zeitraum vom [♦ („**Verkaufsbeginn**“) bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich)] [●] und dann jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächst folgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- (h) „**Feststellungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, der [fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin] [●]. Wird der unmittelbar vor dem Auszahlungstag (§ 3) liegende Feststellungstag verschoben, so verschiebt sich der Auszahlungstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Feststellungstag und dem Auszahlungstag mindestens [●] Bankarbeitstage liegen.
- (i) „**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4), [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat] [●]. Sollte der Einlösungstermin kein [Bankarbeitstag] [●] sein, verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [●].
- (j) „**Rohstoffwert**“ bzw. „**Edelmetallwert**“ ist, vorbehaltlich § 4 und § 5, [der [Settlement Price] [●] [jeder festgestellte Wert] des ♦ („**BW**“) wie er von der [♦ („**Maßgebliche Terminbörse**“) [♦ („**Maßgebliche Börse**“) (Absatz (5)) als solcher berechnet [und] [von der Informationsquelle (Absatz (5))] veröffentlicht wird.
- (k) Der „**Maßgebliche Future Kontrakt**“ ist, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes, der jeweilige ♦ („**Basiswert**“) an der ♦ („**Maßgebliche Terminbörse**“).
- (l) Der „**Roll over Tag**“ ist der von der Emittentin festgelegte Bankarbeitstag (Absatz 5), welcher [innerhalb einer Frist von [●]] [●] Bankarbeitstage[n] vor dem [letzten] [●] [Handelstag] des Maßgeblichen Future Kontrakts [je ISIN] liegt. An diesem Roll over Tag

bestimmt die Emittentin als Ersatz für den Maßgeblichen Future Kontrakt einen neuen Future Kontrakt, welcher eine Laufzeit von [mindestens [●] hat] [●] [[und]oder] an der ♦ („**Maßgeblichen Terminbörse**“) [nächstfällig ist]] [●]. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum ist der jeweils neue Future Kontrakt für die Bestimmung des Rohstoffwertes (Absatz (3) (j) heranzuziehen („**Roll over Ereignis**“).

[Tritt ein Roll over Ereignis ein, erfolgt eine Anpassung der jeweiligen Stop-Loss-Barriere und des ♦ („**Referenzkurses**“) mit Wirkung vom Roll over Tag durch die Emittentin wie folgt.

$$R/S_{\text{Angepasst}} = R/S_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over [Rohstoffwert}_{\text{aktuell}}] [\text{Edelmetallwert}_{\text{aktuell}}] - \text{Roll over [Rohstoffwert}_{\text{neu}}] [\text{Edelmetallwert}_{\text{neu}}]) + (\text{Roll over Kosten}) \quad \blacklozenge (\text{„ISIN“})(\text{Typ „Call“})$$

$$R/S_{\text{Angepasst}} = R/S_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over [Rohstoffwert}_{\text{aktuell}}] [\text{Edelmetallwert}_{\text{aktuell}}] - \text{Roll over [Rohstoffwert}_{\text{neu}}] [\text{Edelmetallwert}_{\text{neu}}]) - (\text{Roll over Kosten}) \quad \blacklozenge (\text{„ISIN“})(\text{Typ „Put“})$$

dabei ist:

$R/S_{\text{Angepasst}}$: ist der „Basispreis“ bzw. die Stop-Loss-Barriere, die angepasst wurden.

$R/S_{\text{vor Roll over Tag}}$: ist der jeweilige „Basispreis“ bzw. die jeweilige Stop-Loss-Barriere, welche vor dem Roll over Tag Gültigkeit hatten.

Roll over Referenzkurs_{aktuell} = der „**Roll over Referenzkurs**“ des Maßgeblichen Future Kontrakts am Roll over Tag. Der jeweilige „**Roll over Referenzkurs**“ wird von der Emittentin unter Berücksichtigung der an dem [entsprechenden Roll over Tag] [●] an der ♦ („**Maßgeblichen Terminbörse**“) festgestellten und veröffentlichten ♦ („**Referenzkurs**“) des ♦ („**Basiswertes**“) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

[Rohstoffwert_{neu}] [Edelmetallwert_{neu}]: ist der [Rohstoffwert] [Edelmetallwert] des neuen Future Kontrakts am Roll over Tag.

Roll over Kosten: sind die Kosten der jeweiligen Roll over Anpassung[en], welche von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt werden.] [●]

[Ist nach Ansicht der Emittentin eine wesentliche Veränderung des Maßgeblichen Future Kontrakts oder der Kontraktsspezifikationen des Maßgeblichen Future Kontrakts seit ♦ („**Verkaufsbeginn**“) eingetreten, mit der Folge, dass ein Vergleich mit dem am ♦ („**Verkaufsbeginn**“) bestehenden Maßgeblichen Future Kontrakts oder der zugrundeliegenden Kontraktsspezifikationen nicht mehr möglich ist, nimmt die Emittentin eine Anpassung des Basispreises der Stop-Loss-Barriere und/oder anderer Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Eine solche Anpassung wird vorgenommen, damit die wirtschaftliche Position des Gläubigers möglichst der vor der Anpassung entspricht. Eine Anpassung dieser Form ist gemäß § 9 durch die Emittentin zu veröffentlichen.] [●]

[(j) Die Emittentin wird die vorgenommenen Anpassungen nach jedem Anpassungszeitraum auf [der Internetseite [●]] [und] [●] [der Reuters Seite [●]] veröffentlichen.]

[(4) Falls ein Rohstoffwert zu irgendeinem Zeitpunkt [an oder] nach dem ♦ („**Verkaufsbeginn**“) an einem Tag, an dem kein Störereignis (§ 5) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, die ♦ („**Stop-Loss-Barriere im 1. AZ**“) bzw. die jeweils nachfolgende Stop-Loss-Barriere [erreicht oder] unterschreitet (Typ „**Call**“) bzw. [erreicht oder] überschreitet (Typ „**Put**“) („**Knock-out-Ereignis**“) gilt folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt die Bewertungsfrist, in der die Berechnungsstelle (§ 11) den Wert des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt [(„**Rohstoffwert**_{festgestellt}“) [(„**Edelmetallwert**_{festgestellt}“)].

„**Bewertungsfrist**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([●]), ein angemessener, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis. Dieser Zeitraum wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Marktes bestimmt und beträgt höchstens 2 Stunden. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als 2 Stunden vor [dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Terminbörse] [●] für den Basiswert eintritt, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung des Rohstoffwert_{festgestellt} erforderlichenfalls bis zum unmittelbar folgenden Rohwarengeschäftstag (Absatz (5)), wie dies von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.

Einlösungstermin ist in diesem Fall der Bankarbeitstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist und die Emittentin den Wert des Basiswertes feststellt hat. Einer Einlösungserklärung der Gläubiger bedarf es nicht.

Der Rückzahlungsbetrag wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses folgendermaßen berechnet:

- (a) Ist der [Rohstoffwert_{festgestellt}] [Edelmetallwert_{festgestellt}] größer (Typ „Call“) bzw. kleiner (Typ „Put“) als der Basispreis der (♦ („ISIN“)), dann beträgt der Rückzahlungsbetrag:

$$RB = (\text{Rohstoffwert}_{\text{festgestellt}} - \text{Basispreis}) * \diamond („\text{Bezugsverhältnis}“)\quad \diamond („\text{ISIN}“)\quad (\text{Typ „Call}“)$$

$$RB = (\text{Basispreis} - \text{Rohstoff}_{\text{festgestellt}}) * \diamond („\text{Bezugsverhältnis}“)\quad \diamond („\text{ISIN}“)\quad (\text{Typ „Put}“)$$

$$RB = (\text{Edelmetallwert}_{\text{festgestellt}} - \text{Basispreis}) * \diamond („\text{Bezugsverhältnis}“)\quad \diamond („\text{ISIN}“)\quad (\text{Typ „Call}“)$$

$$RB = (\text{Basispreis} - \text{Edelmetallwert}_{\text{festgestellt}}) * \diamond („\text{Bezugsverhältnis}“)\quad \diamond („\text{ISIN}“)\quad (\text{Typ „Put}“)$$

dabei ist:

[RB: ist der in [Euro] [●] zahlbare Rückzahlungsbetrag pro Optionsschein] [●]

[RB: ist der in ♦ („Währung“) ausgedrückte und in Euro umzurechnende zahlbare Rückzahlungsbetrag pro Optionsschein. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Devisenkurs, welcher für die Umrechnung zugrunde gelegt wird.]

Basispreis: ist der am Tag des Knock-out-Ereignisses geltende Basispreis jeweils bezogen auf die entsprechende ISIN, der sich wie in Absatz (3) beschrieben errechnet.

- (b) Ist der [Rohstoffwert_{festgestellt}] [Edelmetallwert_{festgestellt}] kleiner oder gleich (Typ „Call“) bzw. größer oder gleich (Typ „Put“) dem ♦ („Basispreis“) (♦ („ISIN“)), dann beträgt der Rückzahlungsbetrag [●] [0].]

[(4)

- [(a)] Falls ein Rohstoffwert zu irgendeinem Zeitpunkt [an oder] nach dem ♦ („Verkaufsbeginn“) an einem Tag, an dem kein Störereignis (§ 5) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, die ♦ („Stop-Loss-Barriere im 1. AZ“) bzw. die jeweils nachfolgende Stop-Loss-Barriere [erreicht oder] unterschreitet (Typ „Call“) bzw. [erreicht oder] überschreitet (Typ „Put“) („Knock-out-Ereignis“) verfällt der Optionsschein wertlos, das heißt der Rückzahlungsbetrag beträgt [●] [0] und der Einlösungstermin entspricht dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

- [(b)] Nach Eintritt eines Knock-out-Ereignisses hat der Gläubiger jedoch das Recht, innerhalb von [●] [Bankarbeitstag(en)] [●] („Andienungsfrist“) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Ankauf der von ihm gehaltenen Optionsscheine von der Emittentin zu verlangen („Andienungsrecht“). Der Ankauf der Optionsscheine kann nur gefordert werden, wenn die Zahlstelle (Absatz (7)) innerhalb der Andienungsfrist ein schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot („Verkaufs- und Übereignungsangebot“) von dem Gläubiger erhält.

Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss folgende Angaben beinhalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Andienungsrecht aus den Optionsscheinen auszuüben sowie die Erklärung die jeweiligen Optionsscheine an die Zahlstelle zu liefern,
- die Anzahl der Optionsscheine, die verkauft bzw. übereignet werden sollen, wobei mindestens [ein Optionsschein] [●] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon verkauft bzw. übereignet werden kann und
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Konto] [●], auf das die Emittentin ggf. den zu zahlenden Kaufpreis überweisen soll.

Wird das Andienungsrecht durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet das durch den Gläubiger unterbreitete Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen und dem Gläubiger unverzüglich den Kaufpreis auf sein Bankkonto zu überweisen.

[Der durch die Emittentin zu zahlende Kaufpreis je Optionsschein beträgt üblicherweise [1/10] [●] [Eurocent] [●.] [●]

Sollte eine der unter (Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, liegt keine wirksame Ausübung des Andienungsrechts durch den Gläubiger vor.] [●]

- (5) „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem [TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist] [●].

„**Rohwarengeschäftstag**“ ist [jeder Tag, an dem die [♦ („**Maßgebliche Terminbörse**“)] [♦ („**Maßgeblichen Börse**“)] [und die Informationsquelle] einen [Preis] [Wert] [●] veröffentlicht hat bzw. im Falle einer Marktstörung veröffentlicht hätte.

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich Absatz (8), die ♦ („**Maßgebliche Börse**“) ♦ („**ISIN**“) oder jeder Nachfolger dieser Börse.]
[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich Absatz (8), die ♦ („**Maßgebliche Terminbörse**“) ♦ („**ISIN**“) oder jeder Nachfolger dieser Börse.] [„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich Absatz (8), [●]oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle.]

- (6) Die Einlösung kann nur gefordert werden, wenn durch den Gläubiger spätestens am [zehnten] [●] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- (a) [bei der Zahlstelle (gemäß Absatz (7)) geht um oder vor 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine schriftliche Erklärung des Gläubigers („**Einlösungserklärung**“) ein, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telex oder Telefax ausreicht.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und folgende Angaben beinhalten:

- den Namen und die Anschrift des Einlösenden,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit seine Rechte aus den Optionsscheinen gemäß Absatz [●] auszuüben,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens [ein Optionsschein] [●] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Konto] [●], auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.]

- (b) Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [●].

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A.] [●] die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream Banking AG] [●] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum [zehnten] [●] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von [Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A.] [●] per Telefax vorliegt.

Sollte eine der unter diesem Absatz (6) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.] [●]

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (7) „**Zahlstelle**“ ist die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank Niederlassung München, Türkenstrasse 16, Telefax [●]] [●]. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin gemäß § 9 bekannt zu machen.

- (8) Während der Laufzeit der Optionsscheine ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die [Maßgebliche Börse] [●] [und/oder] die [Maßgebliche Terminbörse] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 bekannt geben.

(9) Die Emittentin behält sich in Bezug auf jede ISIN vor, weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 3

Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag - gerundet auf volle [Cent] [●] (0,5 [Cent] [●] werden aufgerundet) - [am [●] Bankarbeitstag nach dem Einlösungstermin bzw. dem ordentlichen Kündigungstermin bzw. einen etwaigen Kündigungsbetrag gemäß § 4 Absatz (6) am [●] Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung in [Euro] [●] zu zahlen] [●] („**Auszahlungstag**“).
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung geschuldeter Geldbeträge gemäß diesen Bedingungen anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 4

Anpassung, Kündigung

- (1) [Ändert die [Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse] den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] des Basiswertes [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Terminbörse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Optionsbedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages berechtigt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff] oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [●] des Basiswertes [bzw. seinen Grundstoff] hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem betroffenen Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des entsprechenden Rückzahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [Settlement Price] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der [Maßgeblichen Terminbörse] [Maßgeblichen Börse] [oder einer sonstigen Börse] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgereferenzwert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) der

Handel für den Basiswert und/oder dem Basiswert zugrunde liegende Rohstoff dauerhaft eingestellt, oder (iii) der dem Basiswert zugrunde liegende Rohstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (6) kündigen.

- (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung nicht möglich, oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (6) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Optionsgläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [[•] Bankarbeitstage nach der Bekanntmachung zur Zahlung [•] fällig.]
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der [Maßgeblichen Terminbörse] [•] veröffentlichten Wert zugrunde und wird dieser von der [Maßgeblichen Terminbörse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte Wert innerhalb von [•] [Rohwarengeschäftstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Wertes bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten Kurses. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Rückzahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages und/oder des [Feststellungstages] [•] (§ 2 Absatz (3) (h)) führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Optionsgläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Optionsgläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Börsenstörung (Absatz (a)), (ii) eine Handelsaussetzung (Absatz (b)), (iii) eine Handelsstörung (Absatz (c)) [und/oder] [,] (iv) eine Handelsbeschränkung (Absatz (d)), [und/oder] (v) eine Marktstörung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkten] (Absatz (e)) [[•] und/oder [•] ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz [•])], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Börsenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die Maßgebliche Terminbörse keinen ♦ („**Referenzkurs**“) für den Basiswert feststellt, bekannt macht oder veröffentlicht, oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse vorübergehend nicht erreichbar oder verfügbar ist.
- (b) Eine „**Handelsaussetzung**“ ist die vorübergehende Aussetzung oder Einstellung des Handels in dem Basiswert und/oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Rohstoffs an der Maßgeblichen Termin [bzw. die vorübergehende Aussetzung oder Einstellung des Handels in [•] oder Terminkontrakten darauf an [•]].
- (c) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Terminbörse in dem Basiswert oder diesem zugrunde liegenden Rohstoff nicht stattfindet oder unterbrochen wird.
- (d) Eine „**Handelsbeschränkung**“ ist die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse in dem Basiswert oder diesem zugrunde liegenden Rohstoff [oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels in [•] oder Terminkontrakten darauf an [•]].
- (e) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt vor, bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem][den] Währungs[markt][märkten], sofern in [dem][den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.
- ([•]) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Terminbörse bezogen auf den Basiswert ein zu geringes Volumen aufweist.]
- (2) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem [Feststellungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der [Feststellungstag] [•] auf den nächstfolgenden Rohstoffwarengeschäft, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen acht Rohwarengeschäftstagen nachfolgenden Rohwarengeschäftstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [Feststellungstag] [•] und die Berechnungsstelle schätzt

den [Rohstoffwert] [Edelmetallwert] des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [●]

Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt

(3) Sollte innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]

§ 6

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, erstmals [zum [letzten] [●] Bankarbeitstag im [●] und danach am [letzten] [●] Bankarbeitstag im [●] eines jeden Jahres] [●] („**ordentlicher Kündigungstermin**“) die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Einer Einlösungserklärung der Gläubiger bedarf es nicht.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [neunzig] [●] Tage vor dem ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen.
- (3) Das Recht der Gläubiger, die Einlösung der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin zu verlangen, der vor dem ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die ordentliche Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [●] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist – im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntmachung [auf der Internetseite der Emittentin] [●].] Jede Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [●] Ausgenommen davon ist das Eintreten des Knock-out-Ereignis gemäß § 2.] [●]

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für

alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

3. Bedingungen für [DZ BANK] [•] [Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [auf Devisen]

[Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Optionsscheine so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Optionsscheine anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

Wesentliche Ausstattungsmerkmale [•] [Die Darstellung erfolgt in einer Tabelle]

Ausübungsart:	Europäische Option	Erläuterung:	
Verkaufsbeginn (VB)	[♦]	WÄ = die dem Basiswert zugrunde liegende Währung	
= Fristbeginn:		VP = anfängl. Verkaufspreis in	
Valuta:	[♦]	[♦]	
Emissionsvolumen:	[♦] je ISIN	BV = Bezugsverhältnis	
		AZ = Anpassungszeitraum	
Kleinste handelbare Einheit:	[♦] je ISIN		
Börseneinführung:	[♦]		

Basiswert	[WKN][ISIN] des Basiswertes	Typ Call/ Put	Stop-Loss-Barriere im 1. AZ	Basispreis am VB	WÄ (Währung)	ISIN	Anpassungsprozentsatz im 1. AZ	Rundungsfaktor	VP	BV	Referenzkurs
[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]

[•] [Die in den Bedingungen mit „♦“ gekennzeichneten Stellen gelten für jede der auf [der] [den] Seite[n] [•] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die jeweils erforderlichen Ergänzungen sind in der Tabelle angegeben. In der Zeile der jeweiligen ISIN finden sich die für diesen Optionsschein zu ergänzenden Angaben. Diese Angaben sind Bestandteil der Bedingungen.]

[♦ („ISIN“)]

§ 1 Form der Optionsscheine

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt Stück ♦ („**Emissionsvolumen**“) [je ISIN] auf Devisen (§ 2 Absatz (2)) ♦ („**Basiswert**“) bezogene [DZ BANK] [•] [Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).
- (2) Die Optionsscheine sind je ISIN in einem Global-Inhaber-Optionsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in

Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [•] [Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [•]

- (3) Die Optionsrechte können nur ab einer Mindestzahl von [♦] Optionsschein[en] [je ISIN] („Kleinste handelbar Einheit“) oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

[(4) Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.]

§ 2

Optionsrecht, Rückzahlungsbetrag, Einlösung der Optionsscheine, Definitionen

- (1) Der Inhaber hat pro [•] Optionsschein[en], vorbehaltlich § 4 bzw. § 6, das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (3) (i)) bzw. zum ordentlichen Kündigungstermin (§ 6 Absatz (1)) die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (Absatz (2)) zu verlangen.

- (2) [Vorbehaltlich der Regelungen des Absatz (4) errechnet sich der „**Rückzahlungsbetrag**“ am [Feststellungstag] [•] (Absatz (3) (h)) nach folgender Formel:

$$RB = (\text{Kurs}_{\text{Fixing}} - \text{Basispreis}) * \diamond („\text{Bezugsverhältnis}“ \quad \diamond („\text{ISIN}“ \quad (\text{Typ „Call}“)$$

$$RB = (\text{Basispreis} - \text{Kurs}_{\text{Fixing}}) * \diamond („\text{Bezugsverhältnis}“ \quad \diamond („\text{ISIN}“ \quad (\text{Typ „Put}“)$$

dabei ist:

[RB: der in [Euro] [•] zahlbare Rückzahlungsbetrag pro Optionsschein.] [•]

[RB: der in ♦ („**Währung**“) ausgedrückte und in [Euro] [•] umzurechnende zahlbare Rückzahlungsbetrag pro Optionsschein. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird am [ersten Bankarbeitstag nach dem] [•] [Feststellungstag] [•] beim [•] [Euro]-Fixing zum [Euro] [•]/[•]-Kurs, [welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird, errechnet.] [•]]

Kurs_{Fixing}: ist der, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [in ♦ („**Währung**“) ausgedrückte ♦ („**Referenzkurs**“) des ♦ („**Basiswert**“, ♦ „**[WKN] [ISIN] des Basiswertes**“) am [relevanten] [Feststellungstag] [•], wie er [im Fixing als solcher festgestellt und veröffentlicht wird.] [•]

„**Basispreis**“ errechnet sich [je ISIN] gemäß Absatz (3) am [relevanten] [Feststellungstag] aus dem Basispreis [des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.] [•]

- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) Der ♦ („**Basispreis am VB**“) [je ISIN] entspricht dem in der Tabelle (siehe Wesentliche Ausstattungsmerkmale) [angegebenen Wert am Verkaufsbeginn. Der Basispreis verändert sich [an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes (Absatz (3) (g)) um den Anpassungsbetrag (Absatz (3) (b))]] [•].

- (b) Der „**Anpassungsbetrag**“ für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist, jeweils bezogen auf die entsprechende ISIN, der Basispreis an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz (3) (f)) multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz (3) (c)). Der sich für [jeden Kalendertag] [•] ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet, wobei ein Betrag von [0,00005][0,005] [•] aufgerundet wird und für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der [ungerundete] [gerundete] Basispreis [des Vortages] [•] zugrunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der ♦ („**Basispreis am VB**“) [je ISIN] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basispreis [des letzten

Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraumes anwendbaren Anpassungsbetrages] [●].

- (c) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ errechnet sich im ersten Schritt aus der Summe von (i) [●] [dem auf der Reuters Seite EURIBOR1M= (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)] veröffentlichten Zinssatz („**Referenzzinssatz**“) an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz (3) (d)). Dieses Ergebnis wird im zweiten Schritt durch [365] [●] dividiert. Der ♦ („**Anpassungsprozentsatz im 1. AZ**“) [je ISIN] entspricht dem in der Tabelle (siehe Wesentliche Ausstattungsmerkmale) aufgeführten Prozentsatz.
- (d) Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Prozentsatz.
- (e) Die ♦ („**Stop-Loss-Barriere im 1. AZ**“) [je ISIN] entspricht dem in der Tabelle (siehe Wesentliche Ausstattungsmerkmale) angegebenen [Wert] [●] [Prozentsatz des Basispreises]. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die „**Stop-Loss-Barriere**“ an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten [(insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität)] [●] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.
- (f) Der „**Anpassungstag**“ ist der [erste] [●] Kalendertag eines jeden Monats. Sollte dieser Tag kein Bankarbeitstag (Absatz (5)) sein, verschiebt sich der Anpassungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [●].
- (g) Der „**Anpassungszeitraum**“ ist der Zeitraum vom ♦ („**Verkaufsbeginn**“) bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und dann jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächst folgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- (h) „**Feststellungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, der [fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin] [●]. Wird der unmittelbar vor dem Auszahlungstag (§ 3) liegende Feststellungstag verschoben, so verschiebt sich der Auszahlungstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Feststellungstag und dem Auszahlungstag mindestens [●] Bankarbeitstage liegen.
- (i) „**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4), [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat] [●]. Sollte der Einlösungstermin kein [Bankarbeitstag] [●] sein, verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [●].
- (j) „**Devisenkurs**“ ist jeder festgestellte Kurs des Basiswertes, der von [der EBS Market Data („**EBS**“) auf der Reuters Seite EUR=EBS] [●] veröffentlicht wird.

„**Fixing**“ ist vorbehaltlich § 5, [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird.]] [●]

- [(k) Die Emittentin wird die vorgenommenen Anpassungen nach jedem Anpassungszeitraum auf [der Internetseite [●]] [und] [●] [der Reuters Seite [●]] veröffentlichen.]

- (4) Falls ein Devisenkurs zu irgendeinem Zeitpunkt [an oder] nach dem ♦ („**Verkaufsbeginn**“) an einem Tag, an dem kein Störereignis (§ 5) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, die ♦ („**Stop-Loss-Barriere im 1. AZ**“) bzw. die jeweils nachfolgende Stop-Loss-Barriere [erreicht oder] unterschreitet (Typ „**Call**“) bzw. [erreicht oder] überschreitet (Typ „**Put**“) (jeweils ein „**Knock-out-Ereignis**“) gilt folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt die Bewertungsfrist, in der die Berechnungsstelle (§ 11) den Wert des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt („**Kurs_{festgestellt}**“).

„**Bewertungsfrist**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), ein angemessener, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB) festgelegter Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis. Dieser Zeitraum wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Marktes bestimmt und beträgt höchstens 2 Stunden. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als 2 Stunden vor [dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse] [•] für den Basiswert eintritt, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung des Kurs_{festgestellt} erforderlichenfalls bis zum unmittelbar folgenden Börsenhandelstag (Absatz (5)), wie dies von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.

Einlösungstermin ist in diesem Fall der Bankarbeitstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist und die Emittentin den Wert des Basiswertes („**Kurs_{festgestellt}**“) festgestellt hat. Einer Einlösungserklärung der Gläubiger bedarf es nicht.

Der Rückzahlungsbetrag wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses folgendermaßen berechnet:

- (a) Ist der Kurs_{festgestellt} größer (Typ „**Call**“) bzw. kleiner (Typ „**Put**“) als der Basispreis der (♦ („**ISIN**“)), dann beträgt der Rückzahlungsbetrag:

$$RB = (\text{Kurs}_{\text{festgestellt}} - \text{„Basispreis“}) * \text{♦ („Bezugsverhältnis“)} \quad \text{♦ („ISIN“)} \quad (\text{Typ „Call“})$$

$$RB = (\text{„Basispreis“} - \text{Kurs}_{\text{festgestellt}}) * \text{♦ („Bezugsverhältnis“)} \quad \text{♦ („ISIN“)} \quad (\text{Typ „Put“})$$

dabei ist:

[RB: der in [Euro] [•] zahlbare Rückzahlungsbetrag pro Optionsschein] [•]

[RB: der in ♦ („**Währung**“) ausgedrückte und in Euro umzurechnende zahlbare Rückzahlungsbetrag pro Optionsschein. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Devisenkurs, welcher für die Umrechnung zugrunde gelegt wird.] („**Basispreis**“): ist der am Tag des Knock-out-Ereignisses geltende „**Basispreis**“, jeweils bezogen auf die entsprechende ISIN, der sich wie in Absatz (3) beschrieben, errechnet.

- (b) Ist der Kurs_{festgestellt} kleiner oder gleich (Typ „**Call**“) bzw. größer oder gleich (Typ „**Put**“) dem „**Basispreis**“ [je ISIN] dann beträgt der Rückzahlungsbetrag [•] [0].]

[(4)

- [(a)] Falls ein Devisenkurs zu irgendeinem Zeitpunkt [an oder] nach dem ♦ („**Verkaufsbeginn**“) an einem Tag, an dem kein Störereignis (§ 5) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, die ♦ („**Stop-Loss-Barriere im 1. AZ**“) bzw. die jeweils nachfolgende Stop-Loss-Barriere [erreicht oder] unterschreitet (Typ „**Call**“) bzw. [erreicht oder] überschreitet (Typ „**Put**“) („**Knock-out-Ereignis**“) verfällt der Optionsschein wertlos, das heißt der Rückzahlungsbetrag beträgt [•] [0] und der Einlösungstermin entspricht dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

- [(b) Nach Eintritt eines Knock-out-Ereignisses hat der Gläubiger jedoch das Recht, innerhalb von [•] [Bankarbeitstag(en)] („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Ankauf der von ihm gehaltenen Optionsscheine von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“). Der Ankauf der Optionsscheine kann nur gefordert werden, wenn die Zahlstelle (Absatz (7)) innerhalb der Andienungsfrist ein schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot („**Verkaufs- und Übereignungsangebot**“) vom Gläubiger erhält.

Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss folgende Angaben beinhalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit seinen Andienungsrecht aus den Optionsscheinen auszuüben sowie die Erklärung die jeweiligen Optionsscheine an die Zahlstelle zu liefern,
- die Anzahl der Optionsscheine, die verkauft bzw. übereignet werden sollen, wobei mindestens [ein Optionsschein] [•] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon verkauft bzw. übereignet werden kann und
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Konto] [•], auf das die Emittentin ggf. den zu zahlenden Kaufpreis überweisen soll.

Wird das Andienungsrechts durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet das durch den Gläubiger unterbreitete

Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen und dem Gläubiger unverzüglich den Kaufpreis auf sein Bankkonto zu überweisen.
[Der durch die Emittentin zu zahlende Kaufpreis je Optionsschein beträgt üblicherweise [1/10] [●] [Eurocent] [●].] [●]

Sollte eine der unter (Absatz (4)) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, liegt keine wirksame Ausübung des Andienungsrechts durch den Gläubiger vor.] [●]

(5) „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist] [●].

„**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließt. „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [an dem das Fixing (Absatz (3)) veröffentlicht wird.]. [●]

(6) Die Einlösung kann nur gefordert werden, wenn durch den Gläubiger spätestens am [zehnten] [●] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- (a) [bei der Zahlstelle (gemäß Absatz (7)) geht um oder vor 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine schriftliche Erklärung des Gläubigers („**Einlösungserklärung**“) ein, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.
Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und folgende Angaben beinhalten:
- den Namen und die Anschrift des Einlösenden,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit seine Rechte aus den Optionsscheinen gemäß Absatz [●] auszuüben,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens [ein Optionsschein] [●] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Konto] [●], auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.
- (b) Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [●].

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A.] [●] die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream Banking AG] [●] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum [zehnten] [●] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von [Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A.] [●] per Telefax vorliegt.

Sollte eine der unter diesem Absatz (6) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.] [●]

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

(7) „**Zahlstelle**“ ist die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank Niederlassung München, Türkenstrasse 16, Telefax [●]] [●]. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin gemäß § 9 bekannt zu machen.

(8) Die Emittentin behält sich in Bezug auf jede ISIN vor, weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 3

Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag - gerundet auf volle [Cent] [●] (0,5 [Cent] [●] werden aufgerundet) - [am [●]

Bankarbeitstag nach dem Einlösungstermin bzw. dem ordentlichen Kündigungstermin bzw. einen etwaigen Kündigungsbetrag gemäß § 4 Absatz (7) am [•] Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung in [Euro] [•] zu zahlen] [•] („**Auszahlungstag**“).

- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung geschuldeter Geldbeträge gemäß diesen Bedingungen anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 4

Anpassung, Kündigung

- (1) [Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für den Basiswert wesentlich oder (ii) der Basiswert auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Optionsbedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages berechtigt.
- (2) Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:
 - (i) ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung des Basiswertes verhängt oder
 - (ii) die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung des Basiswertes oder
 - (iii) die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswertes oder
 - (iv) die Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswertes einschränkt, oder
 - (v) die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswertes, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel ist [und diese wird durch eine andere Währung ersetzt oder der Basiswert wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [oder] [•]
 - (vi) wenn der Umtausch des Basiswertes innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) vorübergehend eingestellt wird und/oder eine Nichttransferierbarkeit des Basiswertes innerhalb des jeweiligen Landes vorliegt.
- (3) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den Basiswert hat.
- (4) Wird der Basiswert nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing. [Ferner kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (6) ersetzen, wenn i) für den Basiswert auf Dauer keine Kurs beim Fixing festgestellt, bekanntgemacht oder veröffentlicht wird oder ii) der Handel für den Basiswert dauerhaft eingestellt wird.
- (5) In den Fällen der Absätze (1) – (3) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen

anderen Wert ersetzen, der dem betroffenen Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf Ersatz-Basiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Rückzahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) (i) Wird für den Basiswert auf Dauer kein ♦ („**Referenzkurs**“) und/oder kein Devisenkurs festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgereferenzwert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) wird der Handel im Basiswert dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (9) kündigen.
- (9) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung nicht möglich, oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Optionsgläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. [●]
- (10) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten Kurs zugrunde, der nachträglich berichtigt wird und der berichtigte Kurs wird innerhalb von [●] [Bankarbeitstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten Kurses. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Rückzahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Optionsgläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Optionsgläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [●]

§ 5

Marktstörung

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn kein Kurs des Basiswertes beim Fixing festgestellt wird, aus Gründen auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (2) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein [Bankarbeitstag] [Üblicher Handelstag], an dem kein Kurs des Basiswertes beim Fixing festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.
- (3) Falls [EBS] [●] keinen Devisenkurs veröffentlicht, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt einen Devisenkurs festzulegen.
- (4) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem [Feststellungstag] [●] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der [Feststellungstag] [●] auf den nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden [Bankarbeitstagen] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [Feststellungstag] [●] und die Berechnungsstelle schätzt den ♦ („**Referenzkurs**“) an diesem achten [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [●]

§ 6

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, erstmals [zum [letzten] [•] Bankarbeitstag im [•] und danach am [letzten] [•] Bankarbeitstag im [•] eines jeden Jahres] [•] („**ordentlicher Kündigungstermin**“) die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, ordentlich zu kündigen. Einer Einlösungserklärung der Gläubiger bedarf es nicht.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [neunzig] [•] Tage vor dem jeweiligen ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen.
- (3) Das Recht der Gläubiger, die Einlösung der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin zu verlangen, der vor dem ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die ordentliche Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist – im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntmachung [auf der Internetseite der Emittentin] [●].] Jede Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [●]Ausgenommen davon ist das Eintreten des Knock-out-Ereignis gemäß § 2.] [●]

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [zehn] [●] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

4. Bedingungen für [DZ BANK] [•] [Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [auf Aktien]

[Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Optionsscheine so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Optionsscheine anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

Wesentliche Ausstattungsmerkmale [•] [Die Darstellung erfolgt in einer Tabelle]

DZ BANK Endlos-Turbo Optionsscheine auf Devisen mit Knock-out - Gemeinsame Ausstattungsmerkmale													
Ausübungsart:	Europäische Option		Erläuterung:										
Verkaufsbeginn (VB)	[♦]	WÄ = die dem Basiswert zugrunde liegende Währung											
= Fristbeginn:	VP = anfängl. Verkaufspreis in												
Valuta:	[♦]	[♦]											
Emissionsvolumen:	[♦]	je	BV = Bezugsverhältnis										
		ISIN	AZ = Anpassungszeitraum										
Kleinste handelbare	[♦]	je											
Einheit:		ISIN											
Börseneinführung:	[♦]												
Referenzaktie / Gesellschaft	[WKN][ISIN] der Referenzaktie / Gesellschaft	Typ Call/ Put	Stop-Loss-Barriere im 1. AZ	Basispreis am VB	WÄ (Währung)	ISIN	Anpassungsprozentsatz im 1. AZ	Rundungsfaktor	VP	BV	Referenzkurs	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]	[♦]

[•] [Die in den Bedingungen mit „♦“ gekennzeichneten Stellen gelten für jede der auf Seite [•] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die jeweils erforderlichen Ergänzungen sind in der Tabelle angegeben. In der Zeile der jeweiligen ISIN finden sich die für diesen Optionsschein zu ergänzenden Angaben. Diese Angaben sind Bestandteil der Bedingungen.]

[♦ („ISIN“)]

§ 1 Form der Optionsscheine

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt Stück ♦ („**Emissionsvolumen**“) [je ISIN] auf Aktien (§ 2 Absatz (2)) ♦ („**Referenzaktie/Gesellschaft**“) bezogene [DZ BANK] [•] [Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).
- (2) Die Optionsscheine sind je ISIN in einem Global-Inhaber-Optionsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist

während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [•] Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers. [•]

- (3) Die Optionsrechte können nur ab einer Mindestzahl von [♦] Optionsschein[en] je ISIN oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2

Optionsrecht, Rückzahlungsbetrag, Einlösung der Optionsscheine, Definitionen

- (1) Der Inhaber hat pro [•] Optionsschein[en], vorbehaltlich § 4 bzw. § 6, das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (3) (i)) bzw. zum ordentlichen Kündigungstermin (§ 6 Absatz (1)) die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (Absatz (2)) zu verlangen.
- (2) Vorbehaltlich der Regelungen des Absatz (4) errechnet sich der „**Rückzahlungsbetrag**“ am [Feststellungstag] [•] (Absatz (3) (h)) nach folgender Formel:

$$RB = (\text{Aktie}_{\text{Referenzkurs}} - \text{Basispreis}) * \diamond („\text{Bezugsverhältnis}“) \quad \diamond („\text{ISIN}“) \quad (\text{Typ „Call“})$$

$$RB = (\text{Basispreis} - \text{Aktie}_{\text{Referenzkurs}}) * \diamond („\text{Bezugsverhältnis}“) \quad \diamond („\text{ISIN}“) \quad (\text{Typ „Put“})$$

dabei ist:

[RB = der in [Euro] [•] zahlbare Rückzahlungsbetrag pro Optionsschein] [•]

[RB = der in ♦ („**Währung**“) ausgedrückte und in [Euro] [•] umzurechnende zahlbare Rückzahlungsbetrag pro Optionsschein. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird am [ersten Bankarbeitstag nach dem] [•] [Feststellungstag] [•] beim [•] [Euro]-Fixing zum [Euro] [•] / [•]-Kurs, [welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird, errechnet.] [•]

Aktie_{Referenzkurs} = ist der, vorbehaltlich § 4, [in [♦ („**Währung**“) ausgedrückte ♦ („**Referenzkurs**“) der

♦ („**Referenzaktie/Gesellschaft**“, ♦ „**[WKN] [ISIN] der Referenzaktie**“) am [relevanten] [Feststellungstag] [•], wie er [von der ♦ („**Maßgeblichen Börse**“) (Absatz (5))] als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [•]

♦ („**Basispreis**“) = ist der am [relevanten] [Feststellungstag] [•] geltende Basispreis jeweils bezogen auf die entsprechende ISIN.

- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) Der ♦ („**Basispreis am VB**“) [je ISIN] entspricht dem in der Tabelle (siehe Wesentliche Ausstattungsmerkmale) aufgeführten Kurs. Dieser verändert sich [an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes (Absatz (3) (g)) um den Anpassungsbetrag (Absatz (3) (b))] [•].
- (b) Der „**Anpassungsbetrag**“ für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist, jeweils bezogen auf die entsprechende ISIN, der Basispreis an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz (3) (f)) multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz (3) (c)). Der sich für [jeden Kalendertag] [•] ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf [zwei][vier] [•] Nachkommastellen gerundet, wobei ein Betrag von [0,00005][0,005] aufgerundet wird und für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der [ungerundete][gerundete] Basispreis [des Vortages] [•] zugrunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der ♦ („**Basispreis am VB**“) [je ISIN] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basispreis [des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraumes anwendbaren Anpassungsbetrages] [•].

- (c) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ errechnet sich im ersten Schritt aus der Summe von (i) [●] [dem auf der Reuters Seite EURIBOR1M= (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)] veröffentlichten Zinssatz („**Referenzzinssatz**“) an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz (3) (d)). Dieses Ergebnis wird im zweiten Schritt durch [365] [●] dividiert. Der ♦ („**Anpassungsprozentsatz im 1. AZ**“) [je ISIN] entspricht dem in der Tabelle (siehe Wesentliche Ausstattungsmerkmale) aufgeführten Prozentsatz.
- (d) Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Prozentsatz.
- (e) Die ♦ („**Stop-Loss-Barriere im 1. AZ**“) [je ISIN] entspricht dem in der Tabelle (siehe Wesentliche Ausstattungsmerkmale) aufgeführten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die „**Stop-Loss-Barriere**“ an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten [(insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität)] [●] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.
- (f) Der „**Anpassungstag**“ ist [der erste Kalendertag eines jeden Monats] [●]. Sollte dieser Tag kein Bankarbeitstag (Absatz (5)) sein, verschiebt sich der Anpassungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [●].
- (g) Der „**Anpassungszeitraum**“ ist der Zeitraum vom ♦ („**Verkaufsbeginn**“) bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und dann jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächst folgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- (h) „**Feststellungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, der [fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin] [●]. Wird der unmittelbar vor dem Auszahlungstag (§ 3 Absatz (1)) liegende Feststellungstag verschoben, so verschiebt sich der Auszahlungstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Feststellungstag und dem Auszahlungstag mindestens [●] Bankarbeitstage liegen.
- (i) „**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4), [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat] [●]. Sollte der Einlösungstermin kein [Bankarbeitstag] [●] sein, verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [●].
- (j) „**Aktienkurs**“ ist jeder an der ♦ („**Maßgeblichen Börse**“) festgelegte Kurs der ♦ („**Referenzaktie/Gesellschaft**“ ♦ „[WKN] [ISIN] der Referenzaktie“).
- (k) Die Emittentin wird die vorgenommenen Anpassungen nach jedem Anpassungszeitraum auf [der Internetseite [●]] [und] [●] [der Reuters Seite [●]] veröffentlichen.]
- (4) Falls ein Aktienkurs (Absatz (3) (j)) zu irgendeinem Zeitpunkt [an oder] nach dem ♦ („**Verkaufsbeginn**“) an einem Tag, an dem kein Störereignis (§ 5) in Bezug auf die ♦ („**Referenzaktie/Gesellschaft**“) vorliegt, die ♦ („**Stop-Loss-Barriere im 1. AZ**“) bzw. die jeweils nachfolgende Stop-Loss-Barriere [erreicht oder] unterschreitet (Typ „**Call**“) bzw. [erreicht oder] überschreitet (Typ „**Put**“) („**Knock-out-Ereignis**“) gilt folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt die Bewertungsfrist, in der die Berechnungsstelle (§ 11) den Wert der Referenzaktie/Gesellschaft nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt („**Aktie_{festgestellt}**“).

„**Bewertungsfrist**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([●]), ein angemessener, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis. Dieser Zeitraum wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Marktes bestimmt und beträgt höchstens 2 Stunden. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als 2 Stunden vor [dem offiziellen Börsenschluss an der ♦ („**Maßgeblichen Börse**“)] [●] für die ♦ („**Referenzaktie/Gesellschaft**“) eintritt, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung des Aktie_{festgestellt} erforderlichenfalls bis zum unmittelbar folgenden Börsenhandelstag (Absatz (5)), wie dies von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.

Einlösungstermin ist in diesem Fall der Bankarbeitstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist und die Emittentin den Wert der \blacklozenge („**Referenzaktie/Gesellschaft**“) („**Aktie_{festgestellt}**“) feststellt hat. Einer Einlösungserklärung der Gläubiger bedarf es nicht.

Der Rückzahlungsbetrag wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses folgendermaßen berechnet:

- (a) Ist die **Aktie_{festgestellt}** größer (Typ „**Call**“) bzw. kleiner (Typ „**Put**“) als der Basispreis der (\blacklozenge („**ISIN**“)), dann beträgt der Rückzahlungsbetrag:

$$RB = (\text{Aktie}_{\text{festgestellt}} - \blacklozenge (\text{„Basispreis“})) * \blacklozenge (\text{„Bezugsverhältnis“}) \quad \blacklozenge (\text{„ISIN“}) \quad (\text{Typ „Call“})$$

$$RB = (\blacklozenge (\text{„Basispreis“}) - \text{Aktie}_{\text{festgestellt}}) * \blacklozenge (\text{„Bezugsverhältnis“}) \quad \blacklozenge (\text{„ISIN“}) \quad (\text{Typ „Put“})$$

dabei ist:

[RB = der in [Euro] [•] zahlbare Rückzahlungsbetrag pro Optionsschein] [•]

[RB = der in \blacklozenge („**Währung**“) ausgedrückte und in Euro umzurechnende zahlbare Rückzahlungsbetrag pro Optionsschein. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Devisenkurs, welcher für die Umrechnung zugrunde gelegt wird.]

\blacklozenge („**Basispreis**“) = ist der am Tag des Knock-out-Ereignisses geltende \blacklozenge („**Basispreis**“) jeweils bezogen auf die entsprechende ISIN.

- (b) Ist die **Aktie_{festgestellt}** kleiner oder gleich (Typ „**Call**“) bzw. größer oder gleich (Typ „**Put**“) dem \blacklozenge („**Basispreis**“) (\blacklozenge („**ISIN**“)), dann beträgt der Rückzahlungsbetrag [•] [0].

[(4)

- [(a)] Falls ein Aktienkurs zu irgendeinem Zeitpunkt [an oder] nach dem \blacklozenge („**Verkaufsbeginn**“) an einem Tag, an dem kein Störereignis (§ 5) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, die \blacklozenge („**Stop-Loss-Barriere im 1. AZ**“) bzw. die jeweils nachfolgende Stop-Loss-Barriere [erreicht oder] unterschreitet (Typ „**Call**“) bzw. [erreicht oder] überschreitet (Typ „**Put**“) („**Knock-out-Ereignis**“) verfällt der Optionsschein wertlos, das heißt der Rückzahlungsbetrag beträgt [•] [0] und der Einlösungstermin entspricht dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

- [(b) Nach Eintritt eines Knock-out-Ereignisses hat der Gläubiger jedoch das Recht, innerhalb von [•] [Bankarbeitstag[en]] [•] („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Ankauf der von ihm gehaltenen Optionsscheine von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“). Der Ankauf der Optionsscheine kann nur gefordert werden, wenn die Zahlstelle (Absatz (7)) innerhalb der Andienungsfrist ein schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot („**Verkaufs- und Übereignungsangebot**“) vom Gläubiger erhält.

Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss folgende Angaben beinhalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Andienungsrecht aus den Optionsscheinen auszuüben sowie die Erklärung die jeweiligen Optionsscheine an die Zahlstelle zu liefern,
- die Anzahl der Optionsscheine, die verkauft bzw. übereignet werden sollen, wobei mindestens [ein Optionsschein] [•] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon verkauft bzw. übereignet werden kann und
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Konto] [•], auf das die Emittentin ggf. den zu zahlenden Kaufpreis überweisen soll.

Wird das Andienungsrechts durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet das durch den Gläubiger unterbreitete Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen und dem Gläubiger unverzüglich den Kaufpreis auf sein Bankkonto zu überweisen.

[Der durch die Emittentin zu zahlende Kaufpreis je Optionsschein beträgt üblicherweise [1/10] [•] [Eurocent] [•].] [•]

Sollte eine der unter (Absatz (4)) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, liegt keine wirksame Ausübung des Andienungsrechts durch den Gläubiger vor.] [•]

(5) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem [TARGET (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist] [●].

„**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließt. „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich Absatz (8), die ♦ („**Maßgebliche Börse**“) ♦ („**ISIN**“) oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich Absatz (8), die ♦ („**Maßgebliche Terminbörse**“) ♦ („**ISIN**“) oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

(6) Die Einlösung kann nur gefordert werden, wenn durch den Gläubiger spätestens am [zehnten] [●] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

(a) bei der Zahlstelle (gemäß Absatz (7)) geht um oder vor 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine schriftliche Erklärung des Gläubigers („**Einlösungserklärung**“) ein, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telex oder Telefax ausreicht.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und folgende Angaben beinhalten:

- den Namen und die Anschrift des Einlösenden,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit seine Rechte aus den Optionsscheinen auszuüben,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens [ein Optionsschein] [●] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Konto] [●], auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

(b) Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [●].

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream Banking AG] [●] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum [zehnten] [●] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A. per Telex oder Telefax vorliegt.

Sollte eine der unter diesem Absatz (6) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

(7) „**Zahlstelle**“ ist die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank Niederlassung München, Türkenstrasse 16, Telefax [●]] [●]. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin gemäß § 9 bekannt zu machen.

(8) Während der Laufzeit der Optionsscheine ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Maßgebliche Börse [und/oder die Maßgebliche Terminbörse] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 bekannt geben.

(9) Die Emittentin behält sich in Bezug auf jede ISIN vor, weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 3

Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag - gerundet auf volle [Cent] [•] (0,5 [Cent] [•] werden aufgerundet) - [am [•] Bankarbeitstag nach dem Einlösungstermin bzw. dem ordentlichen Kündigungstermin bzw. einen etwaigen Kündigungsbetrag gemäß § 4 Absatz (8) am [•] Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung in [Euro] [•] zu zahlen] [•] („**Auszahlungstag**“).
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung geschuldeter Geldbeträge gemäß diesen Bedingungen anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 4

Anpassung, Kündigung

- (1)
 - (a) Gibt die Gesellschaft einen Potentiellen Anpassungsgrund (Absatz (1) (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potentielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie der Gesellschaft hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen, [wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen] [oder der Liquidität der Referenzaktie] Rechnung zu tragen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.
 - (b) Folgende Umstände sind ein „**Potentieller Anpassungsgrund**“:
 - (i) eine Dividendenausschüttung der jeweiligen Referenzaktie; in diesem Fall nimmt die Emittentin eine Anpassung insbesondere des jeweiligen ♦ („**Basispreises**“) und der jeweiligen Stop-Loss-Barriere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor;
 - (ii) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
 - (iii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird;
 - (iv) eine außerordentliche Dividende;
 - (v) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;

- (vi) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
 - (vii) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder
 - (viii) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein, oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, gemäß Absatz (8) zu [kündigen].

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

- (3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“) nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen] [oder der Liquidität der Referenzaktie] Rechnung zu tragen. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der betroffenen Referenzaktie eine Ersatzaktie zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.
- (4) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie der Gesellschaft hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherigen Referenzaktie(n) derjenigen Gesellschaft(en), die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine neue Referenzaktie oder einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede neue Referenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb neuer Referenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie(n) umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen

vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die neue Referenzaktie bzw. den Korb neuer Referenzaktien.

- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (6) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 4 die Referenzaktie ersetzt („**Ersatzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)) gilt der zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 2 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung[en] und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich, oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [[unverzüglich] [[•] Bankarbeitstage] nach der Bekanntmachung zur Zahlung fällig] [•].] [In diesem Fall ist die Physische Lieferung ausgeschlossen.]
[Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich oder ist als Anpassung die Ersetzung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Ersetzungsbetrages zu ersetzen. Die Ersetzung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9. Im Falle einer Ersetzung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Ersetzungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Ersetzung festgelegt wird, jedoch mindestens [Euro] [•] beträgt. Der Ersetzungsbetrag wird [[unverzüglich] [[•] Bankarbeitstage] nach der Bekanntmachung zur Zahlung fällig] [•].]
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten Aktienkurs zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Aktienkurs innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] [Tagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Aktienkurses bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten Aktienkurses. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Rückzahlungsbetrages oder des [Kündigungsbetrages] [Ersetzungsbetrages] [Ausgleichsbetrages] [•] oder des Rückzahlungstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Gläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.] [•]

§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (2) (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (2) (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (2) (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (2)
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
- (i) in der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse oder
 - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) Transaktionen in oder den Marktwert der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse zu realisieren oder (ii) Transaktionen in oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse keinen ♦ („**Referenzkurs**“) für die Referenzaktie feststellt, bekannt macht oder veröffentlicht.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.
- (3) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.
- (4) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem [Feststellungstag] [•] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der [Feststellungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [Feststellungstag] [•] und die Berechnungsstelle schätzt den ♦ („**Referenzkurs**“) der ♦ („**Referenzaktie/Gesellschaft**“) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [•]

§ 6

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, erstmals [zum [letzten] [•] Bankarbeitstag im [•] und danach am [letzten] [•] Bankarbeitstag im [•] eines jeden Jahres] [•] („**ordentlicher Kündigungstermin**“) die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Einer Einlösungserklärung der Gläubiger bedarf es nicht.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [neunzig] [•] Tage vor dem ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen.
- (3) Das Recht der Gläubiger, die Einlösung der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin zu verlangen, der vor dem ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die ordentliche Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
 - (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
 - (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist – im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntmachung [auf der Internetseite der Emittentin] [•].] Jede Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [•] Ausgenommen davon ist das Eintreten des Knock-out-Ereignis gemäß § 2.] [•]

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu ergänzen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [zehn] [●] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

5. Bedingungen für [DZ BANK] [●] [Alpha Turbo Optionscheine] [auf Aktie vs. Index]

[Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Optionsscheine so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Optionsscheine anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

[**Wesentliche Ausstattungsmerkmale** [●] [Die Darstellung erfolgt in einer Tabelle]

Die in den Bedingungen mit „♦“ gekennzeichneten Stellen gelten für jede der auf [der] [den] Seite[n] [●] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die jeweils erforderlichen Ergänzungen sind in der Tabelle angegeben. In der Zeile der jeweiligen ISIN finden sich die für diesen Optionsschein zu ergänzenden Angaben. Diese Angaben sind Bestandteil der Bedingungen.]

[♦ („*ISIN*“)]

§ 1

Form, Übertragbarkeit, keine Verzinsung

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt Stück ♦ („**Emissionsvolumen**“) [je ISIN] auf folgende Aktie und folgenden Index

Nr.	„Gesellschaft“, „Referenzaktie“	ISIN der Referenzaktie	ISIN
Referenzaktie	♦ („ <i>Gesellschaft</i> “, „ <i>Referenzaktie</i> “)	♦ („ <i>ISIN der Referenzaktie</i> “)	♦ („ <i>ISIN</i> “)

Nr.	„Name des Referenzindex“	ISIN des Referenzindex	„Sponsor“	ISIN
Referenzindex	♦ („ <i>Name des Referenzindex</i> “)	♦ („ <i>ISIN des Referenzindex</i> “)	♦ („ <i>Sponsor</i> “)	♦ („ <i>ISIN</i> “)

bezogene [DZ BANK] [●] [Alpha Turbo Optionsscheine] [●] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, [das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers. [●]

- (3) Die Optionsrechte können [ab einer Mindestzahl von ♦ Optionsschein[en]] [je ISIN] („kleinste handelbare Einheit“) [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [•] Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.
- (4) Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.

§ 2

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Der Inhaber hat pro [•] Optionsschein[en], vorbehaltlich des Eintritt eines Knock-out-Ereignisses (Absatz 6)) und einer Kündigung gemäß § 7 Absatz (8) bzw. § 8 Absatz (1) (d), das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin am ♦ („**Rückzahlungstag**“) bzw. falls dieser Tag kein Bankarbeitstag (§ 4 Absatz (1)) ist, am nächstfolgenden Tag, der ein Bankarbeitstag ist, („**Rückzahlungstag**“) einen Rückzahlungsbetrag (Absatz (6)) zu verlangen.
- (2) Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstag (Absatz (6)) bzw. dem Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Laufzeit und Rückzahlungstag der Optionsscheine sind somit nach Maßgabe von Absatz (6) variabel.
- (3) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([•]) bzw. § 6 Absatz ([•]), [der ♦ („**Bewertungstag**“) je ♦ („**ISIN**“).] [•] „**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([•]) bzw. § 6 Absatz ([•]),] [der ♦ („**Starttag**“) je ♦ („**ISIN**“).] [•] „**Barrierebeobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([•]) bzw. § 6 Absatz ([•]), [•] [jeder Übliche Handelstag [(Absatz (5))] vom ♦ („**erster Barrierebeobachtungstag**“) bis zum ♦ („**letzter Barrierebeobachtungstag**“) (jeweils einschließlich)]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag [(Absatz (5))] ist, verschiebt sich der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Wird der unmittelbar vor dem Rückzahlungstag liegende Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage (§ 4 Absatz (1)) wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstag mindestens [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (4)
- (a) „**Startkurs**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 7, [der ♦ („**Startkurs**“) je ♦ („**ISIN**“) der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse (Absatz (5) (c) am Starttag).] [•] „**Startwert**“ ist, vorbehaltlich §§ 6 und 8, [der ♦ („**Startwert**“) je ♦ („**ISIN**“) des Referenzindex am Starttag [wie er vom Sponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [•]
- (b) „**Performance am Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 7 bzw. § 8, [die Wertentwicklung für die Referenzaktie bzw. den Referenzindex am Bewertungstag bezogen auf den Starttag.] [•] Die Ermittlung erfolgt nach folgender Formel:

$$[P_i = \frac{S_i}{SV_i} - 1] [•]$$

[dabei ist:

- P_i : die Performance der Referenzaktie i (Performance_{Referenzaktie}) bzw. des Referenzindex i (Performance_{Referenzindex}) am Bewertungstag (mit i = Referenzaktie bzw. Referenzindex)
- S_i : [der ♦ („**Referenzkurs**“) je ♦ („**ISIN**“) der Referenzaktie am Bewertungstag an der Maßgeblichen Börse („**Referenzkurs**“)] [bzw. der ♦ („**Referenzwert**“) je ♦ („**ISIN**“) des Referenzindex am Bewertungstag [wie er vom Sponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] („**Referenzwert**“)] [•]
- SV_i : der [Startkurs der Referenzaktie bzw. der Startwert des Referenzindex]] [•]

„**Performancedifferenz am Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [die Differenz aus Performance_{Referenzaktie} und Performance_{Referenzindex}] [•]

(c) „**Performance an [dem] [den] Barrierebeobachtungstag[en]**“ wird, vorbehaltlich § 7 bzw. § 8, nach folgender Formel ermittelt:

$$[P_{i,t} = \frac{S_{i,t}}{SV_i} - 1 \quad [•]]$$

[dabei ist:

$P_{i,t}$: [[jede] [die] Performance der Referenzaktie i (Performance_{Referenzaktie}) bzw. des Referenzindex i (Performance_{Referenzindex}) an [dem] [jedem] Barrierebeobachtungstag t (mit i = Referenzaktie bzw. Referenzindex)] [•]

$S_{i,t}$: [[jeder] [der] ♦ („**Beobachtungskurs**“) je ♦ („**ISIN**“) der Referenzaktie an [dem] [jedem] Barrierebeobachtungstag an der Maßgeblichen Börse („**Beobachtungskurs**“)] [bzw. [jeder] [der] ♦ („**Beobachtungswert**“) je ♦ („**ISIN**“) des Referenzindex an [dem] [jedem] Barrierebeobachtungstag [wie er vom Sponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] („**Beobachtungswert**“)] [•]

SV_i : der [Startkurs der Referenzaktie bzw. der Startwert des Referenzindex]] [•]

„**Performancedifferenz an [dem] [den] Barrierebeobachtungstag[en]**“ ist, [vorbehaltlich §§ 5 und 6, jede Differenz aus Performance_{Referenzaktie} und Performance_{Referenzindex}, wie sie von der Berechnungsstelle zeitgleich ermittelt werden] [•]

(5)

(a) Begriffe, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Referenzaktie gültig sind:

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse (Absatz (c)) üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben. „**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließt.

(b) Begriffe, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Referenzindex gültig sind:

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den Indexstand des Referenzindex veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse (Absatz (d)) üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist.] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse (Absatz (d)) und die Maßgebliche Terminbörse [(Absatz (d))] üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den Indexstand des Referenzindex veröffentlicht [und die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist.] [•] [„**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den Indexstand des Referenzindex veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet ist. Dabei spielt keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]]

(c) Begriffe, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Referenzaktie gültig sind:

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich Absatz (7), [♦ („**Maßgebliche Börse**“) je ♦ („**ISIN**“)] [•], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Börse vergleichbar).

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich Absatz (7), [♦ („**Maßgebliche Terminbörse**“) je ♦ („**ISIN**“)] [•], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar).

(d) Begriffe, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Referenzindex gültig sind:

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Referenzindex zugrunde liegenden Wertpapiere. „**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (7), [•] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle (§ 13) jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystems auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden

Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Börse).]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich Absatz (7), [♦ („**Maßgebliche Terminbörse**“) je ♦ („**ISIN**“)] [•], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes

Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Referenzindex vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Referenzindex nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Terminbörse).]

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [ist das] [sind die] dem Referenzindex zugrunde liegende[n] Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]. „**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (7), [•] [jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle diejenige Börse oder dasjenige Handelssystem, an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird.]] [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich Absatz (7), [♦ („**Maßgebliche Terminbörse**“) je ♦ („**ISIN**“)] [•].] [Für den Referenzindex gibt es keine Maßgebliche Terminbörse.] [•]

(6) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (RB), welcher in [Euro] [•] gezahlt wird, und der „**Rückzahlungstag**“ werden, vorbehaltlich Absatz (b), wie folgt ermittelt:

(a) $RB = \diamond („\text{Bezugsgröße}“) + \text{Performancedifferenz am Bewertungstag} * \diamond („\text{Hebel}“)$ ♦ („**ISIN**“) (Typ „**Long**“)

$RB = \diamond („\text{Bezugsgröße}“) - \text{Performancedifferenz am Bewertungstag} * \diamond („\text{Hebel}“)$ ♦ („**ISIN**“) (Typ „**Short**“)

(b) [Erreicht oder unterschreitet (Typ Long) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Short)] [•] [eine] [die] Performancedifferenz an [dem] [einem] Barrierebeobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt, an dem kein Störereignis (§§ 5 bzw. 6) in Bezug die Referenzaktie bzw. den Referenzindex vorliegt, ♦ („**Stop-Loss-Barriere**“) („**Knock-out-Ereignis**“) gilt folgendes:

(i) Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt die Bewertungsfrist, in der die Berechnungsstelle die relevante Performancedifferenz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt („**Performancedifferenz_{festgestellt}**“).

(ii) „**Bewertungsfrist**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([•]) bzw. § 6 Absatz ([•]), ein angemessener, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis. Dieser Zeitraum wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Markts bestimmt und beträgt höchstens zwei Stunden. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als zwei Stunden vor dem offiziellen Börsenschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse für die Referenzaktie bzw. den Referenzindex eintritt, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung des Performancedifferenz_{festgestellt} erforderlichenfalls bis zum unmittelbar folgenden Börsenhandelstag, wie dies von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.

(iii) Der Bewertungstag entspricht dann dem Tag an dem die Performancedifferenz_{festgestellt} ermittelt wird und der Rückzahlungsbetrag errechnet sich wie folgt:

$RB = \max[0; \diamond („\text{Bezugsgröße}“) + \text{Performancedifferenz}_{\text{festgestellt}} * \diamond („\text{Hebel}“)]$ ♦ („**ISIN**“) (Typ „**Long**“)

$RB = \max[0; \diamond („\text{Bezugsgröße}“) - \text{Performancedifferenz}_{\text{festgestellt}} * \diamond („\text{Hebel}“)]$ ♦ („**ISIN**“) (Typ „**Short**“)

[In allen in diesem Absatz (6) (b) genannten Fällen ist der Rückzahlungstag der [•] Bankarbeitstag nach dem Eintritt des Knock-out-

Ereignisses.]] [•]

- (7) Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Maßgebliche Börse [•] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 11 bekannt geben.

§ 3

Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit in [Euro] [•] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist] [•].
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag im Hinblick auf die Referenzaktie

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
- (i) in der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse oder
- (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) Transaktionen in oder den Marktwert der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse zu realisieren oder (ii) Transaktionen in oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem

Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) festgelegten Barrierebeobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungskurses an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungskurses ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungskurses an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungskurses ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungskurses an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [•]

[(•)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [einem] [dem] Barrierebeobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. relevante Barrierebeobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. relevante Barrierebeobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startkurs bzw.] den Referenzkurs [bzw. den Beobachtungskurs] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist [ein Störereignis] [•] eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.

[(•)] Falls ein [Störereignis] [Unterbrochener Tag] zu einer Verschiebung des Bewertungstages führt, gilt § 2 Absatz (3) letzter Satz entsprechend.]

§ 6

Marktstörung, Unterbrochener Tag im Hinblick auf den Referenzindex

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) an der jeweils Maßgeblichen Börse zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n)

an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

- [(•)] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist, insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarktbörsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Referenzindex an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Terminmarktbörsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzindex an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.] [•]
- [(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [an dem nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [an dem der Sponsor den Indexstand des Index nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den Indexstand des Index nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]
- [(1)] Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist, insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse [keinen Startwert bzw.] keinen Referenzwert feststellt bzw. veröffentlicht.
- (b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Schlusskurs] [•] [des] [eines] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Schlusskurs] [•] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Vortagesschlusskurs] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.] [•]
- [(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [•] [an dem der Sponsor den Indexstand des Index nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn der Sponsor den Indexstand des Index nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]
- [(•)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) festgelegten Barrierebeobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungswertes an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungswertes ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungswertes an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungswertes ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungswertes an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [●]
- [[●]] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. einem Barrierebeobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der relevante Barrierebeobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. relevante Barrierebeobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startwert bzw.] den Referenzwert [bzw. den Beobachtungswert] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Referenzindex.]]
- [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. einem Barrierebeobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, wird der Indexstand des Referenzindex zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startwertes bzw.] des Referenzwertes [bzw. des Beobachtungswertes] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Schlusskurse] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Index ermittelt:
- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Schlusskurse] [●] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. dem [relevanten] Barrierebeobachtungstag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Schlusskurses] [●] jedes betroffenen Indexbasisproduktes, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Schlusskurs] [●] des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [●]
- [[●]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist [ein Störereignis] [●] eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]
- [[●]] Falls ein [Störereignis] [Unterbrochener Tag] zu einer Verschiebung des Bewertungstages führt, gilt § 2 Absatz (3) letzter Satz entsprechend.]

§ 7

Anpassung im Hinblick auf die Referenzaktie

- (1)
- (a) [Gibt die Gesellschaft einen Potentiellen Anpassungsgrund (Absatz (1) (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potentielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie der Gesellschaft hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen [●] [oder der Liquidität der Referenzaktie] Rechnung zu tragen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer

Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potentieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
 - (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird;
 - (iii) eine reguläre oder eine außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
 - (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
 - (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder
 - (vii) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

- (3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu

- erhalten („**Zusammenschluss**“) nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen [●] [oder der Liquidität der Referenzaktie] Rechnung zu tragen. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzaktie zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.
- (4) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie der Gesellschaft hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherigen Referenzaktie(n) derjenigen Gesellschaft(en), die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine neue Referenzaktie oder einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede neue Referenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb neuer Referenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie(n) umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffene] Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die neue Referenzaktie bzw. den Korb neuer Referenzaktien.
- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) – (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (6) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 7 die Referenzaktie ersetzt („**Ersatzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)) gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (1) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 11.
- (8) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) – (5) beschrieben, nicht möglich, oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Bekanntmachung zur Zahlung fällig] [●].]
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten Aktienkurs zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Aktienkurs innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Aktienkurses bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten Aktienkurses. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Rückzahlungsbetrages und/oder des Kündigungsbetrages und/oder des Rückzahlungstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Gläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.] [●]

§ 8

Änderungen und Aufhebung im Hinblick auf den Referenzindex

- (1) [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich diesem Absatz, der [●].]
- (a) [Wird der Referenzindex (i) nicht mehr von dessen Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält, („**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Referenzindex („**Nachfolgeindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgeindex den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgeindex dem wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgeindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (b) (i) Wird der Referenzindex auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Index [am Starttag bzw.] an dem Bewertungstag [bzw. an einem Barrierebeobachtungstag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (d), den/die relevanten Kurs/e des Referenzindex für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (c) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] an dem Bewertungstag [bzw. an einem Barrierebeobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex vor oder wird der Referenzindex auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Referenzindex zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (d) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [den Startwert, sofern der Starttag von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] den Referenzwert an dem Bewertungstag [bzw. den Beobachtungswert an dem/den betroffenen Barrierebeobachtungstag(en)] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (d) In den Fällen der Absätze (b) und (c) ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (b) und (c) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [●] [unverzüglich nach der Bekanntmachung zur Zahlung fällig.]
- (e) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von dem Sponsor veröffentlichten Indexstand zugrunde und wird dieser vom Sponsor nachträglich berichtigt und der berichtigte Indexstand innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Indexstandes bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten Indexstandes. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Rückzahlungsbetrages und/oder des Kündigungsbetrages

und/oder des Rückzahlungstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Gläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.
Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [•] entsprechend.] [•]

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheine ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 9 erneut.

§ 10

Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist – im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntmachung [auf der Internetseite der Emittentin] [•].] Jede Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [•] Ausgenommen davon ist das Eintreten des Knock-out-Ereignis gemäß § 2.] [•]

§ 12

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu korrigieren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

§ 13

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 14

Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 15

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

VI. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen Nr. [●] vom [●]
zum Basisprospekt vom 16. Februar 2009

[Potentielle Käufer von Optionsscheinen, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrages von der Entwicklung [des Basiswertes] [der Bestandteile des Basiswertes] [von Basiswerten zueinander] [der so genannten Performancedifferenz] abhäng[t]en. Falls [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswertes] [●] auf Null sinkt, besteht das Risiko eines Totalverlustes.] [Falls diese Performancedifferenz die relevante Stop-Loss-Barriere während der Laufzeit der Optionsscheine [erreicht oder unterschreitet Typ Long] [bzw.] [erreicht oder überschreitet Typ Short], besteht das Risiko eines Totalverlustes.] Zudem ist zu beachten, dass diese Optionsscheine nur für Anleger geeignet sind, die die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Rückzahlungsprofile nebst den mathematischen Formeln inhaltlich in Gänze verstehen.] [●]

Endgültige Bedingungen

[DZ BANK] [●] [Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren]
[auf Devisen] [auf Aktien][Alpha Turbo Optionsscheine] [●] [auf Aktie vs. Index]

[Zahl der Optionsscheine] [●] [DZ BANK] [●] [Endlos-Turbo Optionsscheine] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Devisen] [auf Aktien] [Alpha Turbo Optionsscheine] [●] [auf Aktie vs. Index]

ISIN: [●]

Valuta/Emissionstag: [●]

jeweils auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrages gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. [•] vom [•] zum Basisprospekt vom 16. Februar 2009 sind [Stück] [•] [DZ BANK] [•] [Endlos-Turbo Optionsscheine] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Devisen] [auf Aktien] [Alpha Turbo Optionsscheine] [•] [auf Aktie vs. Index] [[•], begeben von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**Optionsscheine**“), in der Gesamtheit die „**Emission**“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d.h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle auf dem Deckblatt angegebenen ISIN.]

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Risikofaktoren	[•]
II. Produktbeschreibung	[•]
III. Besteuerung	[•] ⁸
[•] Optionsbedingungen	[•]
[[•] [Sonstiges]	[•]

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle in den Endgültigen Bedingungen genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt [•] und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt [•*] und die Endgültigen Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, [F/IPLK] [•], D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter [www.strukturierte-investments.de] [www.warrants.dzbank.de] [www.bondhandel.de] [•] abgerufen werden. [•] [Für ein öffentliches Angebot in Österreich sind [die Endgültigen Bedingungen und] [•] der Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter [www.strukturierte-investments.de] [•] veröffentlicht.] [Für ein öffentliches Angebot in Luxemburg sind [die Endgültigen Bedingungen und] [•] der Basisprospekt in elektronischer Form [ebenfalls] auf der Website [www.strukturierte-investments.de] [•] veröffentlicht.] [•]

⁸ Nur aufzunehmen bei einem öffentlichen Angebot bzw. einer Zulassung zu einem geregelten Markt außerhalb Deutschlands.
[* für Nachträge gemäß § 16 WpPG vorgesehen]

VII. Besteuerung

Nachfolgende steuerliche Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der Besteuerungsregelungen in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland [•] nach derzeit bekannter Rechtslage dar, **welche zum Zeitpunkt des Datums des [entsprechenden] Basisprospekts gelten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger über solche Änderungen zu informieren.**

Die Ausführungen beziehen sich auf die Auszahlungen auf Optionsscheine, die unter dem [entsprechenden] Basisprospekt begeben werden und Gegenstand [der] [dieser] Endgültigen Bedingungen [sind] [sein werden]. **Die Ausführungen sind nicht erschöpfend und behandeln insbesondere nicht alle steuerlichen Auswirkungen auf die jeweiligen Anleger in der Bundesrepublik Deutschland [•].**

1. EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften

Am 3. Juni 2003 hat sich der Europäische Rat auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften geeinigt (EU-Zinsrichtlinie). Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden in den ersten drei Jahren ab dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Zinsrichtlinie 15%, für die darauf folgenden drei Jahre 20% und ab dem siebten Jahr 35% als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein. Die EU-Zinsrichtlinie wird seit dem 1. Juli 2005 angewendet.

Deutschland hat die EU-Zinsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. Januar 2004 (BGBl. I, S. 128) in nationales Recht umgesetzt.

Nach Rz. 41 des Anwendungsschreibens zur Zinsinformationsverordnung vom 30. Januar 2008 (BStBl. I 2008, S. 326) sind gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, meldepflichtig. Nach Rz. 42 dieses Anwendungsschreibens sind aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen im Falle der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne der Rz. 41 meldepflichtig. Hierunter fallen insbesondere Ab- oder Aufzinsungspapiere, deren Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung zur Realisierung von rechnerisch angefallenen Zinsen und Zinseszinsen führt.

Da die Optionsscheine keinen Zins im Sinne von Rz. 41 des Anwendungsschreibens gewähren, werden die Optionsscheine nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich nicht von dem Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie erfasst.

Handelt es sich bei den Optionsscheinen um aufgezinste Optionsscheine, stellen Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung dieser Optionsscheine aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen im Sinne von Rz. 42 des Anwendungsschreibens dar und fallen daher in den Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie. Andernfalls stellen Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung dieser Optionsscheine nach derzeitiger Rechtslage keine aufgelaufenen oder kapitalisierten Zinsen im Sinne von Rz. 42 des Anwendungsschreibens dar und werden grundsätzlich nicht von dem Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie erfasst.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Optionsscheine basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospektes gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.**

Obwohl die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Optionsscheine die Ansicht der Emittentin korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich verstanden werden. **Darüber hinaus darf sie nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Optionsscheine dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche deutsche steuerliche Konsequenzen und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und darf auch nicht als solche angesehen werden.**

Dem Erwerber von diesen Optionsscheinen wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Der nachfolgende Steuerteil ist für die DZ BANK Produkte Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Devisen] [auf Aktien] ♦ sowie für die DZ BANK Produkte Alpha Turbo Optionsscheine [auf Aktien vs. Index] relevant.

2.1. Besteuerung im Privatvermögen

2.1.1 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Verkauf der Optionsscheine

Nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 unterliegen die Veräußerungsgewinne aus den Optionsscheinen nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 b) EStG der 25%igen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Veräußerungsverluste sind mit anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen verrechenbar.

Der abgeltungsteuerpflichtige Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung ergibt sich aus der Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, und den Anschaffungskosten des Optionsscheins.

Ausübung der Option

Die Ausübung von auf Differenzausgleich gerichteten Optionen führt zu einem abgeltungsteuerpflichtigen Gewinn i.S.v. § 20 Abs. 2 Nr. 3 a) EStG. Die beim Erwerb der Option gezahlte Optionsprämie (inkl. Nebenkosten) sowie die bei Ausübung anfallenden Spesen und Provisionen können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns abgezogen werden.

Verfall der Option

Der Verfall der Option ist nach derzeitiger Gesetzeslage steuerlich irrelevant.

2.1.2 Kapitalertragsteuer

Nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird auf den aus der Veräußerung bzw. der Ausübung realisierten Gewinn aus nach dem 31.12.2008 erworbenen Optionsscheinen, die von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, verwahrt oder verwaltet werden, Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) einbehalten. Dieser Kapitalertragsteuereinbehalt hat für Optionsscheine, die im Privatvermögen gehalten werden, abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer).

2.2. Besteuerung im Betriebsvermögen

2.2.1 Materielle Steuerpflicht

Ein bei der Veräußerung des Optionsscheins realisierter Kursgewinn sowie ein bei Ausübung der Option erhaltener Differenzausgleich sind bei der Ermittlung der einkommen- oder körperschaftsteuerlichen sowie gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage stets zu berücksichtigen.

Kursverluste sind nur beschränkt ausgleichs- und abzugsfähig. Nach § 15 Abs. 4 Satz 4 EStG können Verluste aus Termingeschäften mit anderen Gewinnen aus Gewerbebetrieb bzw. anderen Einkünften nur verrechnet werden, sofern die Geschäfte der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs dienen (sog. Hedging). Dienen sie dagegen ausschließlich Spekulationszwecken oder der Absicherung von Aktiengeschäften, bei denen Veräußerungsgewinne nach § 3 Nr. 40 Buchst. a und b EStG nur zu 60 % der Besteuerung unterliegen oder die nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfrei sind, dürfen diese Verluste nur mit Gewinnen aus Termingeschäften im Rahmen eines beschränkten horizontalen Verlustausgleichs verrechnet werden.

Dies gilt nicht für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen, die die Termingeschäfte zur Absicherung von Aktiengeschäften des Handelsbestandes eingehen. Verluste aus Termingeschäften auf diese Aktienbestände können in voller Höhe ausgeglichen bzw. abgezogen werden.

2.2.2 Kapitalertragsteuer

Nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird auf den aus der Veräußerung bzw. der Ausübung realisierten Gewinn aus nach dem 31.12.2008 erworbenen Optionsscheinen, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) einbehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) hat im Gegensatz zu Optionsscheinen im Privatvermögen keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Steuerveranlagung bei Vorlage einer Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (sowie den Solidaritätszuschlag) des Anlegers angerechnet.

Gewinne aus der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine unterliegen nach § 43 Abs. 2 EStG in folgenden Fällen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug:

- (a) Gläubiger der Kapitalerträge ist ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut oder eine inländische Kapitalanlagegesellschaft,
- (b) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes voraussetzt,
- (c) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG (insbesondere Vereine, Stiftungen, Anstalten) die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes voraussetzt,
- (d) Der Gläubiger der Kapitalerträge hat nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt.

2.3 Besteuerung eines Steuerausländers

Im Ausland ansässige Privatanleger sind mit den aus den Optionsscheinen erzielten Erträgen in Deutschland nicht steuerpflichtig, auch wenn die Optionsscheine von einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet werden.

Sofern die Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten werden, ist der Veräußerungs- bzw. Ausübungsgewinn nach den allgemeinen Grundsätzen für die Gewinnermittlung zu ermitteln.

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Optionsscheine basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospektes gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.**

Obwohl die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Optionsscheine die Ansicht der Emittentin korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich verstanden werden. **Darüber hinaus darf sie nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Optionsscheine dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche deutsche steuerliche Konsequenzen und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und darf auch nicht als solche angesehen werden.**

Dem Erwerber von diesen Optionsscheinen wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Der nachfolgende Steuerteil ist für die DZ BANK Produkte Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Devisen] [auf Aktien] ♦ sowie für die DZ BANK Produkte Alpha Turbo Optionsscheine [auf Aktien vs. Index] relevant.

2.2. Besteuerung im Privatvermögen

2.2.3 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Verkauf der Optionsscheine

Nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 unterliegen die Veräußerungsgewinne aus den Optionsscheinen nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 b) EStG der 25%igen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Veräußerungsverluste sind mit anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen verrechenbar.

Der abgeltungsteuerpflichtige Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung ergibt sich aus der Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, und den Anschaffungskosten des Optionsscheins.

Ausübung der Option

Die Ausübung von auf Differenzausgleich gerichteten Optionen führt zu einem abgeltungsteuerpflichtigen Gewinn i.S.v. § 20 Abs. 2 Nr. 3 a) EStG. Die beim Erwerb der Option gezahlte Optionsprämie (inkl. Nebenkosten) sowie die bei Ausübung anfallenden Spesen und Provisionen können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns abgezogen werden.

Verfall der Option

Der Verfall der Option ist nach derzeitiger Gesetzeslage steuerlich irrelevant.

2.1.2 Kapitalertragsteuer

Nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird auf den aus der Veräußerung bzw. der Ausübung realisierten Gewinn aus nach dem 31.12.2008 erworbenen Optionsscheinen, die von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, verwahrt oder verwaltet werden,

Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) einbehalten. Dieser Kapitalertragsteuereinbehalt hat für Optionsscheine, die im Privatvermögen gehalten werden, abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer).

2.2. Besteuerung im Betriebsvermögen

2.2.1 Materielle Steuerpflicht

Ein bei der Veräußerung des Optionsscheins realisierter Kursgewinn sowie ein bei Ausübung der Option erhaltener Differenzausgleich sind bei der Ermittlung der einkommen- oder körperschaftsteuerlichen sowie gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage stets zu berücksichtigen.

Kursverluste sind nur beschränkt ausgleichs- und abzugsfähig. Nach § 15 Abs. 4 Satz 4 EStG können Verluste aus Termingeschäften mit anderen Gewinnen aus Gewerbebetrieb bzw. anderen Einkünften nur verrechnet werden, sofern die Geschäfte der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs dienen (sog. Hedging). Dienen sie dagegen ausschließlich Spekulationszwecken oder der Absicherung von Aktiengeschäften, bei denen Veräußerungsgewinne nach § 3 Nr. 40 Buchst. a und b EStG nur zu 60 % der Besteuerung unterliegen oder die nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfrei sind, dürfen diese Verluste nur mit Gewinnen aus Termingeschäften im Rahmen eines beschränkten horizontalen Verlustausgleichs verrechnet werden.

Dies gilt nicht für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen, die die Termingeschäfte zur Absicherung von Aktiengeschäften des Handelsbestandes eingehen. Verluste aus Termingeschäften auf diese Aktienbestände können in voller Höhe ausgeglichen bzw. abgezogen werden.

2.2.2 Kapitalertragsteuer

Nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird auf den aus der Veräußerung bzw. der Ausübung realisierten Gewinn aus nach dem 31.12.2008 erworbenen Optionsscheinen, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) einbehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) hat im Gegensatz zu Optionsscheinen im Privatvermögen keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Steuerveranlagung bei Vorlage einer Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (sowie den Solidaritätszuschlag) des Anlegers angerechnet.

Gewinne aus der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine unterliegen nach § 43 Abs. 2 EStG in folgenden Fällen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug:

- (a) Gläubiger der Kapitalerträge ist ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut oder eine inländische Kapitalanlagegesellschaft,
- (b) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes voraussetzt,
- (c) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG (insbesondere Vereine, Stiftungen, Anstalten) die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes voraussetzt,
- (d) Der Gläubiger der Kapitalerträge hat nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt.

2.3 Besteuerung eines Steuerausländers

Im Ausland ansässige Privatanleger sind mit den aus den Optionsscheinen erzielten Erträgen in Deutschland nicht steuerpflichtig, auch wenn die Optionsscheine von einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet werden.

Sofern die Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten werden, ist der Veräußerungs- bzw. Ausübungsgewinn nach den allgemeinen Grundsätzen für die Gewinnermittlung zu ermitteln.

VIII. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (auch „**DZ BANK**“, „**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Bank**“ genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß § 5 Absatz (4) Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt, eventuelle Nachträge nach § 16 Wertpapierprospektgesetz und die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2b) Wertpapierprospektgesetz zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/PLK, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter www.strukturierte-investments.de, unter www.warrants.dzbank.de oder unter www.bondhandel.de (oder jeweils eine diese ersetzende Seite) oder auf der Internetseite der Emittentin abgerufen werden. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 6 Absatz 3 i.V. m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich wird der Basisprospekt gemäß § 7 i.V.m. § 10 Kapitalmarktgesetz veröffentlicht; die Endgültigen Bedingungen der Optionsscheine werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 7 Absätze (4) und (5) in Verbindung mit § 10 Kapitalmarktgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, wird der Basisprospekt bzw. werden die Endgültigen Bedingungen gemäß der jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaates veröffentlicht.

3. Verfügbare Unterlagen

Die in diesem Basisprospekt genannten Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten bei der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main eingesehen werden.

4. Verkaufsbeschränkungen

4.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie Optionsscheine erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb von Optionsscheinen unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

4.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Optionsscheine dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

4.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**“), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, seit dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt worden ist (im Folgenden „**relevantes Umsetzungsdatum**“), kein öffentliches Angebot der Optionsscheine, die Gegenstand des Angebotes aufgrund dieses Basisprospektes zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Optionsscheine vorsehen, dass ein Angebot dieser Optionsscheine aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**“) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospektes in Bezug auf diese Optionsscheine, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektrichtlinie ergänzt wurde;
- (b) jederzeit an juristische Personen, die autorisiert oder legitimiert sind, in den Finanzmärkten zu handeln oder, falls sie nicht so autorisiert oder legitimiert sind, deren Gesellschaftszweck ausschließlich darauf gerichtet ist, in Wertpapieren zu investieren;
- (c) jederzeit an juristische Personen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Bedingungen erfüllen: (1) während des letzten Geschäftsjahres durchschnittlich mindestens 250 Beschäftigte, (2) eine Bilanzsumme größer als Euro 43.000.000,-, (3) letzter konsolidierter Jahresgeschäftsbericht, der einen Jahresumsatz von mehr als Euro 50.000.000,- ausweist;
- (d) ein Angebot zu jeder Zeit an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind; oder
- (e) zu jeder Zeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (e) oben gemachtes Angebot von Optionsscheinen die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**“ im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und der Begriff „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein.

5. Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf folgende Dokumente verwiesen, die als Bestandteile des Basisprospektes gelten:

- Punkt X des Basisprospektes vom 23. April 2007 - Finanzbericht 2006 der DZ BANK AG - zur Emission von DZ BANK MaxiRend bzw. Bonus (Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns und Jahresabschluss der DZ BANK AG)
- Punkt X und XI des Basisprospektes vom 14. April 2008 - Finanzbericht 2007 des DZ BANK Konzerns (nach IFRS) und Jahresabschluss 2007 der DZ BANK AG (nach HGB) - zur Emission von DZ BANK MaxiRend Alpha bzw. PlusZins Plus (Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns und Jahresabschluss der DZ BANK AG)
- Punkt X des Basisprospektes vom 4. September 2008 - Halbjahresfinanzbericht 2008 des DZ BANK Konzerns (nach IFRS) - zur Emission von DZ BANK TopRend Alpha bzw. TrendZins (Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns)

Kopien der Basisprospekte vom 23. April 2007 bzw. vom 14. April 2008 bzw. vom 4. September 2008 werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten.

Der Geschäftsbericht des Jahres 2006 der DZ BANK AG und des DZ BANK Konzerns sowie der Geschäftsbericht des Jahres 2007 des DZ BANK Konzerns und der Jahresabschluss des Jahres 2007 der DZ BANK AG sowie der Zwischenlagebericht des 1. Halbjahres 2008 des DZ BANK Konzerns werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten.

IX. Namen und Adressen

Emittentin

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

Hauptzahlstelle / Berechnungsstelle

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

X. Unterschriften

Unterschriften durch Vertreter der DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Frankfurt, den 16. Februar 2009

gez. Koch

gez. Falkenstein

(Prokurist)

(Prokurist)